



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR SPORT



# Regionales Zukunftsprogramm

## Informationspaket

für die Verbandsgemeinde- und Stadtratsmitglieder sowie  
Mitglieder der Kreistage

Stand: 24. Februar 2025



# Inhaltsverzeichnis

<b>Grußwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Liste der antragsberechtigten Gebietskörperschaften</b> .....	<b>4</b>
Landkreise.....	4
Kreisfreie Städte.....	4
Verbandsfreie Gemeinden.....	4
Verbandsgemeinden .....	5
<b>2. Positivliste mit Erläuterungen</b> .....	<b>7</b>
KAPITEL I: .....	7
KAPITEL II: .....	19
KAPITEL III: .....	27
<b>3. Fristen</b> .....	<b>35</b>
<b>4. FAQ</b> .....	<b>37</b>
Allgemeines.....	38
Antragsverfahren.....	41
Positivliste .....	44
Maßnahmenauswahl .....	46
Förderfähige Maßnahmen / Ausgaben .....	47
Weiterleitung der Fördermittel .....	52
Kumulation mit Fördermitteln anderer Förderprogramme .....	54
Mittelauszahlung .....	57
Verwendungsnachweisprüfung (vgl. § 11 LGRZN) .....	58
Zweckbindungsfrist.....	59
<b>5. Beihilfe</b> .....	<b>60</b>
<b>6. Begründung zum LGRZN</b> .....	<b>62</b>
<b>7. Gesetzestext (Anlage)</b> .....	<b>108</b>



# Grußwort

Liebe Verbandsgemeinde-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder,

dieses Infopaket enthält die wichtigsten Informationen zum Regionalen Zukunftsprogramm. Ein Programm, das zum Ziel hat, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in unserem Land herzustellen.

Das Regionale Zukunftsprogramm bietet die Chance, eine nachhaltige Verbesserung für Ihre Region zu erreichen. Das Förderprogramm ermöglicht den antragsberechtigten Kommunen sehr weitreichende Freiheiten bei deutlich reduziertem bürokratischen Aufwand, um die Kompetenz vor Ort umfassend in die Umsetzung des Programms einzubinden. Wir setzen auf Ihre Erfahrung und Ihre Kenntnis der Situation vor Ort, um die Maßnahmen auszuwählen, die die größtmögliche Wirkung im Sinne des Förderprogramms entfalten.

Die folgenden Informationen geben Ihnen die Möglichkeit, sich vor Ort mit den Ortsgemeinden und in den Räten intensiv auszutauschen und die Maßnahmen auszuwählen, die für Ihre Region am besten geeignet sind.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung des Regionalen Zukunftsprogrammes, damit sich viele positive Veränderungen in Ihren Kommunen ergeben können.

Alexander Schweitzer  
Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz

# 1. Liste der antragsberechtigten Gebietskörperschaften

## Landkreise

Landkreise	Einwohner	Gesamtbudget in Euro
Birkenfeld	81 918	2 047 950,00
Cochem-Zell	62 669	1 566 725,00
Kusel	71 140	1 778 500,00
Südwestpfalz	94 912	2 372 800,00
Vulkaneifel	61 912	1 547 800,00

## Kreisfreie Städte

Kreisfreie Städte	Einwohner	Gesamtbudget in Euro
Pirmasens	40 941	6 547 026,54

## Verbandsfreie Gemeinden

Verbandsfreie Gemeinden	Einwohner	Gesamtbudget in Euro
Idar-Oberstein	29 158	4 662 763,49

## Verbandsgemeinden

Verbandsgemeinden	Einwohner	Gesamtbudget in Euro
Aar-Einrich	18 899	3 022 208,90
Adenau	12 853	2 055 370,71
Altenahr	10 038	1 605 213,66
Annweiler am Trifels	17 068	2 729 406,93
Arzfeld	9 711	1 552 921,88
Bad Bergzabern	24 932	3.986 968,22
Bad Breisig	13 709	2.192 256,83
Bad Ems-Nassau	28 720	4.592 721,29
Bad Hönningen	12 451	1.991 085,40
Bad Kreuznach	13 161	2 104 624,13
Bad Marienberg (Westerwald)	19 597	3 133 828,66
Baumholder	9 838	1 573 230,92
Bernkastel-Kues	28 162	4 503 489,45
Birkenfeld	20 740	3 316 610,01
Bitburger Land	26 575	4 249 706,42
Bruchmühlbach-Miesau	10 811	1 728 826,95
Cochem	19 648	3 141 984,26
Dahner Felsenland	14 223	2 274 452,47
Daun	23 327	3 730 306,74
Gerolstein	31 374	5 017 132,23
Göllheim	12 011	1 920 723,38
Hachenburg	24 707	3 950 987,64
Hamm (Sieg)	13 166	2 105 423,69
Hauenstein	8 765	1 401 643,53
Hermeskeil	16 422	2 626 102,68
Herrstein-Rhaunen	22 182	3 547 205,56
Kaisersesch	15 960	2 552 222,56
Kastellaun	16 274	2 602 435,46
Kelberg	7 211	1 153 137,65
Kirchberg (Hunsrück)	20 612	3 296 141,06

<b>Verbandsgemeinden</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Gesamtbudget in Euro</b>
Kirchen (Sieg)	22 890	3 660 424,45
Kirner Land	18 240	2 916 825,78
Kusel-Altenglan	23 717	3 792 673,08
Lambrecht (Pfalz)	12 304	1 967 578,09
Landau-Land	13 847	2 214 324,92
Landstuhl	26 189	4 187 979,73
Lauterecken-Wolfstein	18 066	2 889 000,79
Loreley	16 389	2 620 825,53
Monsheim	10 969	1 754 093,31
Nahe-Glan	24 960	3 991 445,80
Nastätten	16 675	2 666 560,85
Nordpfälzer Land	17 412	2 784 417,24
Oberes Glantal	29 357	4 694 586,31
Otterbach-Otterberg	19 009	3 039 799,41
Pirmasens-Land	11 927	1 907 290,63
Ramstein-Miesenbach	17 588	2 812 562,05
Rodalben	14 077	2 251 105,07
Rüdesheim	28 934	4 626 942,82
Ruwer	18 672	2 985 908,49
Speicher	9 175	1 467 208,14
Südeifel	19 784	3 163 732,52
Thaleischweiler-Wallhalben	17 425	2 786 496,12
Traben-Trarbach	17 505	2 799 289,21
Ulmen	11 285	1 804 626,04
Vordereifel	16 438	2 628 661,30
Waldfischbach-Burgalben	12 125	1 938 953,54
Westerburg	23 164	3 704 240,81
Winnweiler	13 363	2 136 926,69
Wissen	15 222	2 434 206,25
Wittlich-Land	31 572	5 048 795,15
Zell (Mosel)	15 776	2 522 798,44
Zweibrücken-Land	16 370	2 617 787,17

## 2. Positivliste mit Erläuterungen

Nachfolgend ist die Positivliste, wie sie in Anlage 2 zum LGRZN enthalten ist, abgedruckt. Sie wurde durch Erläuterungen – jeweils in roter, kursiver Schrift - ergänzt. Die vorliegende Fassung soll als Arbeitshilfe die Auswahl geeigneter Maßnahmen erleichtern.

### KAPITEL I:

#### **Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur und der sozialen Gemeinschaft vor Ort**

1.1	<p><b><u>Maßnahmen zur Stärkung der innerörtlichen Entwicklung und Nutzung von Flächenpotenzialen</u></b></p> <p><i>Der sparsame Umgang mit Grund und Boden ist ein maßgebliches Ziel der Kommunal- und Landesentwicklung. Daher wird der Flächenverbrauch gesteuert und die Innenentwicklung der Außenentwicklung vorgezogen.</i></p> <p><i>Oftmals hat die Innenentwicklung jedoch höhere Kosten oder Hürden bei der Aktivierung von Leerständen und Brachflächen z.B. dadurch, dass Eigentümerinnen und Eigentümer in langwierigen Kommunikationsprozessen zum Verkauf motiviert werden müssen.</i></p> <p><i>Mit dem R.Z.N.-Förderprogramm besteht die Chance, gezielt „schwierige Objekte“ intensiv anzugehen und Lösungen umzusetzen. Die Reduzierung von Leerständen und Brachen dient dabei nicht nur dem Ortsbild, sondern mindert Flächenverbrauch im Außenbereich (Landwirtschaft) und ist im Hinblick auf Erschließungskosten für Kommunen effizienter. Da es gerade in ländlichen und strukturschwächeren Gebieten vermehrt Leerstände gibt, ist eine Förderung besonders sinnvoll und geboten. Dabei spielt die Vielfalt der möglichen Instrumente, wie z.B. der Ankauf, aber auch das Management und grundlegende Strategien und Konzepte, eine wichtige Rolle für die erfolgreiche Umsetzung.</i></p> <p><i>Die Nutzung vorhandener Entwicklungspotenziale ist flächeneffizient und für das Ortsbild einer Kommune von großer Bedeutung. Das Erscheinungsbild eines Ortes trägt wesentlich zu seiner Attraktivität für Wohnen und Arbeiten bei und ist ein wesentlicher Faktor bei der</i></p>
-----	--

	<p><i>Außen- und Selbstwahrnehmung ländlicher und strukturschwächerer Räume.</i></p> <p><i>Sinnvolle Maßnahmen können zum Beispiel sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Aufbau eines professionellen Managements für die Ansprache von Eigentümern zum Verkauf oder Teilverkauf von Grundstücken.</i></li> <li>• <i>Förderung von Privatpersonen zur Erhaltung von ortsbildprägenden Gebäuden.</i></li> </ul>
1.1.1	Sanierung und bedarfsorientierter Umbau für nicht wirtschaftliche kommunale Projekte
1.1.2	Strategien, Konzepte und Maßnahmen zur Aktivierung leerstehender Gebäude
1.1.3	Ankauf und Umnutzung von Grundstücken und Gebäuden sowie Maßnahmen zur Revitalisierung für die unmittelbar anschließende Umsetzung nicht wirtschaftlicher kommunaler Projekte und Zwecke
1.1.4	Förderung privater Maßnahmen von Privathaushalten an ortsbildprägenden Gebäuden <i>(als Förderprogramm der kommunalen Gebietskörperschaft)</i>
1.1.5	Aufkauf von Brachflächen und Strategien und Konzepte zur Brachflächenrevitalisierung für die unmittelbar anschließende Umsetzung kommunaler Projekte und Zwecke
1.1.6	Maßnahmen zur Erschließung sowie Entwicklungsimpulse von Konversions- und Brachflächen

1.2	<p><b><u>Schaffung von multifunktionalen gemeindlichen Einrichtungen</u></b></p> <p><i>Die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Förderung der Lebensqualität in ländlichen Gemeinden stehen im Mittelpunkt moderner Entwicklungsstrategien. Dabei gewinnen multifunktionale gemeindliche Einrichtungen zunehmend an Bedeutung. Sie dienen nicht nur als Orte der Begegnung und des Austauschs, sondern auch als vielseitige Plattformen für gemeinschaftliche, kulturelle, berufliche und gesundheitliche Aktivitäten.</i></p> <p><i>In diesem Kontext können bestehende Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und andere gemeindliche Einrichtungen mit lokalem</i></p>
-----	--



	<p><i>Einzugsgebiet modernisiert, erweitert und gezielt umgestaltet werden, um den vielfältigen Anforderungen der heutigen Gesellschaft gerecht zu werden.</i></p> <p><i>Ziel ist es, Angebote zu schaffen, die Menschen aller Altersgruppen ansprechen und sowohl den sozialen Zusammenhalt als auch die individuelle Entfaltung fördern. So können sich Mehrfunktionshäuser zu neuen Zentren des dörflichen Lebens entwickeln und die lokale Gemeinschaft stärken.</i></p>
1.2.1	Schaffung zusätzlicher Angebote in Dorfgemeinschaftshäusern und weiteren gemeindlichen Einrichtungen mit lokalem Einzugsgebiet (z. B. Bewegungsräume, Dorfwerkstätten, Repaircafe, Digitalcafe, Gesundheitsräume, Räume mit sozialer Treffpunktfunktion)
1.2.2	Bauliche Maßnahmen zur Einrichtung von Dorfbüros mit sozialer Treffpunktfunktion und bis zu 8 Arbeitsplätzen
1.2.3	Aufwertung von Dorfgemeinschaftshäusern mit moderner Ausstattung und Technik (z. B. Video/Ton/Klimaanlagen, Veranstaltungs- und Bühnentechnik, Inventar für Zuschauer- und Aufführungsräume)
1.2.4	Maßnahmen zum Umbau gemeindlicher Einrichtungen zu Multifunktionshäusern mit lokalem Einzugsgebiet

1.3	<p><b><u>Maßnahmen zur Schaffung von Wohnraum für unterschiedliche Bedarfe</u></b></p> <p><i>Auch im ländlichen Raum gibt es eine wachsende Nachfrage nach barrierefreiem und generationengerechtem Wohnen. Gerade in der Familienphase, wenn die Kinder ausgezogen sind, steigt der Bedarf nach kleinerem Wohnraum. Hier ein Angebot zu schaffen, macht Einfamilienhäuser frei, die dann jungen Familien zur Verfügung stehen. Auch der Trend zu häufigerem berufsbedingten Wohnungswechsel, aber auch Patchwork-Familien oder Alleinerziehende brauchen eine Alternative zu den traditionellen Wohnformen auf dem Land.</i></p> <p><i>Die Schaffung eines modernen Mietwohnungsmarktes ist für die Zukunft ein wichtiges Element zur Steigerung der Attraktivität ländlicher und strukturschwacher Räume für Fachkräfte. Auch sind Mietwohnungen auf dem Dorf gerade für junge Menschen (Singles oder Paare) von großer Bedeutung. Der Wunsch nach den eigenen vier Wänden kann über Miete erfüllt werden und gleichzeitig bleiben diese Menschen im Dorf und können so in den sozialen Strukturen</i></p>
-----	--

	<p><i>(Vereine, Feuerwehr etc.) verbleiben, in denen sie als Jugendliche aufgewachsen sind.</i></p> <p><i>Sinnvolle Maßnahmen können zum Beispiel sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Umbau vorhandener Gebäude im Ortskern, auch im Eigentum der Gemeinde oder einer Genossenschaft.</i></li> <li>• <i>Umbau vorhandener Bausubstanz für mehr Barrierefreiheit.</i></li> </ul>
1.3.1	<p>Förderung des Umbaus von Gebäuden zu Wohnen für Jung und Alt (z. B. Starter-Wohnungen, seniorenrechtliches Wohnen, gemeinschaftliche Wohnformen, Wohnen für Familien, Wohnen für Studierende, Wohn-Pflege-Gemeinschaften)</p> <p><i>(als Förderprogramm der kommunalen Gebietskörperschaft)</i></p>
1.3.2	<p>Maßnahmen zur Einrichtung von altersgerechtem Wohnen, Wohn-Pflege-Angeboten, gemeinschaftlichem Wohnen und Mehrgenerationenwohnen</p> <p><i>(als Förderprogramm der kommunalen Gebietskörperschaft)</i></p>

1.4	<p><b><u>Maßnahmen zur nachhaltigen Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum</u></b></p> <p><i>Mit den Maßnahmen zur nachhaltigen Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum sollen Gemeinden lebenswerter, attraktiver und zukunftsfähiger gestaltet werden. Denn öffentliche Plätze und Freiräume sind mehr als nur funktionale Infrastruktur – sie sind im besten Falle Orte des sozialen Miteinanders, der kulturellen Identität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts, in kleineren Gemeinden ebenso wie in Stadtteilen und Stadtzentren.</i></p> <p><i>Ziel ist es, öffentliche Plätze, Wege und Grünflächen so zu entwickeln, dass sie den Bedürfnissen möglichst vieler Bevölkerungsgruppen in einem Ort gerecht werden und sowohl funktionale als auch soziale und moderne bauliche Ansprüche erfüllen. Die Maßnahmen sollen damit dazu beitragen, den öffentlichen Raum klimafreundlich, sicher, barrierefrei und bürgerfreundlich zu gestalten. Gleichzeitig können mit solchen Maßnahmen die lokale Identität und das Ortsbild gestärkt werden – auch, um ein Gefühl der Verbundenheit und Zugehörigkeit zu schaffen.</i></p> <p><i>Durch Investitionen in Infrastruktur und passgenaue Gestaltungskonzepte kann der öffentliche Raum zu einem Ort der Begegnung, Erholung und Gemeinschaft werden. Damit wird die</i></p>
-----	---

	<i>Attraktivität des Ortes nachhaltig gesichert bzw. ausgebaut – für Bewohnerinnen und Bewohner ebenso wie für Besucherinnen und Besucher.</i>
1.4.1	Beschattung von öffentlichen Plätzen, Spielplätzen und Friedhöfen
1.4.2	Identitätsstiftende, ortsbildprägende investive kommunale Maßnahmen im öffentlichen Raum
1.4.3	Gestaltung und Aufwertung von Ortseinfahrten (ohne Straßenbau)
1.4.4	Gestaltung und Aufwertung von Grün- und Freiflächen
1.4.5	Stadtmöblierung (z. B. Bänke, Mülleimer, energieeffiziente Beleuchtung)
1.4.6	Aufwertung und Schaffung von Spielplätzen
1.4.7	Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von innerörtlichen Freiflächen und Plätzen (z. B. Dorfbrunnen, Backes)
1.4.8	Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau innerörtlicher Fuß- und Verbindungswege
1.4.9	Schaffung und Sanierung öffentlicher Toilettenanlagen
1.4.10	Maßnahmen zur Stärkung des Sicherheitsgefühls (z. B. durch Beleuchtung, bauliche Maßnahmen, Grünplanung)
1.4.11	Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

1.5	<p><b><u>Maßnahmen zum Auf- und Ausbau einer digitalen Kommunalverwaltung</u></b></p> <p><i>Die Digitalisierung durchdringt nahezu alle Lebensbereiche und stellt die Kommunen einerseits vor vielfältige Herausforderungen, bietet aber gleichzeitig auch Potenziale für die kommunale Aufgabenerfüllung.</i></p> <p><i>Diese Potenziale beziehen sich zum Beispiel auf:</i></p>
-----	---

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Klassische Verwaltungsprozesse, die vereinfacht und effektiv, umweltfreundlich und kostensparend weiterentwickelt werden können.</i></li> <li>• <i>Maßnahmen zur Verbesserung der Bürger- und Serviceorientierung.</i></li> </ul>
1.5.1	Digitale Buchungssysteme für nicht wirtschaftliche kommunale Tätigkeiten (z. B. Räume, Dienstleistungen)
1.5.2	Digitale Kommunalentwicklung zur Modernisierung und Effizienzsteigerung kommunaler Verwaltungsaufgaben, Beschaffung von Hard- und Software für die Verwaltungsmodernisierung
1.5.3	Digitale Informationsstelen
1.5.4	Investitionen in ein frei und kostenlos zugängliches, öffentliches WLAN
1.5.5	Maßnahmen zur Stärkung der Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung (z. B. digitale Kommunikationskanäle)

1.6	<p><b><u>Maßnahmen zur Sanierung und zum Um- und Ausbau öffentlicher Einrichtungen</u></b></p> <p><i>Energiekosten und Fachkräftemangel sind die wesentlichen Herausforderungen für den Betrieb von öffentlichen Einrichtungen. Hier bestehen in vielfältiger Form Möglichkeiten, kosteneffizienter zu arbeiten. So kann z.B. durch den Einsatz von automatisierten oder digitalen Ticketsystemen vorhandenes Personal an anderer Stelle, z.B. in der Beratung, eingesetzt werden.</i></p> <p><i>Schulen und Kindergärten gewinnen insbesondere durch vielfältige Ganztagsangebote als Lebensmittelpunkt für Kinder und Jugendliche weiter an Bedeutung. Der wachsende Konsum von digitalen Medien auch schon jüngerer Kinder führt vielfach zu Bewegungs- und Erlebnismangel. Dem kann durch die animierende und kindgerechte Gestaltung von Schulhöfen, Spiel- und Sportgelegenheiten, Außenanlagen, Klassenräumen, Speiseräumen, Fluren und Lernräumen entgegengewirkt werden</i></p> <p><i>Die Gestaltung der Barrierefreiheit ist eine Notwendigkeit in einer älter werdenden Gesellschaft. Hier kann der Zugang zu öffentlichen Gebäuden aber auch innerhalb öffentlicher Gebäude erleichtert werden.</i></p> <p><i>Die Gestaltung öffentlicher Einrichtungen ist für alle Altersgruppen ein wesentlicher Faktor bei der Bewertung der Attraktivität einer Kommune</i></p>
-----	--

	<p><i>oder Region und somit wesentliches Kriterium für die Fachkräftebindung und -gewinnung, insbesondere in ländlichen und strukturschwächeren Räumen.</i></p> <p><i>Sinnvolle Maßnahmen können zum Beispiel sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• Umgestaltung und Entsiegelung von Schulhöfen sowie Schaffung von erlebnisreichen und fordernden Spielgelegenheiten.</i></li> <li><i>• Begrünung und Verschattung von Außenanlagen von Kitas.</i></li> <li><i>• Einführung von Ticket-, Getränke und Speiseautomaten in Schwimmbädern.</i></li> <li><i>• Beseitigung von Barrieren in Dorfgemeinschaftshäusern zur Verbesserung der Teilhabe älterer Menschen.</i></li> </ul>
1.6.1	Maßnahmen zur Steigerung der Kosteneffizienz von Schwimmbädern, Bibliotheken und anderen öffentlichen Einrichtungen (z. B. Optimierung der Raumnutzung, Einsatz von digitalen Technologien wie Automatisierung von Ticketverkaufs- und Einlasssystemen)
1.6.2	Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden
1.6.3	Aufwertung und Gestaltung von Schulhöfen in öffentlicher oder privater Trägerschaft sowie Außenanlagen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in kommunaler und freier Trägerschaft (auch zur Förderung von Sport und Bewegung)
1.6.4	Maßnahmen zur Ertüchtigung von Multifunktionshallen und Stadt-, Fest- und Kulturhallen, Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäusern

1.7	<p><b><u>Schaffung und Ertüchtigung innovativer Lern- und Experimentierräume sowie Maßnahmen zur Förderung von außerschulischen Lernorten und Treffpunkten</u></b></p> <p><i>Schulen und Kitas stehen vor der Herausforderung, die Diversität der Schülerinnen und Schüler erfolgreich in Lernangeboten abzubilden. Insbesondere Spracherwerb, gezielte Talentförderung und die Stärkung des sozialen Miteinanders und gesellschaftlichen Engagements gewinnen im schulischen Kontext an Bedeutung. Daher sind Lern- und Experimentierorte in Schulen und Kitas eine sinnvolle Ergänzung zu bestehenden Angeboten. Hier können verschiedene</i></p>
-----	---

	<p><i>Themen aufgegriffen und in einem fördernden Rahmen gemeinsam oder individuell erlernt und eingeübt werden.</i></p> <p><i>Lernen bezieht sich dabei nicht nur auf die Schule, sondern auch auf außerschulische Lernorte wie z.B. Volkshochschulen, Musikschulen, aber auch Jugendtreffs oder Ferienfreizeiten und Stadtranderholung. Alle diese Einrichtungen können Lernangebote schaffen oder erweitern. Auch Spielplätze sind – selbstorganisierte – Lernorte, die durch passende Angebote an Attraktivität gewinnen.</i></p> <p><i>Gute Lernangebote und Lernorte, die zudem noch die Aspekte Betreuung und Erholung einbinden, sind für Eltern und Kinder ein wesentlicher Faktor bei der Bewertung der Attraktivität einer Kommune oder Region und somit wesentliches Kriterium für die Fachkräftebindung und -gewinnung, insbesondere in ländlichen und strukturschwächeren Räumen.</i></p> <p><i>Sinnvolle Maßnahmen können zum Beispiel sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• Schaffung von besonderen Lernräumen für künstlerische oder musikalische Angebote.</i></li> <li><i>• Lernräume für Spracherwerb.</i></li> <li><i>• Experimentierräume für Naturwissenschaften.</i></li> <li><i>• Zusätzliche Angebote in der Jugendarbeit (z.B. Workshops).</i></li> <li><i>• Aufwertung von Spielplätzen durch Erneuerung von Geräten oder Umbau zum Wasserspielplatz einschl. Verschattung.</i></li> </ul>
1.7.1	Maßnahmen zur Einrichtung, Ertüchtigung und Modernisierung von sozialen Orten (z. B. Gemeinschaftswerkstätten und Maker Spaces) und Volkshoch-, Musik- und Jugendkunstschulen, die jeweils nicht wirtschaftlich tätig sind
1.7.2	Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, einschließlich der Arbeit von Einrichtungen für Musik, Sport, Kunst und Kultur (z. B. Förderung von Ferienfreizeiten, Ferienspielen, Workshops, betreute Angebote für Kinder und Jugendliche, Beratung)
1.7.3	Schaffung und Ertüchtigung von Spielplätzen mit Infrastruktur für Ferienfreizeiten
1.7.4	Schaffung von Bewegungs- und Lernräumen an Schulen und anderen Bildungseinrichtung und außerschulischen Bildungsorten zur Förderung Kinder und Jugendlicher

1.7.5	Schaffung und Ertüchtigung von Kinder- und Jugendräumen und Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen für Musik, Sport, Kunst, Kultur und Ähnliches
-------	---

1.8	<p><b><u>Maßnahmen zur Förderung von ehrenamtlichem Engagement und Schaffung sozialer Treffpunkte</u></b></p> <p><i>Eine aktive Bürgerschaft und Orte der Begegnung sind das Herzstück lebendiger Gemeinden. Sie fördern den sozialen Austausch, schaffen Zusammenhalt und stärken die Gemeinschaft. Um dieses Potenzial zu nutzen und Raum für Mitwirkung und Teilhabe zu schaffen, ist es wichtig, ehrenamtliches Engagement gezielt zu unterstützen und soziale Treffpunkte als zentrale Bestandteile des öffentlichen Lebens zu etablieren.</i></p> <p><i>Insbesondere kommunale Maßnahmen können hier eine Schlüsselrolle spielen, indem sie Anreize setzen und Strukturen schaffen, die Aktivitäten einer engagierten Bürgerschaft ermöglichen. Dabei kann das ehrenamtliche Engagement ebenso vielfältig sein, wie die unterschiedlichen Möglichkeiten, Orte der Begegnung und des Miteinanders zu schaffen.</i></p> <p><i>Solche Maßnahmen sind ein wesentlicher Baustein für die Entwicklung zukunftsfähiger Gemeinden, denn sie schaffen eine stabile Grundlage für ein solidarisches und lebendiges Zusammenleben.</i></p>
1.8.1	Investitionsmaßnahmen und Kleinprojekte von Bürgergenossenschaften und Vereinen, die der Stärkung der lokalen Gemeinschaft oder dem Aufbau einer sorgenden Gemeinschaft dienen <i>(als Förderprogramm der kommunalen Gebietskörperschaft)</i>
1.8.2	Kleinprojekte-Fonds für Bürgerinnen und Bürger <i>(als Förderprogramm der kommunalen Gebietskörperschaft)</i>
1.8.3	Maßnahmen zur Einrichtung, Ertüchtigung und Modernisierung von Dorfgaststätten mit sozialer Treffpunktfunktion
1.8.4	Maßnahmen zur Ertüchtigung und Modernisierung von Dorfläden mit sozialer Treffpunktfunktion

1.8.5	Maßnahmen zur temporären Aktivierung von verlassenen oder leerstehenden Räumen zu Kultur-, Bildungs- und Begegnungsstätten („Dritte Orte“)
1.8.6	Maßnahmen zur Förderung kommunaler Integrationsprojekte

1.9	<p><b><u>Maßnahmen zur Förderung von Bewegung und Sport</u></b></p> <p><i>Die Förderung des Sports ist eine wichtige, umfassende Maßnahme zur Stärkung der Gesellschaft in mehreren Schlüsselbereichen. Eine vielfältige Sportlandschaft steigert die Attraktivität der Kommunen und schafft nachhaltige Strukturen für Freizeit und Gemeinschaft. Sie bietet Menschen aller Altersgruppen und Hintergründe Raum zur körperlichen und persönlichen Entfaltung, stärkt den Zusammenhalt und unterstützt die sportliche Entwicklung von der Basis bis hin zum Spitzensport.</i></p> <p><i>Mit der Stärkung von Sport- und Bewegungsangeboten im öffentlichen Raum sollen nicht nur gesundheitsorientierte Ziele verfolgt, sondern auch soziale Treffpunkte und Orte der Begegnung für die verschiedenen Zielgruppen geschaffen werden.</i></p>
1.9.1	Schaffung und Ertüchtigung von Bewegungsplätzen (u.a. Outdoor-Fitness- und Sportgeräte, z. B. Tischtennis, Basketball, Cage-Soccer)
1.9.2	Schaffung und Ertüchtigung von Kleinsportanlagen (z. B. Bolzplatz, Skaterpark, BMX-Anlage, Bouleplatz)

1.10	<p><b><u>Maßnahmen zur Förderung von Kultur und zum Erhalt von Kulturgütern</u></b></p> <p><i>Denkmäler und baukulturelles Erbe sind bedeutende Zeugnisse unserer Geschichte, kulturelle Wurzeln und Traditionen. Sie sind wichtige Identifikationsobjekte, die Heimatgefühl vermitteln. Diese steigern die Attraktivität von Städten und Gemeinden sowohl für die Einheimischen, als auch über die Region hinaus.</i></p> <p><i>Vor diesem Hintergrund gilt es, Kulturgüter, Denkmäler aber auch Archive und Museen auf aktuelle Bedarfe und Anforderungen anzupassen, zum Beispiel durch energetische Sanierung oder auch durch Digitalisierung und Visualisierung.</i></p> <p><i>Unter die Förderung von Kultur kann auch die Durchführung von Veranstaltungen, Festen und Märkten fallen, da auch sie einen wichtigen Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten.</i></p>
------	--



1.10.1	Maßnahmen zum Erhalt von Kulturgütern und Denkmälern
1.10.2	Maßnahmen zur denkmalgerechten energetischen Sanierung an kommunalen Denkmälern und denkmalgeschützten öffentlichen Gebäuden
1.10.3	Ertüchtigung und Digitalisierung von örtlichen Bibliotheken, Archiven und Museen sowie deren Umbau zum Treffpunkt
1.10.4	Infrastrukturelle Maßnahmen zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen und Märkten (z. B. mobile Einrichtungen wie Bühnen, Sperren)
1.10.5	Maßnahmen zur digitalen Erfassung von Kulturdenkmälern und -gütern

1.11	<p><b><u>Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsinfrastruktur vor Ort</u></b></p> <p><i>Das Land sorgt gemeinsam mit den Kommunen dafür, dass die Menschen in Rheinland-Pfalz auch in Zukunft gut und sicher leben können. Die Sicherheit umfasst dabei vielfältige Bereiche. Die Anforderungen und Bedarfe werden durch aktuelle Entwicklungen, wie beispielsweise den Klimawandel oder die globale Sicherheitslage weiter verstärkt.</i></p> <p><i>Vor diesem Hintergrund können Kommunen im Rahmen von R.Z.N unterschiedliche Maßnahmen aus den Bereichen Katastrophenschutz, Notfallvorsorge, aber auch zur Stärkung der Informations- und Cybersicherheit umsetzen.</i></p>
1.11.1	Beschaffung und Einrichtung von Defibrillatoren im öffentlichen Raum einschließlich öffentlicher Gebäude
1.11.2	Schaffung von Erstanlaufstellen im Katastrophenfall (Leuchttürme Katastrophenschutz)
1.11.3	Einrichtung von Kühlräumen für Extremhitze
1.11.4	<p>Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbrandvorsorge und der Fähigkeiten zur Bekämpfung von Waldbränden</p> <p><i>Die Maßnahmen zur Waldbrandvorsorge richten sich nach den Maßgaben und Inhalten der einschlägigen Konzepte und Pläne, die die</i></p>

	<p><i>zuständigen Stellen für Forst und Brandschutz veröffentlicht haben sowie nach den Bedürfnissen zur Waldbrandbekämpfung vor Ort.</i></p> <p><i>Es ist ausschließlich Ausrüstung förderfähig, die den Normen und/oder den Technischen Richtlinien Rheinland-Pfalz (TR-RP) entspricht oder die ausdrücklich gemäß § 9 Abs. 5 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zugelassen oder anerkannt ist.</i></p>
1.11.5	Investive Maßnahmen der Informations- und Cybersicherheit auf dem Weg in die Basis-Absicherung für die Kommunalverwaltung

## **KAPITEL II:**

### **Klimaschutz-, Klimaresilienz- und sonstige strukturelle Maßnahmen**

2.1	<p><b><u>Maßnahmen zur Stärkung des Klimaschutzes in und an kommunalen Gebäuden und Einrichtungen von nicht wirtschaftlicher Betätigung sowie im öffentlichen Raum</u></b></p> <p><i>Der Klimawandel ist eine zentrale Herausforderung unserer Generation. Unwetterextreme wie Stürme, Starkregenereignisse, Überflutungen und ausgedehnte Hitze- und Dürreperioden haben an Intensität und Häufigkeit zugenommen und werden noch weiter zunehmen. Alle staatlichen Ebenen sind gleichermaßen aufgefordert hierauf mit geeigneten Maßnahmen zum Klimaschutz zu reagieren.</i></p> <p><i>Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen im R.Z.N.-Programm wollen wir die Kommunen in die Lage versetzen, ihre Schlüsselrolle beim Klimaschutz bestmöglich wahrzunehmen. Denn vor Ort erfolgt häufig die Planung und Umsetzung von Projekten, die Treibhausgasemissionen reduzieren können. Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben aber auch noch einen zweiten Effekt für die Kommunen: Investitionen in den Klimaschutz sind ebenso Investitionen in die Zukunft. Denn wer das Klima schützt, spart neben dem klimaschädlichen CO<sub>2</sub> auch Geld und entlastet somit die Haushaltskassen der Kommunen.</i></p>
2.1.1	Installation von Stromspeichern in Gebäuden von Einrichtungen nicht wirtschaftlicher Betätigung
2.1.2	Maßnahmen zur energetischen Sanierung an kommunalen, nicht wirtschaftlich genutzten Bestandsgebäuden auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) wie z. B. Außen-, Dach- und Deckendämmung, Erneuerung von Türen und Fenstern
2.1.3	Maßnahmen von Kommunen im Rahmen nicht wirtschaftlicher Tätigkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz und Optimierung der Anlagentechnik, u. a. Erneuerung von Lüftungsanlagen, Gebäudeautomation, hydraulischer Abgleich, Heizungsoptimierung
2.1.4	Umstellung der Wärmeversorgung auf Wärmepumpen oder Solarthermie in Gebäuden von Einrichtungen nicht wirtschaftlicher Betätigung

2.1.5	Umrüstung auf LED-Beleuchtung an Straßen, öffentlichen Plätzen, Sportplätzen in kommunalem Eigentum oder im Eigentum von Vereinen des Breitensports und nicht wirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie in Innenräumen
2.1.6	Austausch von im Rahmen nicht wirtschaftlicher Tätigkeiten genutzten ineffizienten Elektrogeräten
2.1.7	Umsetzung eines digital basierten Bilanz-Kreislaufmanagements im Rahmen ausschließlich nicht wirtschaftlicher Nutzungen, inklusive Sensorik zur Steuerung und Optimierung des kommunalen Energiebedarfs und Verbrauchs, auch mit Bezug auf die Optimierung des Verbrauchs aus regionalen oder kommunalen Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie auf die Optimierung der Residualbedarfe
<b>2.2</b>	<p><b><u>Maßnahmen zur Stärkung des Klimaschutzes in kommunalen Behörden und Betrieben</u></b></p> <p><i>Das Klima können wir auch dadurch schützen, dass wir einerseits effizienter mit dem Verbrauch von Strom umgehen und andererseits massiv die Nutzung von fossilen Energien reduzieren sowie insgesamt die Ressourceneffizienz und geschlossene Wirtschaftskreisläufe stärken. Dies kann sehr gut durch die in diesem Kapitel vorgeschlagenen Maßnahmen erreicht werden.</i></p> <p><i>Denn Strom, der aus Erneuerbaren Energien erzeugt wird, muss nicht durch die CO<sub>2</sub>-intensive Verbrennung fossiler Energieträger erzeugt werden. Und wenn wir effizienter die erzeugte Energie sowie bereits in Verwendung befindliche Rohstoffe nutzen, nützt dies ebenso dem Schutz des Klimas.</i></p>
2.2.1	Anlagen zur Verarbeitung von Baum- und Strauchschnitt von lokalen Sammelstellen für die stoffliche und energetische Nutzung
2.2.2	Maßnahmen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz beispielsweise durch digitale Technologien
2.2.3	Anschaffung von Elektro- und Wasserstofffahrzeugen für den kommunalen Fuhrpark in nicht wirtschaftlicher Betätigung, dazu gehören auch Dienst- und Lastenräder

2.2.4	Aufbau und Verbesserung einer Ladeinfrastruktur mit Photovoltaik-Nutzung bei kommunalen Dienstgebäuden
2.2.5	Investitionen in Wertstoffhöfe zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft
2.2.6	Investitionen zur Schaffung kommunaler Zwischenlager für Bodenaushub

<b>2.3</b>	<p><b><u>Maßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz</u></b></p> <p><i>Der Klimawandel stellt eine enorme Herausforderung dar. Dabei gilt es, auf der einen Seite die weitere Erderwärmung so gut wie möglich zu begrenzen. Auf der anderen Seite ist es unabdingbar, die Folgen des Klimawandels so gut es geht abzumildern. Ziel muss es sein, Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, mit denen vorhandene oder zu erwartende Schäden für Mensch und Umwelt vermieden oder zumindest vermindert werden.</i></p> <p><i>Mit den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen will das Land die Kommunen unterstützen, sich strukturiert und individuell auf den Klimawandel vorzubereiten. Die Maßnahmen hierbei sind vielfältig, sie reichen z.B. von der verstärkten Begrünung von Fassaden, über die Entsiegelung von Flächen bis hin zu forstwirtschaftlichen Maßnahmen.</i></p>
2.3.1	Entsiegelung von Höfen von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie kommunalen Flächen
2.3.2	Förderung von Investitionen in private Entsiegelungsmaßnahmen von Privathaushalten <i>(als Förderprogramm der kommunalen Gebietskörperschaft)</i>
2.3.3	Begrünung von Höfen, Dächern und Außenwänden von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Senioreneinrichtungen sowie kommunalen Flächen; Herstellung von Beschattungseinrichtungen an Fenstern (z. B. durch Rollläden, Jalousien oder andere Verschattungsvarianten) bei Schulen, Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und öffentlichen Gebäuden
2.3.4	Umgestaltung von Grünflächen durch Pflanzung von Büschen und Bäumen für zusätzliche Beschattung

2.3.5	Begrünung und Bepflanzung von Dächern und Fassaden von kommunalen Gebäuden von Einrichtungen nicht wirtschaftlicher Betätigung
2.3.6	Umbau von Baumbeständen hin zu klimaresilienten Baumbeständen
2.3.7	Konzeptionierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung der wassersensiblen Stadt- und Dorfentwicklung
2.3.8	Schaffung von Speichersystemen für Niederschlagswasser
2.3.9	Verbesserung des Wasserrückhalts im kommunalen Wald
2.3.10	Anlegen von Brandschutzschneisen im kommunalen Wald
2.3.11	Anlegen von Löschwasserreservoirs im kommunalen Wald
2.3.12	Investitionen in Brauch- und Brunnenwasserversorgung für die Bewässerung von Grünflächen und Bäumen sowie in wassersparende Bewässerungssysteme von Grünflächen und Bäumen in nicht wirtschaftlichen Bereichen
2.3.13	Stabilisierung extremwettergeschädigter Flusstelhänge durch gezielte erosionsmindernde Revitalisierungsmaßnahmen zum Erhalt der Schutzwälder und damit Sicherung oder Wiederherstellung der Ökosystemdienstleistungen und des Mikroklimas der Flusstäler
2.3.14	Planung und Umsetzung eines ‚Digitalen-Zwillings‘ zur Simulation von Klima- und Umweltplanungen im Rahmen der Stadt- und Bauleitplanung

2.4	<p><b><u>Maßnahmen zur Verbesserung der Unterbringungssituation von Fundtieren in Tierheimen und Wildtierauffangstationen</u></b></p> <p><i>Der Tierschutz hat in Rheinland-Pfalz eine herausragende Bedeutung. "Tiere werden als Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden im Rahmen der Gesetze vor vermeidbaren Leiden und Schäden geschützt", so heißt es in Artikel 70 der rheinland-pfälzischen Landesverfassung.</i></p> <p><i>Diesem Leitgedanken folgend beinhaltet die Positivliste Maßnahmen, um dem Tierschutz Rechnung zu tragen und die Tierheime und Tierauffangstationen mit entsprechenden Maßnahmen zu unterstützen.</i></p>
-----	--

2.4.1	Förderung von Investitionen in und für Tierheime und Tierauffangstationen, insbesondere in Ausstattungsgegenstände wie Quarantäneboxen, Stationskäfige, Transportboxen oder artgerechte Gehegeausstattung
2.4.2	Förderung des Ehrenamts in Vereinen, die die Fundtierversorgung übernehmen, beispielsweise durch Finanzierung von Vereinsfesten, Fortbildungen oder Tagen der offenen Tür
2.4.3	Förderung von Tierarztkosten in Vereinen, die die Fundtierversorgung übernehmen sowie in Tierauffangstationen

2.5	<p><b><u>Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwasser- und Starkregenvorsorge</u></b></p> <p><i>Eine der unmittelbarsten Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels sind die quantitative und qualitative Zunahme von Hochwasser mit zum Teil immensen Folgen für Mensch und Natur. Daher will die Landesregierung mit dem R.Z.N.-Programm zusätzlich zu den bestehenden Förderinstrumenten die Kommunen in die Lage versetzen, mit geeigneten Maßnahmen den Hochwasserschutz zu verbessern sowie sich mit Vorsorgemaßnahmen auf mögliche Hochwasser besser vorzubereiten.</i></p>
2.5.1	Flächensicherung für den Hochwasserschutz
2.5.2	Sicherung der kommunalen nicht wirtschaftlich genutzten Liegenschaften vor Flutung
2.5.3	Innovative kommunale Warnsysteme für die Bevölkerung wie beispielsweise Apps unter Einbindung kommunaler Pegel
2.5.4	Sicherung von Notabflusswegen
2.5.5	Förderprogramme zur Förderung von Investitionen in private Hochwasservorsorgemaßnahmen von Privathaushalten wie Schwellen an Eingängen, dichten Fenstern und Türen, Schwellen an Garageneinfahrten oder Rückstausicherungen
2.5.6	Konzeptionierung und Planung von Vorsorgemaßnahmen für Extremhochwasser

2.6	<p><b><u>Maßnahmen zur Stärkung des Natur-Erlebens und der Erschließung von Schutzgebieten</u></b></p> <p><i>Das Natur-Erleben und die Erschließung von Schutzgebieten sind Maßnahmen zur regionalen, wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung.</i></p> <p><i>Zu diesem Zweck besteht das R.Z.N.-Programmziel darin, mit entsprechenden Maßnahmen die Infrastruktur zu stärken, um natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben zu verbessern.</i></p>
2.6.1	Bau und Anlegen von Erlebnisstätten in der Natur wie Besucherplattformen oder Naturerlebnispfaden zur Besucherlenkung
2.6.2	Bau von Infrastruktur zur Besucherlenkung
2.6.3	Errichten von Informationstafeln, Landschaftsfenstern, Sitzbänken in und an Schutzgebieten und kommunalen Wäldern
2.6.4	Konzeptionierung und Umsetzung von Apps und Audioguides für Schutzgebiete und kommunale Wälder
2.6.5	Ausrichten von Natur-Erlebnis-Tagen und Führungen durch Schutzgebiete und kommunale Wälder

2.7	<p><b><u>Maßnahmen zur Verbesserung des Natur- und Artenschutzes</u></b></p> <p><i>Der Erhalt und die Wiederherstellung der Natur dienen dem Schutz bedrohter Arten und Lebensräume. Hierzu sollen Vorhaben zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Biotopflächen durch Entwicklung und flächige Erweiterung gefördert werden. Ebenso möglich sind Managementmaßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Schutzgebieten, Biotopen und Lebensräumen.</i></p> <p><i>Das Ziel, den Natur- und Artenschutz zu verbessern, kann ebenso durch Maßnahmen zur Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Mooren, Gewässern und Waldflächen oder Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von wertvollen Kulturbiotopen erreicht werden.</i></p>
2.7.1	Förderung der Biodiversität z. B. durch Biotopvernetzungsmaßnahmen
2.7.2	Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur, z. B. durch Wiedervernässung von Mooren



2.8	<p><b><u>Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilitätsinfrastruktur im Bereich ÖPNV/SPNV</u></b></p> <p><i>Die Menschen in Rheinland-Pfalz profitieren von einem in den vergangenen Jahren massiv ausgeweiteten Mobilitätsangebot. So erhalten sie die Möglichkeit, auch ohne eigenen PKW komfortabel und zuverlässig in ihrer Stadt oder ihrer Region unterwegs zu sein. Dabei sollen ÖPNV und SPNV erschwinglich und für alle zugänglich sein, ein gutes und verlässliches Angebot bieten sowie dem Land beim Erreichen seiner Klimaziele helfen.</i></p> <p><i>Insofern beinhaltet das R.Z.N.-Programm ein Angebot an die Kommunen zur Verbesserung der Mobilitätsinfrastruktur. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf eine verbesserte und barrierefreie Erschließung von Bus- und Bahnhaltstationen gelegt.</i></p>
2.8.1	<p>Bau von Zuführungen zu Bahnhöfen und Bahnstationen für Zuzußgehende und Radfahrende – z. B. Rad- und Fußverkehrsbrücken im Umfeld von Bahnstationen, mit besonderem Blick auf Barrierefreiheit</p>
2.8.2	<p>Bau barrierefreier Erschließungen von Bahnstationen, deren Reisendenzahlen sich in der Prognose zwischen 300 – 1.000 pro Tag bewegen, entlang der sogenannten Hochleistungskorridor-Sanierungsstrecken</p>
2.8.3	<p>Bau des barrierefreien Ausbaus von Bushaltestellen und zentralen Omnibusbahnhöfen</p>
2.8.4	<p>Erweiterung bestehender oder Anlage neuer ÖPNV-Haltestellen und Mobilitätsstationen beispielsweise mit Beleuchtung oder Fahrradabstellmöglichkeiten</p>
2.8.5	<p>Investitionen und begleitende Maßnahmen zur digitalen Erfassung, Weiterverarbeitung, Analyse und steuerungs- sowie KI-basierter Nutzung von Nutzungs- und Bewegungsdaten im ÖPNV sowie im öffentlichen Verkehr, auch zur intelligenten Mobilitätssteuerung und Verkehrsteilnehmer-Leitplanung und Optimierung des Mobilitäts-Splits</p>

2.9	<p><b><u>Maßnahmen zur Verbesserung der nachhaltigen Ernährung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen, Vereinsheimen und nicht wirtschaftlich genutzten kommunalen Verwaltungsgebäuden</u></b></p> <p><i>Essen ist weit mehr als gesundheitsförderliche Ernährung: Es ist ein Stück Kultur. Essen schafft eine Verbindung zur Region, zur Natur und zu den Menschen, die die Lebensmittel herstellen. Ernährungspolitik in Rheinland-Pfalz will dafür sorgen, dass dieser Leitgedanke Platz im Alltag der Menschen findet und dass Ernährung die angemessene Wertschätzung erhält.</i></p> <p><i>Ein besonderes Augenmerk wird beim R.Z.N.-Programm dabei auf die Außer-Haus-Ernährung gelegt, die sich daher in den Maßnahmen der Positivliste widerspiegelt.</i></p>
2.9.1	Investitionen in Gemeinschaftsküchen und Frischeküchen, wie beispielsweise der Austausch von veralteten durch energieeffiziente Geräte oder die Erneuerung von Küchenausstattung
2.9.2	Anschaffung von Trinkwasserspendern und Wassersprudelfestanschlüssen
2.9.3	Errichtung von Lerngärten, Kräuter-, Hoch- und Gemüsebeeten

2.10	<p><b><u>Vorbereitung und Umsetzung von Altlastensanierung kommunaler nicht wirtschaftlich genutzter Flächen</u></b></p> <p><i>Die Verfügbarkeit von Flächen insbesondere in Städten und Dörfern ist stark begrenzt. Um die wenigen verfügbaren Flächen gibt es oftmals eine große Konkurrenz verschiedener Nutzergruppen.</i></p> <p><i>Deswegen ist es umso wichtiger, brachliegende Flächen, die aufgrund ihrer Vorbelastungen aktuell nicht genutzt werden können, wieder nutzbar zu machen. So können Flächenverbrauch und Flächenkonkurrenz reduziert werden.</i></p>
------	---

## **KAPITEL III:**

### **Wirtschafts-, agrar- und verkehrsstrukturelle Maßnahmen**

<b>3.1</b>	<b><u>Wirtschaftsfördernde Maßnahmen</u></b>  <i>Die Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft ist ein zentraler Schlüssel für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zugleich eine Basis für die dauerhafte Erzielung öffentlicher Einnahmen. Mit dem R.Z.N.-Programm werden daher Impulse für die Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur gesetzt.</i>  <i>Dies umfasst sowohl die gezielte Schaffung neuer kleiner Gewerbeflächen, die in den regulären Förderansätzen des Landes bisher nicht berücksichtigt werden konnten (Maßnahme 3.1.1), wie auch die Weiterentwicklung und Nachverdichtung bestehender Gewerbegebiete (Maßnahme 3.1.2).</i>  <i>Darüber hinaus soll die konzeptionelle Entwicklung von überregionalen kommunalen Ansiedlungs- und Wirtschaftsfördergesellschaften unterstützt werden (Maßnahme 3.1.5), um die regionale Flächenerschließung und das zugehörige Ansiedlungsmanagement weiter zu entwickeln.</i>  <i>Zudem dienen die wirtschaftsfördernden Maßnahmen im R.Z.N.-Programm der Stärkung der Entwicklung der Ortszentren (Maßnahmen 3.1.3 und 3.1.4) sowie einer weiteren Professionalisierung der Vergabestellen der Kommunen (Maßnahme 3.1.7).</i>
3.1.1	Interkommunal abgestimmte kleinere Erschließungsmaßnahmen für Gewerbegebiete für den kommunalen bis regionalen Bedarf - Gefördert werden Erschließungskosten für Gewerbeflächen, die vorwiegend den lokalen gewerblichen Entwicklungsbedarf berücksichtigen
3.1.2	Nachverdichtung und Qualifizierung in bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten - Gefördert werden vorbereitende Maßnahmen sowie die Durchführung investiver Maßnahmen, um vorhandene Ressourcen besser zu nutzen und die Neuversiegelung von Flächen zu begrenzen
3.1.3	Förderung von Investitionen für öffentliche Einrichtungen zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen, Kulturveranstaltungen, Leistungs- und Gewerbeschauen

3.1.4	Bereitstellung von Räumlichkeiten für Pop-up-Stores - Kurzfristiges und provisorisches Einzelhandelsgeschäft, das vorübergehend in leerstehenden Geschäftsräumen betrieben wird (z. B. Lulu Mz, Nukleus, LU)
3.1.5	Förderung vorbereitender Maßnahmen zur nachhaltigen Schaffung von überregionalen kommunalen Ansiedlungs- und Wirtschaftsfördergesellschaften
3.1.6	Vorbereitung einer Erschließung von größeren Industrie- und Gewerbeflächen (Potenzialflächen) - Anentwicklung größerer Industrie- und Gewerbeflächen. Die eigentliche Erschließung erfolgt bei Vorliegen eines konkreten Ansiedlungsprojektes. (Konzepte, Planungen, Machbarkeitsstudien, rechtliche Beratungen)
3.1.7	Maßnahmen zur regionalen Zentralisierung und Professionalisierung von Vergabestellen
<b>3.2</b>	<b><u>Maßnahmen der Tourismusförderung</u></b>  <i>Auf Basis der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz und eingebettet in regionale Konzepte sollen bedeutende Tourismusinfrastrukturen in Wert gesetzt und die Entwicklung neuer, profilierter Angebote unterstützt werden.</i>  <i>Ein Schwerpunkt liegt dabei auf Entwicklungsoffensiven für hochwertige Prädikatswanderwege, Besucherzentren zu Kultur- und Naturerben und Konzepte zur Ansiedlung neuer Beherbergungsbetriebe im Umfeld der touristisch bedeutsamen UNESCO-Welterbestätten</i>
3.2.1	Barrierefreie innerörtliche Fußleitsysteme zu touristischen Themen auf Basis des Leitfadens RLP
3.2.2	Regionale Entwicklungsoffensive für Prädikatswanderwege <ul style="list-style-type: none"> <li>• Investive Maßnahmen zur Optimierung der Qualität und Nachhaltigkeit</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neustrukturierung von regionalen, touristisch besonders bedeutsamen Wanderwegenetzen einschließlich Ausstattung und Möblierung auf Basis regionaler Konzepte</li> <li>• Attraktionen, Begleit- und Erlebnisinfrastruktur in Verbindung mit den Leuchttürmen der Prädikatswanderwege</li> </ul>
3.2.3	<p>Konzeptionen, vorbereitende Arbeiten und nicht investive Begleitung für die Einrichtung von Besucher- und Erlebniszentren zu überregional bedeutsamen Kultur- und Naturerben als Besuchermagnete -</p> <p>Nicht investive Maßnahmen wie Erstellung von Konzeptionen, Planungen zur Vorbereitung von Investitionen</p>
3.2.4	<p>Konzept und Aufbau eines touristischen Ansiedlungsmanagements bei UNESCO-Welterbestätten -</p> <p>Es sollen Strukturen geschaffen werden, um den touristischen und wirtschaftlichen Nutzen von Welterbestätten im ländlichen Raum zu erhöhen, indem Konzepte erstellt und Strukturen aufgebaut werden, die Ansiedlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten touristischer Betriebe analysieren und fördern.</p>
3.2.5	<p>Entwicklung von Medienkampagnen zur Vermarktung regionaler Kulturpotenziale</p>
3.2.6	<p>Landstromanlagen an kommunalen Anlegestellen für Fahrgastschiffe / Flusskreuzfahrtschiffe</p>

<b>3.3</b>	<p><b><u>Maßnahmen zur Förderung der Mobilität im ländlichen Raum</u></b></p> <p><i>Für einen modernen Siedlungsstandort ist das Angebot eines intelligenten Verkehrsmix von zentraler Bedeutung. Hierzu können Mitfahrerparkplätze und Radwege, insbesondere in den ländlichen Räumen, wichtige Beiträge liefern. Sie ermöglichen den Menschen tagtägliche Wahlfreiheit im persönlichen Verkehrsmix.</i></p> <p><i>Radwege bieten zudem Touristen eine sichere Möglichkeit, die Region mit dem Rad zu erkunden. Ein gut ausgebautes und verkehrssicheres Radwegenetz schafft neue Impulse für die Region.</i></p>
------------	--

3.3.1	<p>Entwicklung und Umsetzung von sog. „Mobi-Hubs“ im Sinne einer Erweiterung bestehender oder Anlage neuer Mitfahrerparkplätze beispielsweise mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beleuchtung</li> <li>- E-Ladesäulen</li> <li>- sicheren Fahrradabstellmöglichkeiten</li> <li>- ÖPNV-Haltstellen</li> <li>- Photovoltaik</li> <li>- weiteren Services wie Automaten</li> </ul>
3.3.2	<p>Pendlerradrouen - Umsetzung von Fahrradpendlerrouen, inklusive einmaliger akzeptanzsteigernder Maßnahmen</p>
3.3.3	<p>Maßnahmen zur Radverkehrsührung auf Basis eines regionalen Konzeptes der Verbandsgemeinde oder des Landkreises sowohl Radverkehrsührungen für den Alltagsradverkehr als auch unter touristischen Aspekten</p>
3.3.4	<p>Herstellung von gesicherten Fahrradabstellplätzen - z. B. Fahrradboxen, Sammelschließanlagen</p>

3.4	<p><b><u>Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraums</u></b></p> <p><i>Die Straßenraumgestaltung setzt sich aus einer Vielzahl von Bestandteilen zusammen und hat maßgebliche Auswirkungen auf die Aufenthaltsqualität, die Verkehrssicherheit und die Wohnqualität der Anwohner.</i></p> <p><i>Mit den geförderten Maßnahmen werden die unterschiedlichen Verkehrsteilnehmenden in den Blick genommen; von den Lkw-Fahrerinnen und -Fahrern über die schwächsten Verkehrsteilnehmer, den Fußgängerinnen und Fußgängern, bis zu den Anwohnern.</i></p>
3.4.1	<p>Abstellanlagen für Lkw - Schaffung von Parkraum in Gewerbe- und Industriegebieten, inklusive Ladeinfrastruktur</p>
3.4.2	<p>Maßnahmen zur Reduzierung von Verkehrslärm</p>
3.4.3	<p>Maßnahmen zur Verbesserung des Fußverkehrs - z. B. Gehwegbrücken</p>

3.4.4	Investitionen in intelligente und energieeffiziente Beleuchtung von außerorts verlaufenden Rad- und Fußwegen - z. B. mit Bewegungsmeldern, Dimmern o.ä.
3.4.5	Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit - z. B. Querungsstellen

<b>3.5</b>	<b><u>Maßnahmen zur Unterstützung der E-Mobilität</u></b>  <i>Ladeinfrastruktur ist teilweise im Straßenraum nur schwierig unterzubringen, vor allem in eng bebauten Bereichen, da hier teilweise geeignete Flächen fehlen. Hier können innovative Konzepte erprobt oder pilothaft ausgerollt werden, die z. B. den vorhandenen Platz besser ausnutzen oder Mehrfachnutzung der Infrastruktur ermöglichen.</i>
3.5.1	Innovative E-Lademöglichkeiten - beispielsweise SmartPoles oder Bordstein-Laden
3.5.2	Lade- und Reparatursäulen für Fahrräder

<b>3.6</b>	<b><u>Maßnahmen zur Digitalisierung im Verkehr</u></b>  <i>Die Digitalisierung und die technische Entwicklung im Bereich der Kommunikation Fahrzeug – Infrastruktur sowie bei künstlicher Intelligenz ermöglicht neue Anwendungen im Verkehrsmanagement. Im kommunalen Bereich sind vor allem Systeme zur digitalen Modellierung und Publikation von Baustellen und Einschränkungen, sowie Systeme zur netzweiten oder lokalen Optimierung von Lichtsignalanlagen oder der Einsatz innovativer Sensoren z.B. zum Parkraummanagement relevant.</i>  <i>Mit dem Eintritt in die Schulwelt beginnt für Kinder ein neuer Lebensabschnitt mit vielen Chancen und Herausforderungen, zu denen auch der Schulweg und die selbständige Teilnahme am Straßenverkehr gehören. Im Fokus steht die Verkehrssicherheit für Schülerinnen und Schüler, aber auch die gesundheitlichen Effekte und der Beitrag zum Klimaschutz sind wichtige Ziele eines integrierten Mobilitätsmanagements für Schulen.</i>
3.6.1	Digitalisierung im Verkehr - z. B. Maßnahmen zur Verkehrstelematik und Parkraummanagement, moderne Ampelsteuerungen

3.6.2	Fahrradzählstellen - mobile Anlagen zur Erfassung der Anzahl vorbeifahrender Fahrräder
3.6.3	Verkehrssicherheitsarbeit - Förderung von Konzepten für sichere Schulwege (Rad- und Fußverkehr)
3.6.4	digitale Erfassung (einschließlich Zustand) von Radwegen (auch von Wirtschaftswegen) - Erfassung der kommunalen Radverkehrsführungen zum Aufbau digitaler Raddaten
3.6.5	Fußverkehr - Mängelanalysen und Fußverkehrskonzepte zur Erreichbarkeit Schule / Einrichtungen der Kindertagesbetreuung / Einkaufen / Arzt etc., als Basis für Projektaufrufe des Bundes, der derzeit eine Fußverkehrsstrategie erstellt

3.7	<p><b><u>Maßnahmen im Agrarbereich und Weinbau einschließlich Absatz</u></b></p> <p><i>Gut ausgebaute Wirtschaftswegen dienen der Erschließung landwirtschaftlicher Schläge und machen diese für die Bewirtschaftung mit modernen Maschinen zugänglich. Von besonderer Bedeutung sind die gemarkungsübergreifenden Verbindungswege, die eine überörtliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, wie sie heute üblich ist, ermöglichen und gleichzeitig als Rad- und Wanderwege dienen können.</i></p> <p><i>Eine gute wein- und agrartouristische kommunale Infrastruktur kann dazu beitragen, ländliche Räume für den Fremdenverkehr noch attraktiver zu machen. Eine interessante Lektüre bei einem Gläschen Wein in angenehmer Atmosphäre soll den Touristinnen und Touristen, aber auch den Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit bieten, im gemeinsamen Austausch Wein und Literatur zu genießen.</i></p>
3.7.1	Förderung der Wegeinfrastruktur im Ländlichen Raum - Ausbau von durch die DLR kartierten gemarkungsübergreifenden Kernwegen für die Landwirtschaft, den Weinbau, den überörtlichen Radverkehr und den Wandertourismus



3.7.2	Kommunale Waschplätze für Pflanzenschutzgeräte - Waschplätze für Pflanzenschutzgeräte sind aus Umweltgründen dringend erforderlich, sind aber für Einzelbetriebe in der Regel zu kostenintensiv. Besonders sinnvoll ist die Anlage kommunaler Waschplätze für Pflanzenschutzgeräte in Weinbau-/Gemüsebauregionen.
3.7.3	Ausbau der wein- und agrartouristischen kommunalen Infrastruktur - Lehrpfade, Beschilderungen, Picknick- und Aussichtsplätze, Wingertshäuschen etc.
3.7.4	Wein und Literatur - Wein und Literatur in vorhandenem Gebäudebestand

3.8	<p><b><u>Maßnahmen zur Grundversorgung der Bevölkerung und Unterstützung der Dorfgemeinschaft</u></b></p> <p><i>Die Grundversorgung im ländlichen Raum ist von entscheidender Bedeutung für die Lebensqualität der dort lebenden Menschen. Sie umfasst den Zugang zu wichtigen Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung, Bildung, Nahversorgung und öffentlichem Nahverkehr.</i></p> <p><i>Eine gut ausgebaute Infrastruktur und die Förderung lokaler Angebote sind essenziell, um die Abwanderung junger Menschen zu verhindern und die ländlichen Gemeinschaften lebendig zu halten. Mit dem Förderangebot können die Ortsgemeinden daran arbeiten, die Grundversorgung zu stärken und die Lebensbedingungen im ländlichen Raum nachhaltig zu verbessern.</i></p>
3.8.1	Maßnahmen zur Steigerung der touristischen Attraktivität kommunaler Dorfläden mit Treffpunktfunktion - Bereitstellung von kommunalen Gebäuden zur Bestückung mit Lebensmitteln mit angrenzendem Begegnungsraum
3.8.2	Geriatrische Tageseinrichtungen, (z. B. Tagespflege) mit Versorgungspunkten und Wohn-Pflege-Gemeinschaften - Bereitstellung von kommunalen Gebäuden zur Einrichtung von geriatrischen Tageseinrichtungen (z. B. Tagespflege) mit

	Versorgungsstützpunkten (z. B. von Sozial- und Pflegediensten) und Demenzgärten und zum Aufbau von Wohn-Pflege-Gemeinschaften
3.8.3	Warenschränke für Lebensmittel - für Dorfläden mit sozialer Treffpunktfunktion - Bereitstellung von festen Warenschränken zur Bestückung mit regionalen Produkten
3.8.4	Bereitstellung und Ausstattung von Sanitätsräumen, z. B. zum Einrichten einer Landarztpraxis
3.8.5	Mobiler Lebensmittelverkauf - Anschaffung eines Lieferwagens zur Bestückung mit Lebensmitteln
3.8.6	Lebendige Geschichte - Maßnahmen zur touristischen Aufwertung von Kulturdenkmälern, z. B. durch Virtual Reality Brillen oder QR-Codes
3.8.7	Ehrenamtlicher E-Bürgerbus – (Beschaffung)
3.8.8	Alternative Kleinwohnformen – (z. B. Tiny Houses) als Mitarbeiterwohnung; diese Wohnmöglichkeiten können von den kommunalen Gebietskörperschaften angeboten werden, um möglichen neuen Mitarbeitenden, die mangels einer geeigneten Wohnung einen unbefristeten Arbeitsvertrag ablehnen, einen Anreiz zu bieten, die Arbeitsstelle anzunehmen

# 3. Fristen

## Antragsfrist (§ 6 Abs. 1 LGRZN)

Für Maßnahmen nach § 2 LGRZN können Mittel aus dem „Regionalen Zukunftsprogramm“ in der Zeit vom **1. März 2025 bis zum Ablauf des 31. August 2025** digital bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden (§ 6 Abs. 1 LGRZN).

**Wichtig: Eine Beantragung und Bewilligung zusätzlicher Mittel ist nach Ablauf der Antragsfrist des § 6 Abs. 1 Satz 1 LGRZN nicht mehr möglich. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des Antrages nach § 6 LGRZN das Gesamtbudget im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 LGRZN nicht ausgeschöpft wurde.**

## Frist für die Beantragung weiterer Maßnahmen (§ 7 LGRZN)

Auf Antrag dürfen im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 6 LGRZN **bereits bewilligte Mittel** nach Ablauf der Antragsfrist gem. § 6 Abs. 1 LGRZN auch für andere als die dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Maßnahmen verwendet werden. Ein entsprechender Änderungsantrag kann **bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026** bei der Bewilligungsbehörde digital eingereicht werden (§ 7 Abs. 1 LGRZN).

**Wichtig: Im Rahmen eines Antrags nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LGRZN können keine zusätzlichen Mittel bewilligt werden (siehe Punkt Antragsfrist § 6 Abs. 1 LGRZN).**

## Bewilligungszeitraum

Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids in voller Höhe ausgezahlt; eine Mittelanforderung durch die antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften ist nicht erforderlich. Die Mittel sind dann innerhalb von **36 Monaten ab Auszahlung** zur Umsetzung der dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Maßnahmen zu verwenden (Bewilligungszeitraum); für diesen Zeitraum werden die Mittel zinsfrei zur Verfügung gestellt. Mit Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die nicht verwendeten Mittel unaufgefordert zurückzuerstatten. Verbleiben nicht verbrauchte Mittel beim Zuwendungsempfänger, sind diese nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (36 Monate nach Auszahlung) regulär zu verzinsen (§ 6 Abs. 7 LGRZN).

## **Zweckbindungsfrist**

Für ausschließlich nach dem LGRZN geförderte investive Maßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von **fünf Jahren**. Die Bestimmungen anderer Förderprogramme bleiben davon unberührt (§ 12 Abs. 5 LGRZN).

## **Verwendungsnachweis**

Der Nachweis der Mittelverwendung soll der Bewilligungsbehörde spätestens **sechs Monate** nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorgelegt werden (§ 11 Abs. 3 LGRZN).

## **Aufbewahrungsfristen**

Dokumente, wie einzelne Belege, Zahlungsnachweise sowie weitere Unterlagen, die die rechtmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Mittel belegen, sind **fünf Jahre** nach Vorlage des Nachweises der Mittelverwendung aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist (§ 11 Abs. 5 LGRZN).

## 4. FAQ

### Themenübersicht

Allgemeines.....	38
Antragverfahren .....	41
Positivliste .....	44
Maßnahmenauswahl .....	46
Förderfähige Maßnahmen / Ausgaben .....	47
Weiterleitung der Fördermittel .....	52
Kumulation mit Fördermitteln anderer Förderprogramme.....	54
Mittelauszahlung .....	57
Verwendungsnachweisprüfung (vgl. § 11 LGRZN).....	58
Zweckbindungsfrist .....	59

## Allgemeines

### **Was ist das „Gesamtbudget“?**

Das Gesamtbudget ist der Betrag, der der antragsberechtigten Gebietskörperschaft als maximale Zuwendung bewilligt werden kann. Die Höhe des jeweiligen Gesamtbudgets können Sie der Anlage 1 zum LGRZN entnehmen.

### **Was passiert, wenn im Rahmen des Antrages nach § 6 LGRZN das Gesamtbudget nicht ausgeschöpft wird?**

In § 6 Abs. 6 Satz 1 LGRZN wird klargestellt, dass eine Bewilligung einmalig bis zur Höhe des maximal verfügbaren Budgets im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 LGRZN (Gesamtbudget) erfolgt. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nach Ablauf der Antragsfrist gesetzlich nicht vorgesehen, auch nicht bei nach § 7 LGRZN später hinzutretenden Maßnahmen.

**Es ist daher wichtig, dass Sie mit Ihrem Erstantrag das Gesamtbudget ausschöpfen.** Die Mittel, die seitens der antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften nicht beantragt bzw. bewilligt werden, fließen zurück in den Landeshaushalt. Sollte die antragsberechtigten kommunale Gebietskörperschaft zu einem späteren Zeitpunkt weitere Maßnahmen entsprechend § 7 LGRZN beantragen oder kommt es zu Kostensteigerungen bei einzelnen Maßnahmen, so hat die antragsberechtigten kommunale Gebietskörperschaft dafür Sorge zu tragen, dass die finanziellen Mittel dafür vorhanden sind. Einsparungen können beispielsweise durch Minderausgaben bei anderen Maßnahmen oder den Verzicht auf die Umsetzung bereits bewilligter Maßnahmen erzielt werden.

### **Was passiert, wenn ich nach Ablauf der 36 Monate die Mittel nicht vollständig verausgabt habe?**

Der Bewilligungszeitraum beginnt automatisch mit der Auszahlung der Zuwendung und beträgt 36 Monate. Für diesen Zeitraum werden die Mittel zinsfrei zur Verfügung gestellt (unberührt bleibt, die Möglichkeit der Verzinsung zu einem früheren Beginn im Falle einer Rückforderung). Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums müssen Sie die nicht verbrauchten Mittel unaufgefordert zurückerstatten; einer Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde bedarf es nicht. Es obliegt damit der Eigenverantwortung der antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften dafür Sorge zu tragen, dass nicht verbrauchte Mittel rechtzeitig zurückerstattet werden. Verbleiben nicht verbrauchte Mittel beim Zuwendungsempfänger, sind diese nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (36 Monate nach Auszahlung) regulär zu verzinsen. Um dies zu verhindern, sollen die Maßnahmen so ausgewählt werden, dass diese innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen werden können. Die Auswahl, Planung und Umsetzung der Maßnahmen muss darauf ausgerichtet sein.

## **Wann kann mit den Maßnahmen begonnen werden?**

### **Wann liegt ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vor?**

Generell gilt: Bitte warten Sie unbedingt die Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides ab, da der Maßnahmebeginn vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids unzulässig ist.

In § 6 Abs. 6 Satz 4 und 5 LGRZN wird verbindlich festgestellt, wann ein Maßnahmebeginn vorliegt und wann ein förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn nach diesem Gesetz gegeben ist.

Ein Maßnahmebeginn liegt vor, wenn ein der Ausführung zuzuordnendes Vertragsverhältnis geschlossen worden ist. Allerdings kann die Ausführung der zur Förderung beantragten Maßnahme einer Vorbereitung bedürfen. Dies kann bei einfachen Beschaffungen das Aufstellen eines Leistungsverzeichnisses sein, bei komplexeren Maßnahmen, dies dürften insbesondere Baumaßnahmen sein, die Erbringung umfangreicher Planungsleistungen.

Vor diesem Hintergrund regelt § 6 Abs. 6 Satz 5 LGRZN, dass Planungsmaßnahmen bis einschließlich der Vorbereitung der Vergabe nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn zu werten sind. Bei den Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume gemäß Anlage 10 zu §§ 34 Abs. 4, 35 Absatz 7 HOAI wäre damit eine Beauftragung bis einschließlich der Leistungsphase 6 „Vorbereitung der Vergabe“ unschädlich.

§ 6 Abs. 6 Satz 5 LGRZN macht jedoch auch eine Einschränkung, soweit die Zuwendung allein zum Zwecke einer Planung gewährt wird. Dies umfasst etwa Planungsleistungen nach Teil 2 der HOAI und vorbereitende Planungen, wie etwa Machbarkeitsuntersuchungen oder die Herstellung von Unterlagen im Rahmen des § 20 des Landesplanungsgesetzes, die selbst Fördergegenstand sein können. In diesen Fällen ist lediglich die Vorbereitung eines entsprechenden Vergabeverfahrens noch nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn zu sehen. Die Regelung gilt auch, sofern Planungsleistungen durch eigenes Personal erbracht werden.

### **Ist der Abschluss eines Stufenvertrages als vorzeitiger Maßnahmebeginn zu werten?**

Der Abschluss von Stufenverträgen stellt nicht in jedem Fall einen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar. Insofern ist bei deren Bewertung unter Berücksichtigung der Regelungsintention auf die Gestaltung der Stufen abzustellen. Jedenfalls darf die Entschlussfreiheit eines Auftraggebers nicht bereits in erheblichem Maße eingeschränkt worden sein. Ein geschlossener Vertrag ist demnach bereits auf die Ausführung eines Bauvorhabens gerichtet, wenn eine folgenlose Lösung vom Vertrag für den Fall der Versagung der beantragten Zuwendung nicht mehr möglich ist.

**Werden eine baufachliche Prüfung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme durchgeführt?**

Nein, diese sind im Rahmen des Förderverfahrens nach diesem Gesetz nicht durchzuführen.

Wie sich aus der Formulierung „im Rahmen des Förderverfahrens nach diesem Gesetz“ ergibt, ist das Absehen von der Erforderlichkeit der genannten Anforderungen beschränkt auf die Durchführung des Förderverfahrens nach diesem Gesetz, d. h. sie werden nicht zum Gegenstand des Verfahrens und damit nicht zum Prüfungsgegenstand gemacht. Etwaige aufgrund anderer Bestimmungen bestehende Verpflichtungen zur Erfüllung dieser Vorgaben bleiben unberührt. Dass etwa im Rahmen dieses Förderverfahrens keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Sinne des Landeshaushaltsrechts durchgeführt werden müssen, entbindet die antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften nicht von den diesbezüglichen Verpflichtungen, die ihnen beispielsweise das Gemeindehaushaltsrecht – etwa in § 10 GemHVO – auferlegt, wie die Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches und die generelle Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

Durch dieses Vorgehen wird die kommunale Eigenverantwortung gestärkt. Die Kommunen haben eine solide Finanzierung der Maßnahmen sowie entstehender Folgekosten sicherzustellen.



## **Antragsverfahren**

### **Wie viele Anträge sind zu stellen? Muss für jede beantragte Einzelmaßnahme ein separater Antrag gestellt werden?**

Pro antragsberechtigter kommunaler Gebietskörperschaft ist im Rahmen der ersten Beantragung nach § 6 LGRZN nur ein Antrag zu stellen, mit dem alle beabsichtigten Einzelmaßnahmen zu beantragen sind.

### **Wer ist Bewilligungsbehörde?**

Die ADD ist zentrale Bewilligungsbehörde für alle drei Kapitel der Positivliste.

### **Welche Beratungsangebote gibt es?**

Für die antragsberechtigten Gebietskörperschaften gibt es ein breites Beratungsangebot, das Fragen zu Antragsverfahren, fachlichen Fragestellungen und beihilferechtlichen Aspekten abdeckt.

Speziell für beihilferechtliche Fragen ist ein digitales Handbuch auf der [R.Z.N. Internetseite](#) abrufbar. Ziel dieses Handbuchs soll es sein, insbesondere den Zuwendungsempfängern eine praxisnahe Orientierungshilfe für die beihilferechtliche Bewertung der Maßnahmen zu bieten bzw. diese beihilferechtskonform auszugestalten. Die Arbeit mit dem Handbuch entbindet jedoch nicht von der eigenverantwortlichen Prüfung im Einzelfall, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme rechtlicher Beratung sowie von einer eventuell erforderlichen Anmeldung bei der Kommission.

Gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LGRZN können auch Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer geförderten investiven Maßnahme stehen, als investive Ausgaben (mit-) gefördert werden. Planungs- oder Beratungsleistungen stehen dann im unmittelbaren Zusammenhang mit einer investiven Maßnahme, wenn sie darauf ausgerichtet sind, diese Maßnahme vorzubereiten oder zu ermöglichen. Beratungsleistungen umfassen dabei auch Beratungsleistungen im Bereich des Beihilferechts.

### **Welche Fristen gelten für die Antragstellung?**

Der Antrag gem. § 6 LGRZN auf Zuwendung aus dem „Regionalen Zukunftsprogramm R.Z.N.“ kann in dem Zeitraum vom 1. März 2025 bis zum 31. August 2025 gestellt werden.

### **Wie wird der Antrag gestellt?**

Für die Antragstellung wurde ein digitaler Antrag entwickelt, der die Antragsteller durch diverse Plausibilitätsprüfungen bei der Antragstellung unterstützt.

### **Inwieweit müssen die Kosten im Antrag konkretisiert werden?**

Die voraussichtlichen Kosten der Maßnahme müssen lediglich anhand einer plausiblen und groben Kostenschätzung durch den Zuwendungsempfänger ermittelt

und angegeben werden; eine Kostenschätzung im Sinne der Leistungsphase 2 der HOAI nach DIN 276 oder vergleichbar ist nicht erforderlich.

### **Bezüglich einer Maßnahme liegt bisher nur eine grobe Planung vor. Reicht dies für die Antragstellung aus?**

Die voraussichtlichen Kosten der Maßnahme müssen lediglich anhand einer plausiblen und groben Kostenschätzung durch den Zuwendungsempfänger ermittelt und angegeben werden; eine Kostenschätzung im Sinne der Leistungsphase 2 der HOAI nach DIN 276 oder vergleichbar ist nicht erforderlich.

Beachten Sie jedoch: Die Zuwendung steht nur 36 Monate zinsfrei zur Verfügung. Die Maßnahme soll innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen sein und die Fördermittel werden den antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften für diese Zeit zinsfrei zur Verfügung gestellt.

### **Sind Veränderungen bei den Maßnahmen auch nach Bewilligung noch möglich?**

#### **Was passiert, wenn sich einzelne Maßnahmen als nicht realisierbar herausstellen?**

Mittelverschiebungen zwischen den bewilligten Maßnahmen sind möglich. Über erhebliche Abweichungen der beantragten Maßnahmen haben die antragsberechtigten Gebietskörperschaften die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Kapitelübergreifende Verschiebungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

### **Dürfen die bewilligten Mittel auch für andere Maßnahmen als die mit dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid bewilligten verwendet werden?**

Bereits bewilligte Mittel können auch für andere als dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Maßnahmen verwendet werden. Hierfür ist ein digitaler Antrag gemäß § 7 LGRZN vorgesehen, der bis zum 31. Dezember 2026 gestellt werden kann. Die Zugangsdaten zum Änderungsantrag werden nach Abschließen des Erstantrags versendet. Es dürfen jedoch nur die insgesamt bereits bewilligten Mittel für andere nach LGRZN förderfähige, neu hinzutretende, Maßnahmen verwendet werden. Eine Beantragung und Bewilligung zusätzlicher Mittel über den Bewilligungsbescheid zum Erstantrag hinaus, ist nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 6 LGRZN nicht mehr möglich.

### **Beginnt für neu beantragte Maßnahme nach § 7 LGRZN ein neuer Bewilligungszeitraum?**

Nein, im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 7 LGRZN gelten die Vorgaben des § 6 LGRZN sinngemäß. Insbesondere wird der Bewilligungszeitraum gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 LGRZN durch eine Antragstellung bzw. Bewilligung nach § 7 LGRZN nicht verlängert. Die Mittel sind vielmehr weiterhin gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 LGRZN innerhalb von 36 Monaten **ab Auszahlung der Mittel** zu verwenden. Da im Rahmen eines Antrags nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LGRZN keine zusätzlichen Mittel bewilligt werden und es somit nicht zu einer weiteren Auszahlung kommen kann, bleibt der Bewilligungszeitraum von 36 Monaten ab Auszahlung der Mittel auch für neue Maßnahmen unberührt.

### **Wie verhält es sich mit dem vorzeitigen Maßnahmebeginn bei neu beantragten Maßnahmen gem. § 7 LGRZN?**

§ 6 Abs. 6 Satz 4 LGRZN ist sinngemäß anzuwenden, wonach das Verbot eines vorzeitigen Maßnahmebeginns auch für neu beantragte Maßnahmen nach § 7 LGRZN gilt. Beurteilungszeitpunkt für diese Maßnahmen ist dann die Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides gem. § 7 LGRZN. (Zum vorzeitigen Maßnahmebeginn siehe auch FAQ zum Maßnahmebeginn)

## **Positivliste**

### **Welche Maßnahmen können aus dem Regionalen Zukunftsprogramm gefördert werden?**

Förderfähig sind Maßnahmen, die dem Zweck des LGRZN (vgl. § 1 Abs. 1 LGRZN) entsprechen und innerhalb der festgelegten Gebietskulisse liegen (vgl. § 2 Abs. 1 LGRZN, Anlage 1).

Die Maßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen,

- Strukturdefizite abzubauen beziehungsweise deren Folgen abzuschwächen,
- die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern,
- eine klimagerechte Infrastruktur und Versorgung weiterzuentwickeln sowie
- den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Eine Orientierungshilfe gibt die Positivliste, die dem Gesetz als Anlage 2 angehängt ist.

### **Können auch Maßnahmen gefördert werden, die nicht in der Positivliste genannt werden?**

Ja.

Durch die Positivliste soll den kommunalen Gebietskörperschaften Planungssicherheit hinsichtlich der Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen gegeben werden. Die Positivliste bietet dabei eine Orientierung an möglichen Maßnahmen; sie ist nicht abschließend. Abweichungen oder die Beantragung anderer Maßnahmen sind zulässig, wenn die Antragstellenden eine Maßnahme durchführen wollen, die dem Gesetzeszweck nach § 1 Abs. 1 LGRZN und den weiteren Voraussetzungen des Gesetzes entspricht. Hierdurch wird den antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften der erforderliche Spielraum gelassen, gezielt die Erfordernisse vor Ort berücksichtigen zu können.

Bei Maßnahmen außerhalb der Positivliste sollen diese mit den Beratungsstellen abgestimmt werden.

### **Warum ist die Positivliste in drei Kapitel gegliedert?**

Die Positivliste umfasst Maßnahmen, die aus Sicht der Landesregierung geeignet sind, die Rahmenbedingungen zu verbessern oder negative Auswirkungen der Rahmenbedingungen abzumildern. Die Handlungsfelder beziehen sich im weitesten Sinne auf:

- I. Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur und der sozialen Gemeinschaft vor Ort
- II. Klimaschutz-, Klimaresilienz- und sonstige strukturelle Maßnahmen
- III. Wirtschafts-, agrar- und verkehrsstrukturelle Maßnahmen

Um die bestehenden strukturellen Herausforderungen nachhaltig zu verbessern, sollten sich die ausgewählten Maßnahmen der Kommunen auf diese drei Handlungsfelder verteilen.

### **An was orientiert sich der Verteilerschlüssel gem. § 6 Abs. 2 LGRZN?**

Bemessungsgrundlage ist das nach Anlage 1 des Gesetzes zugeteilte Gesamtbudget. **Wichtig: Sollten in einem Kapitel nicht alle Mittel ausgeschöpft werden, können diese nicht für Maßnahmen anderer Kapitel eingesetzt werden. Die Mittel verfallen.**

### **Können auch 100% des Gesamtbudgets für einen Bereich/Maßnahmen eines Kapitels verwendet werden?**

Das auf die antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft entfallende Gesamtbudget ist im Antrag

- zu höchstens 55 v.H. auf Maßnahmen im Sinne des Kapitels I
- zu höchstens 30 v.H. auf Maßnahmen im Sinne des Kapitels II und
- zu höchstens 30 v.H. auf Maßnahmen im Sinne des Kapitels III

zu verteilen. (vgl. § 6 Abs.2 LGRZN).

Aufgrund der breiten Maßnahmenvielfalt in der Positivliste bleibt den antragsberechtigten Gebietskörperschaften trotz dieser Vorgabe ein sehr großer Spielraum, die Maßnahmen zu priorisieren, die vor Ort als sinnvoll erachtet werden.

Die prozentuale Aufteilung des jeweiligen Gesamtbudgets erfolgt auf der Ebene der antragstellenden Gebietskörperschaft, d.h. auf Verbandsgemeindeebene oder ggf. auf Landkreisebene.

### **Was passiert, wenn ich nur Maßnahmen aus einem/zwei Kapiteln beantrage?**

Sollte die antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft nur Maßnahmen aus einem oder zwei Kapiteln beantragen, fällt die Zuwendung entsprechend geringer aus.

## Maßnahmenauswahl

**Welche Rolle kommt der Verbandsgemeinde zu?**

**Gibt es Vorgaben bei der Priorisierung von Maßnahmen?**

**Bedeutet dies, dass eine finanzielle Beteiligung jeder Ortsgemeinde sichergestellt werden muss?**

Im Rahmen des Förderverfahrens wird durch die antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft ein gebündelter Antrag für alle Einzelmaßnahmen gestellt und der Bewilligungsbehörde vorgelegt.

Die Konzentrierung der Antragsberechtigung auf Ebene der Verbandsgemeinden soll gewährleisten, dass die Förderanträge in einem effizienten und strukturierten Verfahren gestellt und bearbeitet werden können, ohne dass dabei die Interessen der Ortsgemeinden unberücksichtigt bleiben. Dies wird durch eine Bündelung der Interessen der Ortsgemeinden auf Ebene der antragsberechtigten Verbandsgemeinden erreicht. Es wird somit eine stärkere Fokussierung auf regional bedeutsame Projekte ermöglicht, die eine übergreifende Bedeutung für mehrere Ortsgemeinden haben.

Nach § 4 Abs. 3 LGRZN sollen die Verbandsgemeinden eine angemessene Beteiligung im Sinne einer Berücksichtigung von Maßnahmen der Ortsgemeinden sicherstellen. Die Form der Beteiligung der Ortsgemeinden wird bewusst offengehalten, um den Verbandsgemeinden die Flexibilität zu geben, die jeweilige Beteiligung an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Eine finanzielle Beteiligung durch eine Weiterleitung von Mitteln an die Ortsgemeinden nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LGRZN ist nicht zwingend. Ebenfalls ist nicht zwingend, dass für oder durch jede Ortsgemeinde eine Maßnahme umgesetzt wird. Wesentlich ist allerdings, dass eine grundsätzliche Einbindung und ein Austausch mit den Ortsgemeinden stattfinden soll. Die Einbeziehung der Ortsgemeinden soll einvernehmlich und nach dem geltenden Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Verbandsgemeinden und ihren Ortsgemeinden nach § 70 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) erfolgen.

Es liegt in der kommunalen Eigenverantwortung der Verbandsgemeinden, eine Beteiligung in Abhängigkeit von diesen Gegebenheiten auszugestalten.

Generell gilt, dass die Maßnahmen ausgewählt werden sollten, die eine möglichst hohe regional bedeutsame strukturpolitische Wirkung entfalten und in dem vorgegebenen Bewilligungszeitraum von 36 Monaten abgeschlossen werden können.

## Förderfähige Maßnahmen / Ausgaben

### **Sind in Konzepten bereits beschlossene aber noch nicht beantragte Maßnahmen förderfähig?**

#### **Sind Maßnahmen, die bereits im Haushalt eingestellt waren förderfähig?**

Ja, sofern die Maßnahme noch nicht begonnen wurde (vgl. FAQ zu Maßnahmebeginn) und für die Einzelmaßnahme bei Antragstellung noch keine Zuwendung in einem anderen Förderprogramm bewilligt wurde.

### **In welcher Höhe muss ein Eigenanteil je Einzelmaßnahme geleistet werden?**

Die antragsberechtigte Gebietskörperschaft entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung über die Höhe des Eigenanteils je Maßnahme. Die Einbringung von weiteren Fördermitteln oder eines Eigenanteils kann, muss aber nicht zwingend erfolgen. **Somit ist** auch eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach § 2 Abs. 4 LGRZN grundsätzlich möglich; dies gilt jedoch nur, soweit Bundes- und Unionsrecht dem nicht entgegensteht.

**Wichtig:** Insbesondere aus Bundes- und aus dem Beihilferecht (insbesondere der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) können sich reduzierte Förderintensitäten (Förderquoten) ergeben, sodass insoweit keine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben zulässig wäre. Im Bereich des Beihilferechts gilt dies beispielsweise für die Tatbestände des Art. 36a AGVO oder Art. 53 AGVO.

Bei einer Finanzierung etwaiger Eigenanteile sind insbesondere die Regelungen über die Besonderheiten zum Gemeindehaushaltsrecht nach § 5 LGRZN zu beachten.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaft ist in jedem Fall sicherzustellen. Auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

### **Welche Kosten sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig?**

Im LGRZN sind die nicht zuwendungsfähigen Kosten in § 10 LGRZN geregelt.

### **Können nur Investitionsmaßnahmen gefördert werden?**

Nein. Die Zuwendung ist jedoch überwiegend für investive Maßnahmen zu verwenden; bis zu 25 v. H. der Zuwendung können für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

Diese Vorgabe gilt für die Gesamtheit aller Maßnahmen je antragsberechtigter kommunaler Gebietskörperschaft und mithin für die Höhe der Zuwendung selbst. Einzelne Maßnahmen können demnach abweichend davon in höherem Umfang oder auch ausschließlich nicht-investive Maßnahmen sein.

## Welche Maßnahmen gehören zu den „nicht-investiven“, förderfähigen Maßnahmen?

Hierzu gehören unter anderem:

- Übergeordnete/ und maßnahmenübergreifende **Planungs- und Beratungsleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 LGRZN**, wenn sie von externen Dritten erbracht werden und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer einzelnen R.Z.N.-förderfähigen Investitionsmaßnahme stehen (z.B. Punkt 1.1.2 der Positivliste: „Strategien, Konzepte und Maßnahmen zur Aktivierung leerstehender Gebäude“)
- Zusätzlich entstehende **Ausgaben für Personal** der antragsberechtigten Gebietskörperschaft, das mit der Vorbereitung und Durchführung dieses Förderprogramms und der Umsetzung mehrerer Maßnahmen nach diesem Gesetz betraut wird (vgl. § 2 Abs. 3 LGRZN).
- Für eine nach diesem Gesetz geförderte Maßnahme zusätzlich entstehende Ausgaben für Anmietung, Anpachtung sowie für den laufenden Betrieb (vgl. § 10 Abs. 4 LGRZN).
- Zusätzlich entstehende Ausgaben für **IT-Leasing** oder **IT-Miete** (vgl. § 10 Abs. 5 LGRZN).

## Was ist bei der Förderfähigkeit von Planungs- und Beratungsleistungen und Personalausgaben zu beachten?

Es sind förderrechtlich zwei Arten von Planungs- und Beratungsleistungen zu unterscheiden:

### a) Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter nach § 2 Abs. 2 LGRZN

Dies sind Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer geförderten investiven Maßnahme stehen. Sie werden zu den investiven Kosten der einzelnen Maßnahmen zugeschlagen. Darunter fallen Leistungen, wenn sie darauf ausgerichtet sind, diese Maßnahme vorzubereiten oder zu ermöglichen. Sie müssen also funktional mit der Maßnahme verbunden sein. Hierunter fallen insbesondere konkrete, der Bauausführung zuzurechnende oder diese vorbereitende, Planungs- und Beratungsleistungen, wie beispielsweise solche nach der HOAI. Bei diesen Planungs- und Beratungsleistungen besteht ein derart enger Zusammenhang zu einer investiven Maßnahme, dass diese als Annex anzusehen sind. Beratungsleistungen umfassen dabei auch Beratungsleistungen im Bereich des Beihilferechts.



**b) Zusätzlich entstehende Personalausgaben der nach § 4 Abs. 1 LGRZN antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften sowie Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter nach § 2 Abs. 3 LGRZN**

Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter, die isoliert oder maßnahmenübergreifend und damit nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer förderfähigen Investitionsmaßnahme stehen, sowie zusätzlich entstehende Personalausgaben können bis zu einem Anteil von insgesamt 5 v.H. der Zuwendung als nicht-investive Ausgaben gefördert werden.

So könnte beispielsweise Projekt-, Leerstands- oder Strukturmanagement eingekauft oder entsprechendes Personal eingestellt werden, das speziell mit der Vorbereitung und Durchführung dieses Förderprogramms und der Umsetzung mehrerer Maßnahmen nach diesem Gesetz betraut wird.

Ebenso förderfähig sind zusätzlich für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen entstehende Personalausgaben der nach § 4 Abs. 1 LGRZN antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften, die aufgrund einer Erhöhung von Stellenanteilen von Bestandpersonal entstehen. Eine darüberhinausgehende Förderung von Bestandpersonal ist hingegen nicht möglich, insbesondere sind Eigenleistungen nach § 10 Abs. 6 Nr. 6 LGRZN nicht zuwendungsfähig.

**Wichtig:** Für diese Ausgaben ist ein gesondertes Projektdatenblatt auszufüllen. Die förderfähigen Ausgaben sind in diesem Fall durch die antragsberechtignte kommunale Gebietskörperschaft einem der Kapitel I - III zuzuordnen. Die Auswahl des Kapitels steht dabei im Ermessen der antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaft.

**Unter welchen Bedingungen sind Personalausgaben förderfähig?**

Für die Vorbereitung und Durchführung der förderfähigen Maßnahmen können **zusätzlich entstehende Personalausgaben der antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften** gefördert werden. Solche Personalausgaben sowie nicht von § 2 Abs. 2 LGRZN erfasste Ausgaben für Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter (isolierte oder maßnahmenübergreifende Planungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit förderfähigen Investitionsmaßnahmen stehen) können **bis zu einem Anteil von insgesamt 5 v.H. der Zuwendung als nicht-investive Ausgaben** gefördert werden.

So könnte beispielsweise Projekt-, Leerstands- oder Strukturmanagement eingekauft oder entsprechendes Personal eingestellt werden, das speziell mit der Vorbereitung und Durchführung dieses Förderprogrammes und der Umsetzung mehrerer LGRZN-Maßnahmen betraut wird.

Ebenso förderfähig sind zusätzlich für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen entstehende Personalausgaben der antragsberechtigten kommunalen

Gebietskörperschaften, die aufgrund einer Erhöhung von Stellenanteilen von Bestandspersonal entstehen. Eine darüberhinausgehende Förderung von Bestandspersonal ist hingegen nicht möglich, insbesondere sind Eigenleistungen nicht zuwendungsfähig (§ 10 Abs. 6 Nr. 6 LGRZN).

### **Können Ausgaben für Anmietung, Anpachtung sowie für den laufenden Betrieb gefördert werden?**

§ 10 Abs. 4 LGRZN bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang mit einer nach diesem Gesetz geförderten Maßnahme verbundene, zusätzlich entstehende Ausgaben für Anmietung, Anpachtung sowie für den laufenden Betrieb als nicht-investive Ausgaben förderfähig sind, soweit die Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts nicht entgegenstehen.

Entsprechende Ausgaben sind nur zuwendungsfähig, soweit diese mit einer geförderten Maßnahme unmittelbar verbunden sind und erstmalig aufgrund der Umsetzung dieser geförderten Maßnahme (zusätzlich) entstehen. Es muss sich also um durch die Maßnahme neu entstehende Ausgaben handeln, die nicht bereits zuvor angefallen sind. Im Sinne einer Anschubfinanzierung ist die Förderung solcher Ausgaben auf den Bewilligungszeitraum von 36 Monaten begrenzt. Im Übrigen liegt es in der Verantwortung der Zuwendungsempfänger, bereits bei der Planung der Maßnahmen sicherzustellen, dass Ausgaben für die Anmietung, Anpachtung sowie den laufenden Betrieb nach Ende des Bewilligungszeitraums selbst getragen werden können.

Ausgaben für den laufenden Betrieb sind Ausgaben, die etwa durch das Eigentum an einem Grundstück oder den bestimmungsmäßigen Gebrauch eines Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Hierunter fallen beispielsweise Ausgaben für Energiekosten, Wasserversorgung, Abwasser, Müllbeseitigung oder Reinigung.

**Wichtig:** Es ist zu beachten, dass sich aus dem Beihilferecht, insbesondere der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung jedoch Einschränkungen für die Förderfähigkeit ergeben können, da einige Freistellungstatbestände ausdrücklich nur Investitionsbeihilfen zulassen, wie beispielsweise Art. 36a AGVO. Dies ist durch die Zuwendungsempfänger zu prüfen und zu beachten.

Personalausgaben des Zuwendungsempfängers zählen nicht zu den Ausgaben für den laufenden Betrieb. Für diese Ausgaben gelten die besonderen Regelungen in § 2 Abs. 3 LGRZN und § 10 Abs. 6 Nr. 7 LGRZN.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter schließt Satz 3 die Förderung von Ausgaben für Anmietung und Anpachtung sowie für den laufenden Betrieb aus.

### **Müssen mit der Maßnahme verbundene Einnahmen berücksichtigt werden?**

Um eine Überkompensation zu verhindern, müssen im Projektdatenblatt auch Angaben zu den voraussichtlichen mit der Maßnahme bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist verbundenen Einnahmen, wie beispielsweise regelmäßig wiederkehrende Nutzungsentgelte in Form von Mieten und Pachten sowie Veräußerungserlösen und Beitragszahlungen Dritter gemacht werden. Die antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft hat dabei die voraussichtlichen Einnahmen im Rahmen einer Prognose oder einer Pauschalierung zu ermitteln. Die voraussichtlichen Einnahmen sind dabei bis zum Ende der Zweckbindungsfrist des § 12 Abs. 5 LGRZN anzugeben.

Unter „mit den Maßnahmen verbundene Einnahmen“ können beispielsweise Veräußerungserlöse durch den Verkauf von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte, Miet- oder Pachteinahmen, Benutzungsgebühren oder Straßenausbaubeiträge fallen.

Erzielte Nutzungsentgelte in Form von Miet- oder Pachteinahmen sind dabei jedoch nur vorrangig und damit anzugeben, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Einnahmen handelt. Einmalig, vereinzelt oder nur unregelmäßig anfallende Nutzungsentgelte sind hingegen nicht anzugeben und in Abzug zu bringen, da diese in aller Regel nicht den hauptsächlichen Zweck der Erwirtschaftung von Geldern haben, sondern dies lediglich ein Nebeneffekt ist. Ausgenommen wären daher beispielsweise Nutzungsentgelte, die durch eine gelegentliche Vermietung vorrangig der (teilweisen) Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten dienen.

Unter Einnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind zudem keine Fördermittel aus anderen Förderprogrammen zu verstehen. Für diese werden in § 2 Abs. 5 LGRZN besondere Regelungen getroffen.

## Weiterleitung der Fördermittel

### **An wen darf eine Weiterleitung erfolgen?**

Bewilligte Mittel dürfen von der antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaft gemäß § 8 LGRZN weitergeleitet werden an:

1. Ortsgemeinden, die einer antragsberechtigten Verbandsgemeinde angehören
2. Andere antragsberechtigten kommunale Gebietskörperschaften
3. Landkreise, denen mindestens eine antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft angehört
4. Zusammenschlüsse zwischen antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften, an denen keine sonstigen Dritten beteiligt sind; dies gilt auch für ihre rechtlich unselbstständigen Betriebe und Einrichtungen
5. Rechtlich selbstständige Betriebe und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung sowie Zweckverbände; dies gilt jedoch nur, sofern eine kommunale Gebietskörperschaft nach den Nummern 1 - 3 beteiligt ist
6. Vereine, Genossenschaften und gemeinwirtschaftliche Projektgesellschaften
7. Kommunale und freie Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, öffentliche und private Träger von Schulen
8. Im Zusammenhang mit der Schaffung kommunaler Förderprogramme zu begünstigende natürliche und juristische Personen, für Maßnahmen, für die die Möglichkeit der Umsetzung als Förderprogramm der kommunalen Gebietskörperschaft eröffnet wird.

### **Was ist bei Weiterleitungen zu beachten?**

In formeller Hinsicht ist es erforderlich, dass die antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft die Weiterleitung der Fördermittel an die berechtigten Letztempfänger in Form eines Zuwendungsbescheids (Weiterleitungsbescheid) erteilt.

Eine Weiterleitung darf nur für solche Maßnahmen erfolgen, die innerhalb der festgelegten Gebietskulisse umgesetzt werden. Diese Vorgabe stellt sicher, dass die Mittel auch im Fall einer Weiterleitung nur zur Erfüllung des Gesetzeszwecks verwendet werden und der festgelegten Gebietskulisse mit erhöhtem strukturpolitischem Handlungsbedarf zugutekommen.

Eine Weiterleitung empfangener Fördermittel ist außerdem nur unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Vorschriften zulässig. Hierzu zählen insbesondere beihilferechtliche Vorgaben des Unionsrechts sowie vergaberechtliche oder strafrechtliche Vorschriften. Daneben hat die antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft die in dem an sie gerichteten Zuwendungsbescheid für den Fall der Weiterleitung festgelegten Bestimmungen zu beachten. Dazu gehören

insbesondere auch die Regelungen zu den Bestimmungen, die in den Weiterleitungsbescheid aufzunehmen sind.

Die antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft ist auch im Fall einer Weiterleitung weiterhin gegenüber dem Land zur Einhaltung der im LGRZN und im Zuwendungsbescheid festgelegten Regelungen und Voraussetzungen verpflichtet.

## Kumulation mit Fördermitteln anderer Förderprogramme

### **Ist eine Kumulation mit anderen Förderprogramm grundsätzlich möglich?**

Ja. Sofern für eine nach dem LGRZN grundsätzlich förderfähige Maßnahme bei Antragstellung noch keine Förderung aus einem anderen Förderprogramm bewilligt wurde, kann eine Kumulation einer Förderung aus dem R.Z.N.-Programm mit einer Förderung aus einem anderen Förderprogramm grundsätzlich in Betracht kommen, vorausgesetzt:

- der Bewilligungsbescheid des anderen Förderprogramms ist bei R.Z.N.-Antragsstellung noch nicht erteilt,
- die Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts
- und, im Fall einer Kombination mit Förderprogrammen des Bundes und der Europäischen Union, die Bestimmungen des Unions- und Bundesrechts für diese Programme stehen der Kombinationsförderung nicht entgegen.

### **Kann ich eine Kumulation mit einem anderen Förderprogramm vornehmen, wenn die Bewilligung des anderen Förderprogramms nach Stellung des Antrages nach dem Regionalen Zukunftsprogramm erfolgt?**

Hier ist zu unterscheiden:

- **Kumulation mit Fördermitteln des Landes**

Grundsätzlich ist eine Kumulation von Fördermitteln nach diesem Gesetz mit nach der Antragstellung bewilligten Mitteln aus einem anderen Förderprogramm des Landes für dieselbe Maßnahme zulässig, soweit die Gesamtsumme der Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen und die Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts dem nicht entgegenstehen, was insbesondere bei bereits notifizierten bzw. freigestellten Förderprogrammen aus reinen Landesmitteln in Betracht kommt.

- **Kumulation mit Fördermitteln des Bundes oder der EU**

Bei Förderprogrammen des Bundes und der EU gilt dies jedoch nur, soweit die Regelungen des Förderprogramms, entsprechendes Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union (insbesondere Europäisches Beihilferecht) dem nicht entgegensteht.

**Zu beachten:** Unabhängig von den zeitlichen Abläufen der kombinierten Förderprogramme sind die Fristen zur Verwendung der Fördermittel aus dem Regionalen Zukunftsprogramm sowie zur Umsetzung der Maßnahmen und zum Verwendungsnachweis einzuhalten.

**Bezüglich einer Maßnahme habe ich bereits eine Bewilligung aus einem anderen Förderprogramm des Landes/der EU/des Bundes erhalten. Kann ich bezüglich dieser Maßnahme eine weitere Bewilligung aus dem Regionalen Zukunftsprogramm beantragen?**

Nein. Eine Förderung einer eigentlich förderfähigen Maßnahme nach dem LGRZN ist ausgeschlossen, wenn bei Antragstellung für diese Maßnahme bereits eine Förderung aus einem anderen Förderprogramm des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union bewilligt wurde.

Maßgeblich ist für jede einzelne förderfähige Maßnahme der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung. Dieser kann sich sowohl auf den Zeitpunkt der Antragstellung des Erstantrags nach § 6 Abs. 1 LGRZN als auch auf den von etwaigen Folgeanträgen nach § 7 Abs. 1 LGRZN beziehen.

**Ist bei einer Kumulation von Förderprogrammen eine 100 % Förderung möglich?**

Hier ist zu unterscheiden:

- **Kumulation mit Fördermitteln des Landes**

Eine Kumulation von Fördermitteln nach dem LGRZN mit nach der Antragstellung bewilligten Mitteln aus einem anderen Förderprogramm des Landes für dieselbe Maßnahme ist zulässig, soweit die Gesamtsumme der Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben der Maßnahme nicht übersteigen. Hierdurch wird eine Überkompensation zugunsten der Zuwendungsempfänger ausgeschlossen. Bei einer Kumulation mit Fördermitteln eines Förderprogrammes des Landes gelten Fördermittel nach diesem Gesetz nicht als neu hinzugetretene Finanzierungsmittel, sondern als Eigenanteil. Hierdurch wird auch bei einer Kumulation eine hundertprozentige Förderung ermöglicht; die Erbringung eines Eigenanteils ist nicht notwendig. Dies gilt jedoch nur, soweit Europäisches Beihilferecht dem nicht entgegensteht, was insbesondere bei bereits notifizierten bzw. freigestellten Förderprogrammen aus reinen Landesmitteln in Betracht kommt.

Hinsichtlich der unionsrechtlichen Vorgaben sind insbesondere die Kumulationsvorschriften des Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1; im Folgenden „AGVO“) sowie der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1; im Folgenden „AgrarGVO“) zu beachten. Die Kumulation mit Beihilfen, die auf Grundlage eines Notifizierungsbeschlusses der Europäischen Kommission gewährt werden, richtet sich nach den dort niedergelegten Anforderungen.

- **Kumulation mit Förderprogrammes des Bundes/der EU**

Das o.g. gilt grundsätzlich auch für Förderprogramme des Bundes und der Europäischen Union, jedoch nur insoweit als dies dem Bundes- und Unionsrecht für diese Programme nicht entgegensteht. Beispielsweise verlangen viele Förderprogramme des Bundes und der EU den Verbleib eines Eigenanteils bei der Kommune. Da diese Bestimmungen nicht durch Landesrecht außer Kraft gesetzt werden können, ist zwar eine Kumulation der Programme, aber z.B. keine 100% Förderung möglich.

Dabei sind Bund-Länder-Programme (z.B. die Städtebauförderung) entsprechend des Bundesrechts zu bewerten.

Hinsichtlich der unionsrechtlichen Vorgaben sind insbesondere die Kumulationsvorschriften des Artikels 8 der AGVO sowie der AgrarGVO zu beachten. Die Kumulation mit Beihilfen, die auf Grundlage eines Notifizierungsbeschlusses der Europäischen Kommission gewährt werden, richtet sich nach den dort niedergelegten Anforderungen.



## Mittelauszahlung

### Wann ist mit einem Bescheid zu rechnen?

Bewilligung und Auszahlung sollen noch in 2025 erfolgen.

### Wann wird die Zuwendung ausgezahlt?

Die Zuwendung wird - nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids - in voller Höhe ausgezahlt. Die Auszahlung kann durch einen Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden. Eine Mittelanforderung durch die antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften ist nicht erforderlich, die Auszahlung der Mittel erfolgt automatisch ohne weiteres Zutun der Zuwendungsempfänger. Für den Bewilligungszeitraum von 36 Monaten ab Auszahlung werden die Mittel zinsfrei zur Verfügung gestellt. **Nicht verwendete Mittel sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums unaufgefordert zurückzuerstatten (vgl. § 6 Abs. 7 LGRZN).**

**Hinweis:** Es obliegt damit der Eigenverantwortung der antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften dafür Sorge zu tragen, dass nicht verbrauchte Mittel rechtzeitig zurückerstattet werden. Verbleiben nicht verbrauchte Mittel beim Zuwendungsempfänger, sind diese nach Ablauf des Bewilligungszeitraums regulär zu verzinsen.

Um dies zu verhindern, sollen die Maßnahmen so ausgewählt werden, dass diese innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen werden können. Die Auswahl, Planung und Umsetzung der Maßnahmen muss darauf ausgerichtet sein.

### Wie berechnet sich der Bewilligungszeitraum?

Der Bewilligungszeitraum von 36 Monaten beginnt mit der Auszahlung der Zuwendung (vgl. § 6 Abs. 7 LGRZN).

## Verwendungsnachweisprüfung (vgl. § 11 LGRZN)

### **In welchem Zeitraum muss die geförderte Maßnahme abgeschlossen sein?**

Die Maßnahmen sollen innerhalb des Bewilligungszeitraums von 36 Monaten abgeschlossen sein.

### **Was passiert, wenn Maßnahmen nach 36 Monaten nicht abgeschlossen werden können?**

Verbleiben nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht verbrauchte Mittel beim Zuwendungsempfänger, sind diese regulär zu verzinsen.

### **Bis wann muss der Nachweis der Mittelverwendung erfolgen?**

Der Nachweis der Mittelverwendung soll der Bewilligungsbehörde spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorgelegt werden (vgl. § 11 Abs. 3 LGRZN).

### **Wie ist der Nachweis der Mittelverwendung zu erbringen (vgl. 11 Abs. 1 LGRZN)?**

Grundsätzlich gilt:

1. Neben einer Aufstellung, aus der die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben jeder Einzelmaßnahme ersichtlich ist, sind
2. Eigenerklärungen der antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften abzugeben u.a. zu folgenden Aspekten:
  - Einhalten der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
  - Einhalten der vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften.
  - Die umgesetzten Maßnahmen entsprechen der Bewilligung.

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind einzelne Belege, Zahlungsnachweise sowie weitere Unterlagen, die die rechtmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Mittel belegen, vorzulegen.

Über die vorgenannten Eigenerklärungen (§ 11 Abs. 1 LGRZN) hinaus, müssen für Maßnahmen mit einem Förderbetrag von mehr als 1,5 Mio. € zusätzlich ein erläuternder Sachbericht sowie eine zahlenmäßige Übersicht vorgelegt werden, die die Ausgaben für diese Maßnahme belegt. Die Maßnahme ist unter Nennung des Maßnahmenträgers zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern die umgesetzte Maßnahme dem Förderzweck entspricht.

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

### **Gibt es Aufbewahrungsfristen für Belege?**

Sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist, sind Belege, Zahlungsnachweise sowie weitere Unterlagen, die die rechtmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Mittel und rechtmäßige Maßnahmenumsetzung belegen, fünf Jahre nach Vorlage des Nachweises der Mittelverwendung aufzubewahren (vgl. § 11 Abs. 5 LGRZN).

### **Zweckbindungsfrist**

#### **Gibt es eine Zweckbindungsfrist?**

Ja. Für ausschließlich nach diesem Gesetz geförderte investive Maßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Die Bestimmungen anderer Förderprogramme bleiben unberührt (vgl. § 12 Abs. 5 LGRZN). Wird die Förderung einer Maßnahme nach dem LGRZN mit einer Förderung aus einem anderen Förderprogramm kumuliert, gilt daher jeweils die Zweckbindungsfrist des anderen Förderprogramms.

# 5. Beihilfe

Die Einhaltung der Vorgaben des Europäischen Beihilferechts ist nach § 9 LGRZN durch die antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften sicherzustellen.

Die Kommune ist demnach dazu verpflichtet die beihilferechtliche Relevanz jeder Maßnahme zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren. Eine wichtige Orientierung für die Prüfung bieten

- die Handreichung „Handreichung zum Europäischen Beihilferecht“ des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau („MWVLW“) aus dem Jahr 2020 („Handreichung Beihilferecht“) ([Download über die Internetseite des MWVLW verfügbar](#)),
- das Beihilfehandbuch zu R.Z.N., in dem erläutert wird, wie die R.Z.N.-Mittel im Einklang mit dem Beihilferecht beantragt, empfangen und weitergeleitet werden können ([R.Z.N. Internetseite](#)).
- Sowie weitere Hinweise und Formblätter auf der [R.Z.N. Internetseite](#).

Im digitalen Antrag werden bereits einige Angaben zur Einschätzung der Maßnahmen durch die antragsberechtigende kommunale Gebietskörperschaft abgefragt und in einigen Fallkonstellationen muss auch der Prüfvermerk, der die Prüfung und die Ergebnisse dokumentiert, als Anlage zum Antrag hochgeladen werden.

Die Prüfungen müssen gewissenhaft durchgeführt und dokumentiert werden, da Verstöße gegen das Beihilferecht im schlimmsten Fall zu einer Rückabwicklung der R.Z.N.-Zuwendungen führen könnten.

Beratungsleistungen (auch zum Beihilferecht) externer Dritter, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen sind grundsätzlich förderfähig, sofern die Maßnahme beantragt, bewilligt und umgesetzt wird. Eine beihilferechtliche Beratung dient der Vorbereitung einer solchen Maßnahme und ist dementsprechend nicht als förderschädlicher Maßnahmenbeginn zu werten.

## **Im Falle einer kommunalen Förderrichtlinie**

Eine kommunale Fördervorschrift kann ihrerseits eine eigenständige Beihilferegelung im Sinne des EU-Beihilferechts sein, sofern sie die Voraussetzungen des

Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllt. Für die Gewährung der konkreten Beihilfe im Rahmen der Umsetzung von R.Z.N.-Maßnahmen ist eine kommunale Fördervorschrift, eine zum LGRZN speziellere Regelung. Dies hat zur Folge, dass die erfolgte Freistellung des LGRZN nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9) im konkreten Fall nicht ausreichend ist, sondern zusätzlich auch eine Freistellung (oder Notifizierung) der kommunalen Fördervorschrift erfolgen muss.

Kommunale Fördervorschriften, die die Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen, sind über das

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW), Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

- Referat 8303 und/oder
- Referat 8606, für Beihilfen im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung

bei der Europäischen Kommission freizustellen bzw. zu notifizieren. Bitte bedenken Sie, dass insbesondere ein Notifizierungsverfahren mehrere Monate in Anspruch nehmen kann, vorher besteht ein Durchführungsverbot. Freistellungen auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 und/oder der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 können deutlich schneller erreicht werden. Freizustellende Beihilferegulungen sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach deren Inkrafttreten bei der Europäischen Kommission anzumelden.

Sollten Sie eine kommunale Fördervorschrift über das MWVLW freistellen/notifizieren lassen wollen, bitten wir Sie rechtzeitig und vor Inkrafttreten der Regelung mit den o.g. Referaten Kontakt aufzunehmen.

## 6. Begründung zum LGRZN

## A. Allgemeines

Das Land stellt mit dem Regionalen Zukunftsprogramm Regional. Zukunft. Nachhaltig. einmalig bis zu 197 000 000,00 EUR zur Verfügung, um die Umsetzung von Maßnahmen zu unterstützen, die dazu dienen, Strukturdefizite abzubauen oder deren Folgen abzuschwächen.

Die Förderung erfolgt auf Basis einzelner Gesamtbudgets, die pauschal anhand der Einwohnerzahlen bemessen sind, an die in der Anlage 1 genannten kommunalen Gebietskörperschaften.

Die Ortsgemeinden sollen ebenfalls profitieren, indem eine Weitergabe der Finanzmittel unter Berücksichtigung beihilferechtlicher Vorgaben von den Verbandsgemeinden an sie ermöglicht wird und eine angemessene Beteiligung, im Sinne einer Berücksichtigung von Maßnahmen der Ortsgemeinden, sichergestellt werden soll. Die Landesregierung hat die Erwartung, dass hierdurch Maßnahmen auf allen kommunalen Ebenen initiiert und realisiert werden und auch in den Ortsgemeinden gute und sinnvolle Projekte zum Tragen kommen.

Auch wird ermöglicht, dass unter Berücksichtigung beihilferechtlicher Vorgaben eine Weiterleitung der Fördermittel an bestimmte enumerativ benannte Stellen möglich ist.

Mit dem Investitionsprogramm werden den kommunalen Gebietskörperschaften zusätzliche finanzielle Spielräume eröffnet, um notwendige Maßnahmen zur Erreichung des Gesetzeszwecks anzustoßen und umzusetzen.

Die einwohnerbezogene Pauschalförderung der antragsberechtigten Stellen erfolgt über ein Antragsverfahren an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Bewilligungsbehörde. Um das Verfahren zu vereinfachen, wurde eine Positivliste von Maßnahmen, für die die Mittel verwendet werden dürfen, aufgenommen. Die Positivliste gliedert sich fachlich in drei Kapitel:

- KAPITEL I: Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur und der sozialen Gemeinschaft vor Ort,
- KAPITEL II: Klimaschutz-, Klimaresilienz- und sonstige strukturelle Maßnahmen sowie
- KAPITEL III: Wirtschafts-, agrar- und verkehrsstrukturelle Maßnahmen.

Die Positivliste gibt dabei eine Orientierung an möglichen Maßnahmen und ist nicht abschließend. Abweichungen oder die Beantragung anderer Maßnahmen sind zulässig, wenn die Antragstellenden eine Maßnahme durchführen wollen, die dem Gesetzeszweck und den weiteren Voraussetzungen des Gesetzes entspricht.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde entsprechend des Antrages nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Doppelhaushalt 2025 / 2026 sieht bei den Kapiteln 03 79, 08 79 und 14 79 im Haushaltsjahr 2025 Ausgaben in Höhe von insgesamt 200 000 000,00 EUR vor. Aus diesen Mitteln dürfen nach den Regelungen im Haushaltsplan u.a. auch Beratungsleistungen Dritter finanziert werden, die dazu dienen, die Antragsteller über Fördermöglichkeiten aus dem Programm, bei der Antragstellung und der Konzeption geeigneter Maßnahmen zu beraten.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 (Landesgesetz zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms Regional. Zukunft. Nachhaltig.)**

#### **Zu § 1 (Zweck des Gesetzes und Regelungsinhalt)**

##### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird der Zweck des Gesetzes beschrieben - die antragsberechtigten Stellen mit größeren strukturellen Herausforderungen in ihrer Investitionsfähigkeit und bei der Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die zum Ziel haben die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu fördern und insbesondere dazu beitragen, Strukturdefizite abzubauen beziehungsweise deren Folgen abzuschwächen, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, eine klimagerechte Infrastruktur und Versorgung weiterzuentwickeln sowie den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Die Landesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf die Intention, den finanziellen Spielraum vor allem der kommunalen Gebietskörperschaften für Investitionen zur



Verbesserung der Standortbedingungen und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erweitern.

In dieser Vorschrift wird klargestellt, dass das Gesetz darauf ausgerichtet ist, den antragsberechtigten Stellen im Haushaltsjahr 2025 einmalig Fördermittel in Höhe von bis zu 197 000 000,00 Mio. EUR zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse zur Verfügung zu stellen. Hierdurch sollen diese bei der Umsetzung von Entwicklungspotenzialen unterstützt sowie im Bemühen um nachhaltiges Handeln gestärkt werden, um sich lebenswert, zukunftsfest und wirtschaftlich effizient aufzustellen. Die Mittel werden den antragsberechtigten Stellen für die Dauer von 36 Monaten ab Auszahlung zinsfrei bereitgestellt. Das Programm ist so konzipiert, dass die antragsberechtigten Stellen zügig in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zu planen, umzusetzen und abzuschließen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich hinsichtlich der mit dem Gesetz verfolgten Ziele eine schnelle Wirksamkeit ergibt.

Bei den Finanzmitteln handelt es sich um zusätzliche Mittel außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs.

### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird der Gesetzesinhalt, das heißt die gesetzlich erforderlichen Regelungen zur Umsetzung des „Regionalen Zukunftsprogramm Regional. Zukunft. Nachhaltig.“, zusammengefasst.

### **Zu § 2 (Förderfähige Maßnahmen)**

In § 2 werden die Maßnahmen näher bestimmt, die dem Gesetzeszweck nach § 1 Abs. 1 unterfallen.

### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 werden ausdrücklich die Maßnahmen aufgeführt, die von der Zuwendung erfasst werden sollen. Dabei sind es insbesondere solche Maßnahmen, die in der Positivliste nach Anlage 2 näher bezeichnet sind und in der Gebietskulisse nach Anlage 1 umgesetzt werden. Durch die Positivliste soll den kommunalen Gebietskörperschaften Planungssicherheit hinsichtlich der Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen gegeben werden. Gleichzeitig kann so eine Steuerungsfunktion

wahrgenommen werden, da diese Maßnahmen zu Erreichung des Gesetzeszwecks geeignet sind. Die Positivliste bietet dabei eine Orientierung; sie ist nicht abschließend. Vielmehr können darüber hinaus Maßnahmen im Einzelfall zugelassen und umgesetzt werden, die nicht in der Positivliste aufgeführt sind, wenn diese den Gesetzeszweck nach § 1 Abs. 1 erfüllen. So wird den antragsberechtigten Stellen der erforderliche Spielraum gelassen, gezielt die Erfordernisse vor Ort berücksichtigen zu können, sollten diese im Einzelfall nicht über die Positivliste abgebildet sein.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 legt fest, dass die Zuwendung überwiegend für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Es wird klargestellt, dass höchstens 25 v.H. der Zuwendung für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden dürfen. Damit wird sichergestellt, dass die Maßnahmen von dauerhafter Wirkung sind. Indem die Mittel überwiegend für investive Maßnahmen eingesetzt werden müssen, wird der Ausgestaltung des Landeshaushalts in den jeweiligen Kapiteln der entsprechenden Einzelpläne Rechnung getragen. Danach werden 90 v.H. der Mittel für investive und 10 v.H. für nicht-investive Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Dieser Aufteilung ist die gesetzgeberische Wertung zu entnehmen, dass mit den Mitteln vor allem ein dauerhafter Effekt über Investitionen erreicht wird. Da die jeweiligen Titel gegenseitig deckungsfähig sind, handelt es sich dabei jedoch um keine starre Grenze. Um das Interesse der antragsberechtigten Stellen nach Handlungsfreiheit, um die Mittel vor Ort möglichst wirksam einsetzen zu können und das Interesse des Haushaltsgesetzgebers nach einem möglichst großen Umfang an Investitionen in Ausgleich zu bringen, werden die Ausgaben für nicht-investiven Maßnahmen auf höchstens 25 v.H. der Zuwendung begrenzt. Diese Vorgabe gilt für die Gesamtheit aller Maßnahmen je antragsberechtigter Stelle und mithin für die Höhe der Zuwendung selbst. Einzelne Maßnahmen können demnach abweichend davon in höherem Umfang oder auch ausschließlich nicht-investive Maßnahmen sein.

In Satz 2 wird ausgeführt, dass auch Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer geförderten Maßnahme stehen, zu den investiven Maßnahmen zählen. Diese können nach Satz 3 auch Projektsteuerungsleistungen sein. Dadurch wird klargestellt, dass bei diesen Planungs- und Beratungsleistungen ein derart enger Zusammenhang zu den investiven Maßnahmen besteht, dass diese als Annex anzusehen sind.

Beratungsleistungen umfassen dabei auch Beratungsleistungen im Bereich des Beihilferechts<sup>1</sup>. Planungs- und Beratungsleistungen, die isoliert und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit förderfähigen Investitionsmaßnahmen stehen, werden von Absatz 3 erfasst.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 bestimmt, dass für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen auch zusätzlich entstehende Personalausgaben der nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigten Stellen sowie nicht von Absatz 2 erfasste Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter (abstrakte Planungen, die isoliert und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit förderfähigen Investitionsmaßnahmen stehen) bis zu einem Anteil von insgesamt 5. v. H. der Zuwendung als nicht investive Ausgaben gefördert werden können. So könnte beispielsweise Projektmanagement eingekauft oder entsprechendes Personal eingestellt werden, das speziell mit der Vorbereitung und Durchführung dieses Förderprogrammes und der Umsetzung mehrerer Maßnahmen nach diesem Gesetz betraut wird. Ebenso förderfähig sind zusätzlich für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen entstehende Personalausgaben der nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigten Stellen, die aufgrund einer Erhöhung von Stellenanteilen von Bestandspersonal entstehen. Eine darüberhinausgehende Förderung von Bestandspersonal ist hingegen nicht möglich, insbesondere sind Eigenleistungen nach § 10 Abs. 6 Nr. 6 nicht zuwendungsfähig. Wenn zusätzlich entstehende Personalausgaben gefördert werden sollen, ist eine interkommunale Zusammenarbeit verschiedener antragsberechtigter Stellen möglich und besonders empfehlenswert. Dies trägt zur Erreichung größtmöglicher Synergieeffekte bei und gewährleistet einen besonders kosteneffizienten Einsatz der Mittel. Ein Projektmanager kann beispielsweise für mehrere Verwaltungen zur Betreuung mehrerer Maßnahmen eingesetzt werden; dadurch können Personalkosten gesenkt und effiziente Arbeitsstrukturen geschaffen werden. Die hierdurch „eingesparten“ Fördermittel können für weitere Maßnahmen eingesetzt werden. Im Falle der interkommunalen Zusammenarbeit sind die auf die jeweils antragsberechtigten Stelle entfallenden

---

<sup>1</sup> Die Landesregierung beabsichtigt, den antragsberechtigten Stellen/den Zuwendungsempfängern ein Beihilfehandbuch zur Verfügung stellen, in dem die Maßnahmen der Positivliste auf ihre beihilferechtliche Relevanz geprüft und bewertet werden. Ziel dieses Handbuchs soll es sein, insbesondere den Zuwendungsempfängern eine praxisnahe Orientierungshilfe für die beihilferechtliche Bewertung der Maßnahmen zu bieten bzw. diese beihilferechtskonform auszugestalten. Die Arbeit mit dem Handbuch entbindet jedoch nicht von der eigenverantwortlichen Prüfung im Einzelfall gegebenenfalls unter Zuhilfenahme rechtlicher Beratung sowie von einer eventuell erforderlichen Notifizierung bei der Kommission.

Ausgaben als eigene förderfähige Maßnahme zu beantragen und dabei ist auf die interkommunale Zusammenarbeit hinzuweisen.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt, dass eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben zulässig ist. Die einzelnen Maßnahmen können damit in voller Höhe bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Einbringung von Eigenmitteln (Eigenanteil) oder weiterer Fördermittel ist nicht erforderlich. Bei der Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ist Absatz 5 zu beachten. Die Vollfinanzierung jeder einzelnen Maßnahme ist dabei nicht zwingend. Ebenso kann die antragsberechtigte Stelle die Fördermittel für die Maßnahmen so beantragen, dass für einzelne Maßnahmen ein Eigenanteil zu erbringen ist. Bei einer Finanzierung der Eigenanteile sind insbesondere die Regelungen über die Besonderheiten zum Gemeindehaushaltsrecht nach § 5 zu beachten.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 regelt die Konstellation einer Kumulation verschiedener Förderprogramme für dieselbe Maßnahme.

In Absatz 5 Satz 1 wird klargestellt, dass eine Förderung einer eigentlich förderfähigen Maßnahme nach diesem Gesetz ausgeschlossen ist, wenn bei Antragsstellung für diese Maßnahme bereits eine Förderung aus einem anderen Förderprogramm des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union bewilligt wurde. Hierdurch wird dem Gesetzeszweck Rechnung getragen, dass mit den im Rahmen dieses Förderprogrammes bereitgestellten Mitteln zusätzliche oder neue Impulse gesetzt werden sollen. Maßgeblich ist für jede einzelne förderfähige Maßnahme der jeweilige Zeitpunkt der Antragsstellung. Dieser kann sich sowohl auf den Zeitpunkt der Antragsstellung des Erstantrags nach § 6 Abs. 1 als auch auf den von etwaigen Folgeanträgen nach § 7 Abs. 1 beziehen.

Die Sätze 2 und 3 regeln zunächst die Kumulation mit Fördermitteln des Landes. Danach ist eine Kumulation von Fördermitteln nach diesem Gesetz mit nach der Antragstellung bewilligten Mitteln aus einem anderen Förderprogramm des Landes für die selbe Maßnahme zulässig, soweit die Gesamtsumme der Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben der Maßnahme nicht übersteigen. Durch diesen Zusatz

wird eine Überkompensation zugunsten der Zuwendungsempfänger ausgeschlossen. Satz 3 bestimmt, dass bei einer Kumulation mit Fördermitteln eines Förderprogrammes des Landes Fördermittel nach diesem Gesetz nicht als neu hinzugetretene Finanzierungsmittel, sondern als Eigenanteil gelten. Dies ist erforderlich, da es einen Zeitraum zwischen Antragsstellung und Bewilligung nach diesem Gesetz gibt, in dem Bewilligungen aus anderen Förderprogrammen gewährt werden können, die einer Kumulation der Fördermittel nicht entgegenstehen. Dass die Mittel als Eigenanteil gelten, entlastet die Kommunen bei der Umsetzung von Maßnahmen nach anderen Förderprogrammen. Dadurch wird auch zu einem Abbau von Strukturdefiziten beigetragen, indem es die antragsberechtigten Stellen handlungsfähiger macht. Hierdurch wird auch bei einer Kumulation eine hundertprozentige Förderung ermöglicht; die Erbringung eines Eigenanteils ist nicht notwendig. Dies gilt jedoch nur, soweit Europäisches Beihilferecht dem nicht entgegensteht, was insbesondere bei bereits notifizierten bzw. freigestellten Förderprogrammen aus reinen Landesmitteln in Betracht kommt.

Satz 4 überträgt die Regelungen der Sätze 2 und 3 auf Förderprogramme der Europäischen Union und des Bundes, soweit die Bestimmungen der Europäischen Union und des Bundes für diese Programme dem nicht entgegenstehen, da diese Bestimmungen nicht durch Landesrecht außer Kraft gesetzt werden können. Dabei sind Bund-Länder-Programme entsprechend des Bundesrechts zu bewerten.

Hinsichtlich der unionsrechtlichen Vorgaben sind insbesondere die Kumulationsvorschriften des Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) sowie der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) zu beachten. Die Kumulation mit Beihilfen, die auf Grundlage eines Notifizierungsbeschlusses der Europäischen Kommission gewährt werden, richtet sich nach den dort niedergelegten Anforderungen.

### **Zu Absatz 6**

In Absatz 6 Satz 1 wird deklaratorisch klargestellt, dass die Zuwendungsempfänger bei der Umsetzung der Maßnahmen und dem Einsatz der Fördermittel die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten müssen. Es gelten die im kommunalen Haushaltsrecht festgelegten formellen und materiellen Bestimmungen, die einen ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz sicherstellen sollen. Satz 2 stellt weiter klar, dass die Zuwendungsempfänger mögliche Betriebs- und Folgekosten sowie den vollständigen Finanzierungsbedarf zu berücksichtigen haben. Die Maßnahmen sollen so ausgewählt und geplant werden, dass den kommunalen Zuwendungsempfängern nicht dauerhaft Kosten entstehen, die sie selbst nicht decken können und zu einer Verschlechterung der Haushaltslage führen. Damit kommt Absatz 6 vor allem eine Warn- und Hinweisfunktion zu. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und der Reduzierung von Folgekosten sind insbesondere solche Maßnahmen zu begrüßen, welche die Kommunen – z.B. durch die Reduzierung von Energie- oder sonstigen Betriebskosten – möglichst dauerhaft entlasten.

### **Zu § 3 (Zuständigkeiten)**

In § 3 werden die Zuständigkeiten für die Umsetzung des Gesetzes geregelt.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, dass die für Kommunales, für Klimaschutz sowie für Wirtschaft zuständigen Ministerien für die Ausgestaltung des Programmes zuständig sind. Hierdurch wird nicht nur Bezug genommen auf die Kapitel der Anlage 2, die sich entlang der Tätigkeitsbereiche der vorstehend benannten Ressorts bewegen. Es wird auch auf die Verordnungsermächtigung in § 14 Bezug genommen. Hierin werden die in § 3 Abs. 1 benannten Ministerien dazu ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die in § 14 benannten Regelungsgegenstände im Verordnungswege zu bestimmen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die zuständige Bewilligungsbehörde für das in Teil 2 des Gesetzentwurfs bestimmte Zuwendungsverfahren.

#### **Zu § 4 (Antragsberechtigung und Verteilungsschlüssel)**

In dieser Vorschrift wird die Antragsberechtigung für das Zuwendungsverfahren und der Verteilungsschlüssel der Fördermittel auf die antragsberechtigten Stellen geregelt.

##### **Zu Absatz 1**

Antragsberechtigt sind nach Satz 1 die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte, die aufgrund von größeren strukturellen Herausforderungen bei einer Gesamtbetrachtung der Themenfelder Ökonomie, Infrastruktur, Demografie und Soziales als besonders förderwürdig einzustufen sind.

Nach Satz 2 sind zusätzlich die Landkreise antragsberechtigt, in denen sämtliche kreisangehörige Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.

Die antragsberechtigten Stellen sind nach Satz 3 abschließend in der Anlage 2 benannt.

Die Festlegung der antragsberechtigten Stellen entspricht dem Zweck des Gesetzes, die Herstellung gleichwerter Lebensverhältnisse zu fördern. Dies ist nur dadurch zu erreichen, dass gezielt solche Kommunen unterstützt werden, die mit größeren strukturellen Herausforderungen umgehen müssen als die meisten anderen Kommunen.

Die Gebietskulisse der förderwürdigen kommunalen Gebietskörperschaften wurde auf der Grundlage einer vom Statistischen Landesamt durchgeführten, datenbasierten Analyse der strukturellen Rahmenbedingungen aller rheinland-pfälzischen Kommunen bestimmt. Im Rahmen der Untersuchung ermittelte das Statistische Landesamt einen Strukturindex, der die strukturellen Chancen und Herausforderungen im Land vergleicht. Anhand dieses Strukturindex wurden die Kommunen mit erhöhtem strukturpolitischem Handlungsbedarf identifiziert. Der Gesetzgeber macht sich die Analyse des Statistischen Landesamtes ausdrücklich zu eigen.

In räumlicher Hinsicht wurde die Untersuchung des Statistischen Landesamts auf Ebene der Verbandsgemeinden, einschließlich der verbandsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte, durchgeführt. Die Verbandsgemeindeebene bietet den Vorteil, dass die Abgrenzung auf tiefer regionaler Ebene vorgenommen wird und die Parameter damit sehr nah an der Situation der Menschen, Unternehmen und Verwaltungen vor

Ort sind. Dadurch lassen sich zudem strukturelle Chancen und Herausforderungen in den Regionen zielgenauer identifizieren und konkrete Fördermaßnahmen ableiten. Außerdem können so auch Unterschiede innerhalb der Landkreise abgebildet werden.

In zeitlicher Hinsicht wurde der Untersuchungszeitraum auf die Jahre 2018 bis 2023 festgelegt. So wurde sichergestellt, dass Sondereffekte wie etwa die Corona-Pandemie und ihre Folgen die Auswertungen inhaltlich nicht verzerren.

In sachlicher Hinsicht wurden die Themenbereiche Ökonomie, Infrastruktur, Demografie und Soziales gleichberechtigt in die Analyse einbezogen. Während strukturelle Daten zur Ökonomie einbezogen wurden, hat die finanzielle Lage der kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der betrachteten Indikatoren keine unmittelbare Berücksichtigung gefunden. Eine Kommune, die bereits großen Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung unternommen hat, wird so nicht benachteiligt. Gerade strukturelle Eigenschaften der Regionen in den Themenbereichen Ökonomie, Infrastruktur, Demografie und Soziales prägen wesentlich die Lebensverhältnisse sowie die Handlungschancen und -erfordernisse der Menschen, Unternehmen und Verwaltungen vor Ort. Zur Abbildung dieser Themenbereiche flossen insgesamt 25 Indikatoren in die Analyse ein. Hierbei wurden Indikatoren ausgewählt, welche die strukturellen Herausforderungen der Regionen in den Bereichen Ökonomie, Infrastruktur, Demografie und Soziales unter statistischen und inhaltlichen Gesichtspunkten beschreiben. Eingeflossen sind die Indikatoren Arbeitslosenanteil, Apothekendichte, Ärztedichte, Ausbildungsquote, Beschäftigungsniveau, Bevölkerung unter 18 Jahren, Bevölkerung 65 Jahre und älter, Bildungsniveau, Breitbandversorgung, Einkommensniveau, Erreichbarkeit von Autobahnen, Erreichbarkeit von Mittelzentren, Erreichbarkeit von ÖPNV-Haltestellen, Geburtenrate, Innovationspotenzial, Krankenhausverweildauertage, Lebensmitteleinzelhändlerdichte, Pflegeplatzdichte, soziale Mindestsicherungsquote, Sterblichkeit, Umsatzproduktivität, Wanderungen, Wohnungsdichte, zukünftige Entwicklung der erwerbsfähigen Bevölkerung und zukünftige Entwicklung der Gesamtbevölkerung.

Die Daten der 25 Indikatoren wurden in einem faktorenanalytischen statistischen Verfahren verarbeitet. Dadurch konnten für alle 170 betrachteten Verwaltungseinheiten thematische Subindizes für die Bereiche Ökonomie, Infrastruktur, Demografie und Soziales gebildet werden, die inhaltlich interpretiert



werden können und die spezifische strukturelle Chancen und Herausforderungen in den rheinland-pfälzischen Regionen abbilden.

Auf Grundlage der Subindizes wurde ein Strukturindex berechnet, der Aussagen zur Gesamtheit der strukturellen Rahmenbedingungen auf der Verbandsgemeindeebene ermöglicht. In die Berechnung des Strukturindex sind die vier Subindizes jeweils mit dem gleichen Gewicht eingegangen.

Der Strukturindex bildet die Gesamtheit der strukturellen Chancen und Herausforderungen in den rheinland-pfälzischen Verwaltungseinheiten ab. Da er auf standardisierten Ausgangswerten basiert, lassen sich die Indexwerte – sowohl inhaltlich als auch über alle vier Themenbereiche hinweg – als gleichstark gewichtete Abweichungen vom Durchschnitt der betrachteten 170 Verwaltungseinheiten (129 Verbandsgemeinden, 29 verbandsfreie Gemeinden und 12 kreisfreie Städte) interpretieren.

Durch den Strukturindex entsteht ein vollständiges Gesamtbild, das zeigt, welche Verwaltungseinheiten unter schwierigeren Rahmenbedingungen und mit größeren strukturellen Herausforderungen agieren als andere. Dabei ist zu berücksichtigen, dass schlechte Werte in einem der Teilindizes durch Stärken in einem oder mehreren der anderen Bereiche ausgeglichen werden können. Die Verwaltungseinheiten können so hinsichtlich ihrer jeweiligen strukturellen Chancen und Herausforderungen direkt miteinander verglichen werden.

Für den Strukturindex musste ein Grenzwert festgelegt werden, um die Verwaltungseinheiten zu identifizieren, die einer gezielten Unterstützung bedürfen.

Die Verteilung der Werte gibt dabei gewisse Rahmenlinien vor. So liegen die Werte der rheinland-pfälzischen Kommunen zwar an den Extremen auseinander, die Unterschiede werden aber schnell sehr gering, wenn man sich auf die Mitte zubewegt.

Insofern war von den mittleren Werten ein ausreichender Abstand einzuhalten, um dem Ziel der Förderung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse gerecht zu werden.

Anhand der vorliegenden Indexwerte als Auswahlkriterium wurde der Grenzwert von - 0,2 so gewählt, dass zum einen möglichst viele Kommunen erfasst werden, deren Rahmenbedingungen schwieriger sind als die der meisten anderen Kommunen. Zum

anderen war entscheidend, dass die einzelnen Fördersummen gleichzeitig ausreichend hoch ausfallen, um eine effiziente und wirkungsvolle Verwendung der Mittel zu gewährleisten, sodass ein nachhaltiger Effekt erzielt werden kann.

Verwaltungseinheiten mit einem Wert des auf zwei Nachkommastellen gerundeten Strukturindex von - 0,2 oder weniger sind in besonderem Maße mit größeren strukturellen Herausforderungen konfrontiert. Dies trifft auf insgesamt 64 der betrachteten 170 rheinland-pfälzischen Verwaltungseinheiten auf Ebene der Verbandsgemeinden zu. Die Kommunen, für die mit Hilfe des faktorenanalytischen statistischen Verfahrens ein größerer struktureller Handlungsbedarf und somit Förderbedarf identifiziert wurde, sind in Anlage 1 benannt.

Die Berücksichtigung der Landkreise, deren gesamtes Kreisgebiet in der Gebietskulisse liegt, begründet sich aus der Tatsache, dass diese Landkreise in besonderer Weise von schwierigen Strukturbedingungen und größeren strukturellen Herausforderungen betroffen sind. Ein möglicher, gegebenenfalls eintretender, partieller Ausgleich durch eine unterschiedliche Situation im Kreisgebiet ist in diesen Fällen nicht mehr möglich. Ist das gesamte Kreisgebiet betroffen, steigt zudem der Bedarf Maßnahmen zu ergreifen, die nicht nur einzelne Kommunen, sondern die Region als Gesamtheit in den Blick nehmen, da lokale Ansätze alleine unter Umständen nicht mehr ausreichen, um eine nachhaltige Wirkung über die lokale Ebene hinaus zu erreichen.

Die Beschränkung auf diese Landkreise stellt zudem sicher, dass die Fördermittel ausschließlich zum Nutzen der Kommunen mit größeren strukturellen Herausforderungen verwendet und die Maßnahmen nur innerhalb der Gebietskulisse nach Anlage 1 umgesetzt werden. Diese Landkreise erhalten ein eigenes Förderbudget in Höhe von 25,00 EUR pro Einwohner.

Aufgrund des Umstandes, dass sämtliche diesen Landkreisen angehörige Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden zusätzlich selbst antragsberechtigt sind, können die Einwohner der antragsberechtigten Landkreise umfassend von Maßnahmen auf Ebene der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden profitieren.

Auch wenn Landkreise, deren Kreisgebiet lediglich teilweise, aber nicht vollständig in der Gebietskulisse liegen, zwar nicht selbst antragsberechtigt sind, werden diese von

der Möglichkeit einer Unterstützung dennoch nicht ausgeschlossen. So besteht über eine Weiterleitung nach § 8 die Möglichkeit, Mittel an diese zu verteilen. Dies stellt einen Ausgleich dar, der ermöglicht, dass auch nicht antragsberechtignte Landkreise von der Förderung profitieren können, etwa wenn eine Maßnahme in einer oder mehreren antragsberechtignten Verbandsgemeinden auf übergeordneter Ebene der Landkreise – etwa auch im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit – wirksamer oder effizienter umgesetzt werden kann.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 legt fest, dass die Fördermittel auf die antragsberechtignten Stellen nach den in Anlage 1 aufgestellten Verteilerschlüssel verteilt werden. Aus dieser Anlage 1 ergibt sich das maximal verfügbare Budget (Gesamtbudget) der jeweiligen antragsberechtignten Stellen.

Die Verteilung errechnet sich wie folgt:

Der Berechnung liegen 200 000 000,00 EUR zugrunde, von denen 3 000 000,00 EUR für die Beratung und Informationsvermittlung in Richtung der Kommunen in Abzug gebracht wurden.

Die Budgets der Landkreise ergeben in Summe 9 313 775,00 EUR und werden von den verbleibenden 197 000 000,00 EUR in Abzug gebracht.

Somit verbleiben 187 686 225,00 EUR, die auf die weiteren antragsberechtignten Stellen (die 62 Verbandsgemeinden, die kreisfreie Stadt Pirmasens sowie die verbandsfreie Gemeinde Idar-Oberstein) auf Grundlage ihrer Einwohnerzahl verteilt werden. Teilt man diese Summe durch die Einwohnerzahl der antragsberechtignten Kommunen, ergibt sich ein Betrag von 159,91 EUR je Einwohnenden.

Der Verteilung wird die vom Statistischen Landesamt nach Verwaltungsbezirken ermittelte Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023 zugrunde gelegt.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 sieht vor, dass die Verbandsgemeinden eine angemessene Beteiligung im Sinne einer Berücksichtigung von Maßnahmen der Ortsgemeinden sicherstellen sollen. Dies stellt im Sinne der interkommunalen Gleichbehandlung bei der Bereitstellung von Fördermitteln einen angemessenen Ausgleich zu dem Umstand dar,

dass die Ortsgemeinden nicht selbst antragsberechtigt sind. Diese Verfahrensweise ist aus mehreren sachlichen Gründen erforderlich.

Ziel ist es, die zur Verfügung stehenden Finanzmittel so effektiv wie möglich einzusetzen, um den Gesetzeszweck im Sinne des § 1 Abs. 1 in größtmöglichem Umfang zu verwirklichen. Eine eigenständige Antragsberechtigung der Ortsgemeinden wäre mit dieser Zielsetzung nicht vereinbar. Aufgrund der Vielzahl der 1 344 Ortsgemeinden in der Gebietskulisse würden die Mittel so stark fragmentiert, dass eine durch das Gesetz beabsichtigte substanzielle Unterstützung und den damit verbundenen Effekten nicht gewährleistet werden könnte.

Die Konzentrierung der Antragsberechtigung auf Ebene der Verbandsgemeinden sichert zudem eine effiziente Abwicklung des Förderprogramms und trägt dabei der rheinland-pfälzischen Kommunalstruktur Rechnung, wonach die Verbandsgemeinden die Verwaltungsgeschäfte der verbandsangehörigen Ortsgemeinden führen. Sie soll gewährleisten, dass die Förderanträge in einem effizienten und strukturierten Verfahren gestellt und bearbeitet werden können, ohne dass dabei die Interessen der Ortsgemeinden unberücksichtigt bleiben. Dies wird durch eine Bündelung der Interessen der Ortsgemeinden auf Ebene der antragsberechtigten Verbandsgemeinden erreicht. Es wird somit eine stärkere Fokussierung auf regional bedeutsame Projekte ermöglicht, die eine übergreifende Bedeutung für mehrere Ortsgemeinden haben.

Im Rahmen der vorgesehenen Berücksichtigung von Maßnahmen der Ortsgemeinden wird die Form der Beteiligung der Ortsgemeinden bewusst offengehalten, um den Verbandsgemeinden die Flexibilität zu geben, die jeweilige Beteiligung an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Es liegt in der kommunalen Eigenverantwortung der Verbandsgemeinden, eine Beteiligung in Abhängigkeit von diesen Gegebenheiten auszugestalten.

Eine Beteiligung kann dabei in Form einer finanziellen Beteiligung, also durch eine Weiterleitung von Mitteln an die Ortsgemeinden nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr.1, geschehen. Eine finanzielle Beteiligung ist jedoch nicht zwingend. Ebenfalls ist nicht zwingend, dass für oder durch jede Ortsgemeinde eine Maßnahme umgesetzt wird. Wesentlich ist allerdings, dass eine grundsätzliche Einbindung und ein Austausch mit den Ortsgemeinden stattfinden soll. Die Einbeziehung der Ortsgemeinden soll

einvernehmlich und nach dem geltenden Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Verbandsgemeinden und ihren Ortsgemeinden nach § 70 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) erfolgen.

### **Zu § 5 (Besonderheiten zum Gemeindehaushaltsrecht)**

In § 93 Abs. 2 GemO bzw. § 57 der Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit §§ 27, 30 bis 33 und 48 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wird auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden und Gemeindeverbände verwiesen. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Herleitung greift zum einen zurück auf die klassischen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, wie sie sich in der Literatur zum Handelsgesetzbuch (HGB) finden. Einschlägige Rechtsquellen der klassischen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind neben dem Handels- und Einkommensteuerrecht vor allem die Abgabenordnung sowie das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und das Aktiengesetz. Zum anderen gehören im Vergleich zu den klassischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bestimmte Grundsätze gerade nicht zu jenen für die Gemeinden und Gemeindeverbände; diese Unterschiede ergeben sich aus der besonderen Zielsetzung kommunalen Handelns. Im Hinblick auf das Gemeindehaushaltsrecht werden in den Absätzen 1 bis 4 zur Klarstellung Besonderheiten bestimmt, die sich aus diesem Förderprogramm ergeben.

#### **Zu Absatz 1**

Satz 1 bestimmt, dass die nach diesem Gesetz bewilligten Mittel zweckgebunden sind. Hiermit wird klargestellt, dass es sich nicht um allgemeine Deckungsmittel handelt und diese folglich nicht für den kommunalen Haushaltsausgleich verwendet werden dürfen.

Nach Satz 2 ist es zulässig, die nach diesem Gesetz erhaltene Zuwendung innerhalb des Zahlungsmittelbestandes als „zweckgebundene Rücklage“ (im Sinne einer zweckgebundenen Liquiditätsreserve) vorzuhalten, etwa wenn die Durchführung der Maßnahme bzw. die Verausgabung der Mittel im Jahr der Auszahlung der Zuwendung nicht möglich ist. Die Bildung von Rücklagen ist grundsätzlich nur bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums möglich, da die Mittel gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 innerhalb von 36 Monaten ab Auszahlung zu verwenden und gemäß § 6 Abs. 7 Satz 4 anschließend unaufgefordert zurückzuerstatten sind.

## **Zu Absatz 2**

Satz 1 bestimmt, dass Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden, einerseits gemeindehaushaltsrechtlich nicht zwingend Investitionen (§ 10 GemHVO) darstellen müssen; es kann sich auch um Unterhaltungsaufwand handeln. Andererseits können die geförderten Maßnahmen komplementäre Maßnahmen erforderlich machen, die die kommunale Gebietskörperschaft dem Grunde nach aus laufenden Mitteln zu finanzieren hätte. Um die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen durch fehlende finanzielle Mittel nicht zu behindern, wird von der Fiktion einer Investition ausgegangen, sodass eine Finanzierung komplementärer Maßnahmen mit Investitionskrediten zulässig wird, auch wenn es sich bei den komplementären Maßnahmen um Unterhaltungsaufwand handelt. Diese Fiktion ist in Nummer 4.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO bereits vorgesehen und wird zur Klarstellung in Satz 1 gesetzlich bestimmt.

Satz 2 erweitert einerseits den sachlichen Anwendungsbereich der Ausnahmvorschrift in Satz 1 auch auf nicht zuwendungsfähige Kosten und stellt andererseits einschränkend klar, dass die Ausnahme des Satzes 1 nicht für durch die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen zusätzlich entstehende Personalkosten gilt. Zudem gibt Satz 2 vor, dass die Ausnahme des Satzes 1 auch nicht für Eigenleistungen jeglicher Art gilt; etwa durch Private, Mitarbeitende eines Bauhofes oder durch kommunale Unternehmen.

Zu Klarstellungszwecken sind nach Satz 3 die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme im Vorbericht im Sinne des § 6 GemHVO gesondert darzustellen.

Satz 4 bestimmt, dass eine komplementäre Kreditfinanzierung ausgeschlossen ist, sofern mit den bewilligten Mitteln Maßnahmen von privaten Dritten gefördert werden (im Wege der Weiterleitung nach § 8). In diesem Fall ist eine Förderung auf höchstens den Betrag der bewilligten Mittel begrenzt. Gegenstand der Betrachtung sind jeweils die Ausgaben im Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme und nicht die (maßnahmenübergreifende) Zuwendung. Dies ergibt sich daraus, dass Satz 4 an den sachlichen Anwendungsbereich von Satz 1 anknüpft, der auf einzelne Maßnahmen abstellt.

### **Zu Absatz 3**

Bei der Umsetzung von nach diesem Gesetz förderfähigen Maßnahmen ist es denkbar, dass die gleichzeitige Umsetzung komplementärer aber nicht förderfähiger Maßnahmen wirtschaftlich sinnvoll ist. Folglich kann trotz eines Fördersatzes in Höhe von 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben ein gewisser Betrag zur Finanzierung der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben anfallen, der durch die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt wird. Da gemäß § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO eine Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen in der Regel zu versagen ist, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen, ermöglicht Absatz 3 hier eine gesetzlich bestimmte Ausnahme, um die Finanzierung komplementärer Maßnahmen zu ermöglichen.

Satz 1 bestimmt hierzu, dass die Aufnahme solcher Investitionskredite zur Finanzierung von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben auch bei fehlender dauerhafter Leistungsfähigkeit möglich ist, wenn in den kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich eine auskömmliche Finanzierung des Schuldendienstes möglich ist.

Nach Satz 2 kann die zuständige Aufsichtsbehörde solche Investitionskredite unabhängig von dem übrigen Haushaltsaufstellungsverfahren genehmigen, sofern die antragsberechtigte Stelle geeignete Maßnahmen darstellt, um eine ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme des Standes der Investitionskredite und des damit verbundenen Schuldendienstes zu vermeiden.

Wird jedoch mindestens ein Teilbetrag der Mittel für die Förderung von Investitionen von privaten Dritten verwendet (Weiterleitung nach § 8), ist eine komplementäre Finanzierung mit Investitionskrediten nach Satz 3 ausgeschlossen. Gegenstand der Betrachtung sind jeweils die Ausgaben im Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme und nicht die (maßnahmenübergreifende) Zuwendung. Dies ergibt sich daraus, dass Satz 4 an den sachlichen Anwendungsbereich von Satz 1 anknüpft, der auf einzelne Maßnahmen abstellt.

### **Zu Absatz 4**

Die Fördermittel werden voraussichtlich erst in der zweiten Jahreshälfte 2025 bzw. im letzten Quartal des Jahres 2025 bei den Zuwendungsempfängern kassenwirksam. Darüber hinaus ist für Ortsgemeinden zu berücksichtigen, dass diese nicht selbst antragsberechtigt sind und gegebenenfalls Mittel im Wege der Weiterleitung nach

Maßgabe des § 8 bereitgestellt werden. Hierbei können die Weiterleitungsbeträge je nach Kostenvolumen der umzusetzenden Maßnahmen gering ausfallen. Aus diesen Gründen bestimmt Satz 1, dass bei einer Verwendung der Mittel noch im Haushaltsjahr 2025 für Maßnahmen nach diesem Gesetz auf eine Pflicht zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 GemO) verzichtet wird. Dies gilt auch für Doppelhaushalte, die sich auf das Haushaltsjahr 2025 erstrecken. Wie sich aus der Formulierung „nur für Maßnahmen nach diesem Gesetz“ ergibt, gilt der Verzicht auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nicht, wenn sich deren Erfordernis zugleich auch aus anderen Gründen ergibt.

Wie Satz 1 weiter bestimmt, gilt die Ausnahme nur, soweit dem zuständigen Organ (insb. den kommunalen Vertretungskörperschaften oder – im Falle der Weiterleitung nach § 8 – beispielsweise der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes) die erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegen haben und entsprechende Beschlüsse über die Durchführung der Maßnahmen gefasst wurden. Die Unterlagen sollen es den Vertretungskörperschaften ermöglichen, unterschiedliche Maßnahmen und Handlungsvarianten gegeneinander abzuwägen. Handelt es sich um Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung, ist in der Regel ein angemessener Wirtschaftlichkeitsvergleich erforderlich.

Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen werden sich an den Maßstäben des § 10 Abs. 2 und 3 GemHVO orientieren müssen. Bei Unterhaltungsmaßnahmen sind Unterlagen erforderlich, aus denen die Einzelheiten der Maßnahme sowie die entstehenden Aufwendungen hervorgehen.

Satz 2 beinhaltet eine Rückausnahme, wonach der Verzicht auf das Erfordernis zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nicht für Änderungen des Stellenplans im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von nach diesem Gesetz förderfähigen Maßnahmen gilt.



## **Zu § 6 (Mittelbeantragung und Mittelbewilligung)**

In dieser Vorschrift wird das Verfahren zur Mittelbeantragung und -bewilligung bestimmt.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, dass die Fördermittel für Maßnahmen aus diesem Förderprogramm bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich oder elektronisch in der Zeit vom 1. März 2025 bis zum Ablauf des 31. August 2025 zu beantragen sind und der Antrag direkt bei dieser einzureichen ist. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt, dass der Antrag sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen, als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – erfolgen kann.

### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 soll das auf die jeweilige antragsberechtigte Stelle entfallende Gesamtbudget zu höchstens 55. v.H. auf Maßnahmen im Sinne des Kapitels I der Anlage 2 und zu jeweils höchstens 30 v.H. auf Maßnahmen im Sinne der Kapitel II und III der Anlage 2 verteilt werden. Die Positivliste ist schwerpunktbezogen in drei verschiedene Kapitel untergliedert. Dabei sind die Kapitel so konzipiert, dass diese im Gesamten betrachtet gewährleisten, dass der Gesetzeszweck und die Förderziele möglichst umfassend umgesetzt werden können. Gleichzeitig wird den antragsberechtigten Stellen innerhalb der Kapitel ausreichend Handlungsfreiheit gelassen, um die Maßnahmen punktgenau vor Ort umzusetzen. Indem auf jedes Kapitel ein Maximalbetrag des Gesamtbudgets entfallen soll, wird sichergestellt, dass alle Kapitel in ausreichendem Umfang Berücksichtigung finden können und dadurch eine breit aufgestellte und ausgewogene Umsetzung von Maßnahmen begünstigt wird. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Umsetzung von Entwicklungspotenzialen und die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den verschiedenen Bereichen mit unterschiedlichen Aspekten und möglichst umfassend erfolgt.

Sollte die antragsberechtigte Stelle nur Maßnahmen aus einem oder zwei Kapiteln beantragen, hat dies zur Folge, dass die Zuwendung entsprechend geringer ausfällt; nicht aber, dass der freie Betrag für Maßnahmen anderer Kapitel genutzt werden kann. Sollte es nach Bewilligung zu Änderungen bei den Maßnahmen und damit

verbundenen Mittelverschiebungen kommen, kann dies unter Umständen auch nachträglich zu Abweichungen von dem in diesem Absatz aufgestellten Verteilungsschlüssel führen. Nach Antragstellung eintretende kapitelübergreifende Mittelverschiebungen sind gemäß Absatz 8 der Bewilligungsbehörde anzuzeigen; eine nachträgliche Abweichung von der Verteilung nach diesem Absatz ist damit möglich.

Die für die einzelnen Kapitel insbesondere in Frage kommenden Maßnahmen sind in der Anlage 2 (Positivliste) aufgeführt. Die Maßnahmen der Positivliste sind dabei nicht abschließend. Daneben kann die antragsberechtigte Stelle auch Maßnahmen, die nicht enumerativ in der Positivliste aufgeführt sind, beantragen. Dies setzt jedoch voraus, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine solche nach § 2 Abs. 1 handelt, die den ausdrücklich in § 1 Abs. 1 festgelegten Gesetzeszweck erfüllt. Sollen Maßnahmen außerhalb der Positivliste umgesetzt werden, muss die antragsberechtigte Stelle die Maßnahme zudem dem Schwerpunkt nach einem Kapitel zuordnen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Grundzüge des Antragsverfahrens. Danach sind die beabsichtigten Maßnahmen übersichtlich in einer vorgegebenen strukturierten Form, einer Maßnahmenübersicht, aufzuführen. Die Sätze 2 und 3 legen den Umfang der Angaben fest, die insbesondere in der Übersicht anzuführen sind. Darüberhinausgehende Angaben sind grundsätzlich nicht erforderlich.

Ein schlankes Antragsverfahren, das den antragsberechtigten Stellen große Entscheidungsspielräume lässt, trägt dazu bei, dass die zur Verfügung gestellten Fördermittel zeitnah in Anspruch genommen werden können und sorgt für schnellere, effizientere Prozesse. Dies dient insbesondere dazu, dass der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert und die Fördermittel zeitnah und wirksam vor Ort eingesetzt werden können. Die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes entlastet gleichermaßen die antragsberechtigten Stellen wie die Bewilligungsbehörde.

Der Übersicht ist für jede einzelne Maßnahme ein Projektdatenblatt beizufügen. Deren Inhalt ist in Satz 5 geregelt. Diese Angaben ergänzen die Übersicht, gewährleisten dadurch, dass die Fördervoraussetzungen eingehalten werden und ermöglichen die Prüfung der Bewilligungsbehörde gemäß Absatz 5.

Nach Nummer 1 ist der Maßnahmenträger eindeutig zu benennen. Dabei kann es sich um den originären Empfänger der Mittel handeln, oder im Falle der Weiterleitung der Mittel um den Letztempfänger.

Nach Nummer 2 ist die Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten, davon zuwendungsfähige Ausgaben und die dafür benötigten Fördermittel anzugeben. Die voraussichtlichen Kosten der Maßnahme müssen dabei lediglich anhand einer plausiblen und groben Kostenschätzung durch den Zuwendungsempfänger ermittelt und angegeben werden; eine Kostenschätzung im Sinne der Leistungsphase 2 der HOAI nach DIN 276 oder vergleichbar ist nicht erforderlich.

Nach Nummer 3 ist der Anteil der nicht investiven Ausgaben der Maßnahme anzugeben, sowie – soweit diese gefördert werden sollen – zusätzlich entstehende Ausgaben für Anmietung, Anpachtung und den laufenden Betrieb nach § 10 Abs. 4 Satz 1 anzugeben, da diese nur in dem dort dargelegten Umfang zuwendungsfähig sind. Dies ermöglicht es der antragsberechtigten Stelle, die nicht investiven Ausgaben für alle dem Antrag zugrundeliegende Maßnahmen gemäß Satz 3 anzugeben.

Nach Nummer 4 ist der geplante Beginn und der voraussichtliche Abschluss der Maßnahme anzugeben. Der voraussichtliche Abschluss der Maßnahme ist plausibel zu schätzen und darf entsprechend der Vorgabe des Satzes 6 nicht nach dem 31. Dezember 2028 liegen.

In der Vorhabenbeschreibung nach Nummer 5 sind weiterführende Angaben zu machen, um eine Plausibilisierung der Kostenschätzung sowie eine Beurteilung von Inhalt und Ziel der Maßnahme zu ermöglichen.

In Nummer 6 ist anzugeben, welchem Kapitel und welcher Nummer der Anlage 2 die Maßnahme zuzuordnen ist. Die Bewilligungsbehörde kann auch Mittel für Maßnahmen bewilligen, die nicht enumerativ in der Positivliste aufgeführt sind. Dies setzt voraus, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine solche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 handelt, die den ausdrücklich in § 1 Abs. 1 festgelegten Gesetzeszweck erfüllt. Um dies prüfen und den Ermessensspielraum auf der Seite der Bewilligungsbehörde ausfüllen zu können, müssen diese nicht unter die Positivliste fallenden Maßnahmen näher spezifiziert werden. Im Projektdatenblatt sind in diesem Fall entsprechende Informationen in einer vorgegebenen strukturierten Form abzugeben. Sollen für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen zusätzliche entstehende Personalausgaben der nach

§ 4 Abs. 1 antragsberechtigten Stellen sowie Ausgaben für nicht von § 2 Abs. 2 erfasste Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter (z. B. Leerstandsmanagement, Kommunal-Koordinator, Strukturmanagement) beantragt und gefördert werden, ist für diese Maßnahme ein eigenes Projektdatenblatt zu erstellen. Die förderfähigen Ausgaben sind in diesem Fall durch die antragsberechtignte Stelle einem der Kapitel I-III zuzuordnen. Die Auswahl des Kapitels steht dabei im Ermessen der antragsberechtignten Stelle.

Um eine Überkompensation zu verhindern sind in dem Projektdatenblatt Angaben darüber zu machen, ob und in welchem Umfang Fördermittel nach diesem Gesetz mit Fördermitteln anderer Förderprogramme kumuliert und ob sonstige Drittmittel in Anspruch genommen werden sollen (Nummer 7) sowie zu den voraussichtlichen mit der Maßnahme bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist verbundenen Einnahmen, wie beispielsweise regelmäßig wiederkehrende Nutzungsentgelte in Form von Mieten und Pachten sowie Veräußerungserlösen und Beitragszahlungen Dritter (Nummer 8).

Die antragsberechtignte Stelle hat dabei die voraussichtlichen Einnahmen im Rahmen einer Prognose oder einer Pauschalierung zu ermitteln. Im Falle von Nutzungsentgelten sind diese nur anzugeben, soweit diese regelmäßig wiederkehrend sind. Einmalig, vereinzelt oder nur unregelmäßig anfallende Nutzungsentgelte sind hingegen nicht anzugeben und in Abzug zu bringen, da diese in aller Regel nicht den hauptsächlichen Zweck der Erwirtschaftung von Geldern haben, sondern dies lediglich ein Nebeneffekt ist. Die voraussichtlichen Einnahmen sind dabei bis zum Ende der Zweckbindungsfrist des § 12 Abs. 5 anzugeben.

Satz 6 bestimmt, dass der Zeitpunkt des voraussichtlichen Abschlusses der Maßnahme nicht nach dem 31. Dezember 2028 liegen darf. Dies trägt der Regelung des Absatzes 7 Rechnung, dass die Maßnahmen innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen sein sollen und den antragsberechtignten Stellen für diese Zeit die Fördermittel zinsfrei zur Verfügung gestellt werden. Da dies im Hinblick auf die Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes nur in einem zeitlich begrenzten Umfang erfolgen darf, ist die Planung der Maßnahmen darauf auszurichten.

Satz 7 ermächtigt die Bewilligungsbehörde zudem, verschiedene Erklärungen im Rahmen der Antragsstellung anzufordern, die eine rechtmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sicherstellen. Dabei kann es sich

um Eigenerklärungen oder auch Erklärungen Dritter, wie beispielsweise Sachverständiger, handeln. Daneben können beispielsweise Erklärungen der antragsberechtigten Stelle zum Vorliegen erforderlicher Genehmigungen angefordert werden, ohne dass die Genehmigungen selbst vorgelegt und zum Prüfungsgegenstand des Antrags gemacht werden müssen.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 Satz 1 regelt, dass Fördermittel auch dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Finanzierung der Maßnahmen mit Eigenmitteln der Zuwendungsempfänger möglich wäre. Diese Abweichung vom Subsidiaritätsgrundsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass auch finanziell besser aufgestellte kommunale Gebietskörperschaften strukturpolitischen Herausforderungen ausgesetzt sein können und mit größeren strukturellen Herausforderungen umgehen müssen. Eine kommunale Gebietskörperschaft, die bereits große Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung unternommen hat, wird so nicht benachteiligt.

Die Regelung soll einen Beitrag zur größtmöglichen Erreichung des Gesetzeszwecks leisten, indem möglichst viele Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Erleichterung gilt für alle Zuwendungsempfänger, also sowohl für die antragsberechtigten Stellen selbst auch als auch für Weiterleitungsempfänger.

Die Erleichterungen des Satzes 2 sind notwendig, damit Entwicklungsimpulse zeitnah umgesetzt werden können. Müssten im Verfahren umfangreiche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, eine baufachliche Prüfung durchgeführt sowie eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme und gegebenenfalls noch eine Stellungnahme der zuständigen Landesplanungsbehörde eingeholt werden, würde dies zu erheblichen Verzögerungen im zeitlichen Ablauf führen, was eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen verhindern könnte. Damit würde ein Ziel des Gesetzes, eine schnelle Umsetzung von Maßnahmen zur schnellen und effizienten Angleichung der Lebensverhältnisse und des Abbaus von Strukturdefiziten zu erreichen, konterkariert. Wie sich aus der Formulierung „im Rahmen des Förderverfahrens nach diesem Gesetz“ ergibt, ist das Absehen von der Erforderlichkeit der genannten Anforderungen beschränkt auf die Durchführung des Förderverfahrens nach diesem Gesetz, d. h. sie werden nicht zum Gegenstand des Verfahrens und damit nicht zum Prüfungsgegenstand gemacht. Etwaige, aufgrund anderer Bestimmungen bestehende

Verpflichtungen zur Erfüllung dieser Vorgaben, bleiben unberührt. Dass etwa keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Sinne des Landeshaushaltsrechts durchgeführt werden müssen, entbindet die antragsberechtigten Stellen nicht von den diesbezüglichen Verpflichtungen, die ihnen beispielsweise das Gemeindehaushaltsrecht – etwa in § 10 GemHVO – auferlegt, wie die Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches und die generelle Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

Durch dieses Vorgehen wird die kommunale Eigenverantwortung gestärkt. Die Kommunen haben eine solide Finanzierung der Maßnahmen sowie entstehende Folgekosten sicherzustellen.

Aus den zu Satz 2 genannten Gründen ist auch § 29 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 und 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) nicht anzuwenden. Dies umfasst etwa das Abweichen vom „Verbot der Doppelförderung“. Zudem trifft dieses Gesetz weitere speziellere Regelungen, weswegen auch zur Vermeidung etwaiger rechtlicher Kollisionsfragen die Anwendung der benannten Regelungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes generell ausgeschlossen wird.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 Satz 1 bestimmt den Prüfungsumfang der Bewilligungsbehörde. Entsprechend des Satzes 2 kann die Bewilligungsbehörde im Bedarfsfall weitere Unterlagen anfordern. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn noch Unklarheiten bestehen und eine abschließende Entscheidung über die Bewilligung auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht möglich ist.

#### **Zu Absatz 6**

Mit Absatz 6 Satz 1 wird klargestellt, dass eine Bewilligung einmalig bis zur Höhe des maximal verfügbaren Budgets im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 (Gesamtbudget) erfolgt. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nach Ablauf der Antragsfrist (vgl. Absatz 1 Satz 1) gesetzlich nicht vorgesehen, auch nicht bei nach § 7 später hinzutretenden Maßnahmen. Mittel, die seitens der antragsberechtigten Stellen nicht beantragt bzw. bewilligt werden, fließen zurück in den Landeshaushalt. Eine Umverteilung nicht in Anspruch genommener Mittel auf andere antragsberechtigte Stellen findet nicht statt. Sollte die antragsberechtigte Stelle zu einem späteren Zeitpunkt weitere Maßnahmen entsprechend § 7 beantragen oder kommt es zu

Kostensteigerungen bei einzelnen Maßnahmen, so hat die antragsberechtigte Stelle dafür Sorge zu tragen, dass die finanziellen Mittel dafür vorhanden sind. Einsparungen können beispielsweise durch Minderausgaben bei anderen Maßnahmen oder den Verzicht auf die Umsetzung bereits bewilligter Maßnahmen erzielt werden.

Nach Satz 2 erfolgt die Mittelzuweisung für alle Maßnahmen einer antragsberechtigten Stelle durch einen Zuwendungsbescheid.

Satz 3 bestimmt, dass Allgemeine Nebenbestimmungen nach landeshaushaltsrechtlichen Vorgaben nicht zum Gegenstand des Zuwendungsbescheids zu machen sind. Die Bewilligungsbehörde ist dadurch nicht verpflichtet, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) oder die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Da das hiesige Verfahren teils erheblich von den Regelungen anderer Förderprogramme abweicht, ist es notwendig, der Bewilligungsbehörde beim Erlass von Nebenbestimmungen die notwendige Flexibilität für die Betrachtung des Einzelfalls zu gewähren. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch vor dem Hintergrund, dass für alle Maßnahmen einer antragsberechtigten Stelle nur ein Zuwendungsbescheid ergeht, weswegen in Bezug auf die Aufnahme von Nebenbestimmungen eine größere Flexibilität der Bewilligungsbehörde erforderlich ist. Die ANBest-K und ANBest-P würden in ihrer Ausgestaltung diesem Erfordernis nicht gerecht werden.

Der Bewilligungsbehörde ist es unbenommen, einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen, sofern dies nach pflichtgemäßen Ermessen in der Sache notwendig ist. Gleiches gilt für die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen. Bei der Festlegung der Nebenbestimmungen stehen die Sicherung des zweckentsprechenden Einsatzes der Landesmittel sowie eine schnelle und wirksame Unterstützung der Kommunen im Vordergrund.

Mit den Sätzen 4 und 5 wird verbindlich festgestellt, wann ein Maßnahmebeginn vorliegt und wann ein förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn gegeben ist.

Mit der Formulierung in Satz 4 wird der Begriff des vorzeitigen Maßnahmebeginns für dieses Förderprogramm legal definiert. Demnach muss ein der Ausführung

zuzuordnendes Vertragsverhältnis geschlossen worden sein. Allerdings kann die Ausführung der zur Förderung beantragten Maßnahme einer Vorbereitung bedürfen. Dies kann bei einfachen Beschaffungen das Aufstellen eines Leistungsverzeichnisses sein, bei komplexeren Maßnahmen, dies dürften insbesondere Baumaßnahmen sein, die Erbringung umfangreicher Planungsleistungen.

Vor diesem Hintergrund regelt Satz 5, dass Planungsmaßnahmen bis einschließlich der Vorbereitung der Vergabe nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn zu werten sind. Bei den Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume gemäß Anlage 10 zu §§ 34 Abs. 4, 35 Absatz 7 HOAI wäre damit eine Beauftragung bis einschließlich der Leistungsphase 6 „Vorbereitung der Vergabe“ unschädlich. Entsprechendes soll hinsichtlich der Freianlagenplanung, der Planung von Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, technischer Ausrüstung und der Tragwerksplanung gelten, aber auch hinsichtlich Vorbereitung einfacher Beschaffungsmaßnahmen, für die es einer Beauftragung von Architekten oder Ingenieuren nicht bedarf.

Satz 5 macht jedoch auch eine Einschränkung, soweit die Zuwendung allein zum Zwecke einer Planung gewährt wird. Dies umfasst etwa Planungsleistungen nach Teil 2 der HOAI und vorbereitende Planungen, wie etwa Machbarkeitsuntersuchungen oder die Herstellung von Unterlagen im Rahmen des § 20 des Landesplanungsgesetzes, die selbst Fördergegenstand sein können. In diesen Fällen ist lediglich die Vorbereitung eines entsprechenden Vergabeverfahrens noch nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn zu sehen. Die Regelung gilt auch, sofern Planungsleistungen durch eigenes Personal erbracht werden.

Der Abschluss von Stufenverträgen stellt nicht in jedem Fall einen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar. Insofern ist bei deren Bewertung unter Berücksichtigung der Regelungsintention auf die Gestaltung der Stufen abzustellen. Jedenfalls darf die Entschlussfreiheit eines Auftraggebers nicht bereits in erheblichem Maße eingeschränkt worden sein. Ein geschlossener Vertrag ist demnach bereits auf die Ausführung eines Bauvorhabens gerichtet, wenn eine folgenlose Lösung vom Vertrag für den Fall der Versagung der beantragten Zuwendung nicht mehr möglich ist.



## **Zu Absatz 7**

Absatz 7 Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung. Diese wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids in voller Höhe ausgezahlt. Dabei können die antragsberechtigten Stellen die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids beschleunigt herbeiführen, indem diese einen Rechtsmittelverzicht erklären. Eine separate Mittelanforderung ist nicht erforderlich, die Auszahlung der Mittel erfolgt automatisch nach der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne weiteres Zutun der Zuwendungsempfänger.

Um den antragsberechtigten Gebietskörperschaften eine größere Flexibilität in der verwaltungstechnischen Abwicklung zu ermöglichen und insbesondere den Verwaltungsaufwand zur Abwicklung des Förderprogramms zu reduzieren, ist ein Absehen von der in den regulären Förderprogrammen üblicherweise geltenden Zwei-Monats-Regelung zur Mittelverwendung (Nummer 7.1 der VV zu § 44 LHO Teil II sowie Nummer 1.3 ANBest-K) im Rahmen dieses Förderprogrammes notwendig. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass einem Zuwendungsbescheid häufig eine größere Anzahl von Einzelmaßnahmen zugrunde liegen wird.

Satz 2 legt den Bewilligungszeitraum fest, in dem die Mittel zu verwenden sind. Der Bewilligungszeitraum beginnt automatisch mit der Auszahlung und beträgt 36 Monate. Entsprechend Satz 3 werden für diesen Zeitraum die Mittel zinsfrei zur Verfügung gestellt. Die Dauer des Zeitraums ist angemessen. Das Gesetz verfolgt das Ziel, die antragsberechtigten Stellen über ein schlankes, einfaches Verfahren in die Lage zu versetzen, schnell und effektiv Maßnahmen umzusetzen, um dadurch schnelle Fortschritte in der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse herzustellen und Strukturdefizite abzubauen. Dazu trägt die zinsfreie Bereitstellung der Fördermittel bei. Die Dauer des Zeitraums ist so bemessen, dass das Gesetzesziel einerseits und die beim Land entstehenden finanziellen Nachteile andererseits in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Die antragsberechtigten Stellen können in diesem Zeitraum unter Beachtung des Zuwendungsbescheids frei über die Mittel verfügen. Unberührt bleibt, entsprechend des Halbsatzes 2, die Möglichkeit der Verzinsung zu einem früheren Beginn im Falle einer Rückforderung. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind, entsprechend des Satzes 4, die nicht verbrauchten Mittel unaufgefordert zurückzuerstatten; einer Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde bedarf es nicht. Es obliegt der

Eigenverantwortung der antragsberechtigten Stellen dafür Sorge zu tragen, dass nicht verbrauchte Mittel rechtzeitig zurückerstattet werden. Verbleiben nicht verbrauchte Mittel beim Zuwendungsempfänger, sind diese nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (36 Monate nach Auszahlung) regulär zu verzinsen. Um dies zu verhindern sollen die Maßnahmen so ausgewählt werden, dass diese innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen werden können. Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen muss darauf ausgerichtet sein.

### **Zu Absatz 8**

Absatz 8 Satz 1 regelt, dass bewilligte Mittel auch nachträglich für andere dem Zuwendungsbescheid bereits zugrundeliegende Maßnahmen eingesetzt werden dürfen, sofern diese demselben Kapitel der Anlage 2 entsprechen. Damit wird den antragsberechtigten Stellen die Möglichkeit eröffnet, flexibel innerhalb eines Kapitels Mittel von einer Maßnahme zu einer anderen zu verschieben, ohne dass es der Zustimmung der Bewilligungsbehörde bedarf. Durch diese Regelung kann eigenständig auf Kostenveränderungen (z. B. Erhöhung oder Minderung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einzelnen Maßnahmen, Wegfall einer Maßnahme) reagiert werden. Eine solche Verschiebung ist bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zulässig. Kapitelübergreifende Verschiebungen bedürfen, entsprechend der Regelung des Satzes 2, hingegen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde, da hierdurch möglicherweise von der prozentualen Mittelverteilung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 abgewichen wird.

### **Zu § 7 (Beantragung neuer Maßnahmen)**

§ 7 regelt das Verfahren für den Fall, dass antragsberechtigten Stellen nach Bewilligung der Mittel gemäß § 6 weitere neue Maßnahmen umsetzen möchten, die dem Bewilligungsbescheid bisher nicht zugrunde liegen. Damit wird den antragsberechtigten Stellen die Möglichkeit eröffnet, über die Mittelverschiebungen des § 6 Abs. 8 hinaus auch nach Ablauf der Antragsfrist neue Maßnahmen im Rahmen der bereits bewilligten Mittel zu beantragen.

### **Zu Absatz 1**

Satz 1 bestimmt, dass auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bereits bewilligte Mittel auch für andere als dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegende Maßnahmen nach § 2 verwendet werden können. Hierbei dürfen jedoch nur die im Rahmen des

Antragsverfahrens nach § 6 bereits bewilligten Mittel für andere, neu hinzutretende, Maßnahmen verwendet werden. Eine Beantragung und Bewilligung zusätzlicher Mittel ist nach Ablauf der Antragsfrist des § 6 Abs. 1 Satz 1 (31. August 2025) dagegen nicht vorgesehen. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des Erstantrages nach § 6 das Gesamtbudget im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 nicht ausgeschöpft wurde.

Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt, dass der Antrag sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen, als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – erfolgen kann.

Satz 2 bestimmt für Anträge nach Satz 1 eine Ausschlussfrist (31. Dezember 2026).

Gemäß Satz 3 Halbsatz 1 sind dem Antrag eine aktualisierte Übersicht aller Maßnahmen, d.h. sowohl der bisherigen, als auch der beabsichtigten neuen Maßnahmen, sowie ein Projektdatenblatt für jede neue Maßnahme entsprechend der Vorgaben des § 6 Abs. 3 beizufügen. Satz 3 bestimmt, dass im Rahmen des Antrags nach § 7 Angaben zur Verteilung der Mittel nach § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht erforderlich sind.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt abschließend den Prüfungsumfang der Bewilligungsbehörde im Rahmen ihrer Entscheidung über Anträge nach Absatz 1 Satz 1.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 sieht vor, dass im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 7 die Vorgaben des § 6 im Übrigen sinngemäß gelten.

Insbesondere wird der Bewilligungszeitraum gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 durch eine Antragsstellung bzw. Bewilligung nach § 7 nicht verlängert. Die Mittel sind vielmehr weiterhin gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 innerhalb von 36 Monaten ab Auszahlung zur Umsetzung der Maßnahmen zu verwenden. Da im Rahmen eines Antrags nach § 7 Abs. 1 Satz 1 keine zusätzlichen Mittel bewilligt werden (siehe insoweit die Begründung zu Absatz 1) und es somit nicht zu einer weiteren Auszahlung kommen kann, bleibt der Bewilligungszeitraum von 36 Monaten ab Auszahlung der Mittel auch für neue Maßnahmen unberührt. Darüber hinaus ist insbesondere auch § 6 Abs. 6 Satz

4 sinngemäß anzuwenden, wonach das Verbot eines vorzeitigen Maßnahmebeginns auch für neu beantragte Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 gilt.

### **Zu § 8 (Weiterleitung)**

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Weiterleitung bewilligter Mittel durch die antragsberechtigte Stelle an Dritte (Letztmittelempfänger).

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Möglichkeit der Weiterleitung der Mittel für Maßnahmen an bestimmte dritte Stellen. Dies schafft eine Flexibilität im Hinblick auf die Verteilung der Mittel über den Kreis der antragsberechtigten Stellen hinaus.

Eine Weiterleitung empfangener Fördermittel ist dabei nur unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Vorschriften zulässig. Hierzu zählen insbesondere beihilferechtliche Vorgaben des Unionsrechts sowie vergaberechtliche oder strafrechtliche Vorschriften. Daneben hat die antragsberechtigte Stelle die in dem an sie gerichteten Zuwendungsbescheid für den Fall der Weiterleitung festgelegten Bestimmungen zu beachten.

In formeller Hinsicht ist es erforderlich, dass die antragsberechtigte Stelle die Weiterleitung der Fördermittel an die berechtigten Letztempfänger in Form eines Zuwendungsbescheids (Weiterleitungsbescheid) erteilt. Dabei hat die antragsberechtigte Stelle insbesondere die in dem an sie gerichteten Zuwendungsbescheid getroffenen Regelungen zu den Bestimmungen, die in den Weiterleitungsbescheid aufzunehmen sind, einzuhalten.

Die antragsberechtigte Stelle ist auch im Fall einer Weiterleitung weiterhin gegenüber dem Land zur Einhaltung der in diesem Gesetz und im Zuwendungsbescheid festgelegten Regelungen und Voraussetzungen verpflichtet.

Satz 1 bestimmt abschließend die als Letztempfänger in Betracht kommenden Stellen.

Nach Satz 1 Nr. 1 ist eine Weiterleitung an Ortsgemeinden möglich. Dies trägt der Maßgabe der angemessenen Beteiligung der Ortsgemeinden nach § 4 Abs. 3 Rechnung und ermöglicht, dass Maßnahmen auf allen kommunalen Ebenen realisiert werden können.

Nach Satz 1 Nr. 2 ist auch eine Weiterleitung an andere nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigte Stellen möglich. Diese Option öffnet den kommunalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit, größere Maßnahmen einer antragsberechtigten Stelle zu finanzieren, die durch eine singuläre Mittelzuweisung, nach der Verteilung im Rahmen der Vorgaben des Schlüssels in Anlage 1, nicht möglich wären. Insbesondere können hierdurch auch Projekte in interkommunaler Zusammenarbeit finanziert werden.

Nach Satz 1 Nr. 3 kann eine Weiterleitung auch an Landkreise erfolgen. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 sind nur diejenigen Landkreise selbst antragsberechtigt, deren Kreisgebiete jeweils vollständig in der Gebietskulisse liegen. Durch die Zulässigkeit der Weiterleitung auch an Landkreise wird eine Verteilung der Mittel auch an nicht selbst antragsberechtigte Landkreise ermöglicht. Dies kann etwa zielführend sein, wenn eine Maßnahme, die über das Gebiet einer kreisangehörigen Gebietskörperschaft hinausgeht, durch eine Bündelung und zentrale Organisation effizienter und kostengünstiger durch den Landkreis umgesetzt werden kann. Dies kann auch zur Entlastung der Maßnahmenträger bei der Umsetzung von Maßnahmen beitragen. Auch in diesen Fällen ist eine Weiterleitung nur zulässig für Maßnahmen, die innerhalb der Gebietskulisse nach Anlage 1 umgesetzt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2).

Wie sich aus Satz 1 Nr. 4 ergibt, können sich die antragsberechtigten Stellen aber auch zusammenschließen, um Gemeinschaftsmaßnahmen zu bilden, die über die kommunalen Grenzen hinausgehen. Auch dies ermöglicht den antragsberechtigten Stellen größere Maßnahmen zu verwirklichen, die den eigenen Zuwendungsbetrag übersteigen.

Nach Satz 1 Nr. 5 können die Mittel auch an rechtlich selbstständige Betriebe und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 Prozent kommunaler Beteiligung sowie an Zweckverbände, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind, weitergeleitet werden.

Zulässig ist auch eine Weiterleitung an Vereine, Genossenschaften und gemischtwirtschaftliche Projektträger (Satz 1 Nr. 6). Diese Regelung ermöglicht beispielsweise eine Weiterleitung der Mittel an Betreiber von Dorfläden oder Dorfgaststätten, die häufig von Genossenschaften geführt werden. Daneben kommt insbesondere auch eine Weiterleitung an Sportvereine in Betracht. Die Möglichkeit der

Weiterleitung ist jedoch nicht lediglich auf Sportvereine beschränkt, zulässig ist auch eine Weiterleitung an sonstige Vereine.

Nach Satz 1 Nr. 7 kann eine Weiterleitung auch an kommunale und freie Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie öffentliche und private Träger von Schulen erfolgen. Diese Möglichkeit begründet sich darin, dass aufgrund der schulgesetzlichen Regelungen die Bereitstellung sowie die laufende Unterhaltung von Schulgebäuden und Schulanlagen zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung zählen. Auch die Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe und Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Da bei Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung neben den kommunalen Gebietskörperschaften auch sonstige Träger diese kommunalen Pflichtaufgaben wahrnehmen können, wird den antragsberechtigten Stellen als Zuwendungsempfänger die Möglichkeit der Weiterleitung von Fördermitteln an diese Träger eingeräumt.

Nach Satz 1 Nr. 8 ist eine Weiterleitung im Zusammenhang mit der Schaffung kommunaler Förderprogramme auch an zu begünstigende natürliche oder juristische Personen und damit beispielweise auch an Private möglich, die für Maßnahmen entsprechend der Anlage 2 benannt sind. Die kommunalen Gebietskörperschaften können damit ihre Mittel auch zweckentsprechend bei der Auflegung neuer Förderprogramme verwenden, mit denen natürliche oder juristische Personen innerhalb der Kommune unterstützt werden, durch Zuwendungen Maßnahmen in den förderfähigen Handlungsfeldern zu tätigen.

Satz 2 bestimmt, dass eine Weiterleitung nur für solche Maßnahmen erfolgen darf, die innerhalb der Gebietskulisse nach Anlage 1 umgesetzt werden. Diese Vorgabe stellt sicher, dass die Mittel auch im Fall einer Weiterleitung nur zur Erfüllung des Gesetzeszwecks nach § 1 Abs. 1 verwendet werden und der in der Anlage 1 festgelegten Gebietskulisse mit erhöhtem strukturpolitischem Handlungsbedarf zugutekommen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, dass die antragsberechtigte Stelle die weitergeleiteten Mittel Letztempfängern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 nach Maßgabe von § 6 Abs. 7

vollständig und ohne vorherige Mittelanforderung zur Verfügung stellen kann, sobald der Weiterleitungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Bei den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten potenziellen Letztempfängern handelt es sich um kommunale Gebietskörperschaften oder um Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich antragsberechtigte Stellen und damit ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind. Durch die Regelung in Absatz 2 kann das nach § 6 Abs. 7 für kommunale Erstempfänger geltende erleichterte Auszahlungsverfahren sowie die Möglichkeit, die Mittel 36 Monate zinsfrei zur Verfügung gestellt zu bekommen, auch gegenüber kommunalen Letztempfängern zur Anwendung kommen. Dadurch wird eine Gleichstellung zwischen kommunalen Erst- und Letztempfängern erreicht.

Die Formulierung „zur Verfügung stellen“ trägt dabei im Wesentlichen dem in den §§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 106 Abs. 1 GemO geregelten Rechtsverhältnis zwischen den Verbandsgemeinden und den ihr zugehörigen Ortsgemeinden Rechnung. Danach können die an eine Ortsgemeinde weitergeleiteten Mittel nicht unmittelbar an diese ausgezahlt werden. Vielmehr muss in diesem Fall eine entsprechende Umbuchung zwischen Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde im Rahmen der Verbindlichkeits- und Forderungskonten erfolgen. Entsprechendes gilt in vergleichbaren Fällen.

### **Zu § 9 (Beihilferecht)**

Die Regelungen des § 9 weisen überwiegend klarstellenden Charakter auf, dies ist jedoch erforderlich, um für dieses Gesetz, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) sowie der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), eine beihilferechtliche Freistellung zu erreichen.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 weist den nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigten Stellen die Prüfung der beihilferechtlichen Relevanz sowie die Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen im Hinblick auf die von ihnen beantragten bzw. umgesetzten Maßnahmen zu. Er enthält dabei eine nicht abschließende Aufzählung der hinsichtlich der Maßnahmen dieses Gesetzes potenziell einschlägigen beihilferechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch, sofern sich während des Umsetzungszeitraums der Maßnahmen beihilferechtliche Vorschriften ändern oder beispielsweise aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse hinzutreten; diese sind sodann ebenso zu beachten.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt in Satz 1 klar, dass staatliche Beihilfen stets nur unter Angabe des konkreten Beihilfetatbestandes gewährt werden dürfen. Die Sätze 2 und 3 enthalten eine beispielhafte Aufzählung und einen Verweis auf einzelne Artikel der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie der Verordnung (EU) 2022/2472 in ihren jeweils gültigen Fassungen oder Nachfolgeregelungen. Die gesetzliche Normierung bildet diejenigen Artikel ab, die vor dem Hintergrund der Anlage 2 zu diesem Gesetz die voraussichtlich größte praktische Relevanz aufweisen. Dies schließt die Beachtung und Anwendung anderer, nicht ausdrücklich genannter, Artikel der vorbezeichneten Verordnungen gerade nicht aus.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 bildet die Voraussetzungen der Beihilfengewährung nach den unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Regelwerken ab. Die nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigten Stellen haben die Einhaltung der Vorgaben der unter Absatz 1 genannten Regelungen hinsichtlich der beihilfefähigen Kosten, Beihilfeshöchstbeträge bzw. -intensitäten, Schwellenwerte sowie der Transparenzpflichten sicherzustellen. Darüber hinaus dürfen Beihilfen nicht auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt werden, wenn der Empfänger einer Rückforderungsanordnung, die aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe erfolgte, nicht nachgekommen ist. In allen anderen Fällen muss die antragsberechtigende Stelle einen noch ausstehenden Rückforderungsbetrag jedenfalls berücksichtigen.



## **Zu § 10 (Zuwendungsfähige Ausgaben und Mittelverwendung)**

§ 10 bestimmt die zuwendungsfähigen sowie nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und trifft Regelungen zur Verwendung der Mittel.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt klar, dass nur Ausgaben gefördert werden, die der Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung des Gesetzeszwecks nach § 1 Abs. 1 dienen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 legt fest, dass mit den Maßnahmen verbundene Einnahmen dem Grunde und der Höhe nach Vorrang vor einer Förderung nach diesem Gesetz haben. Dies gilt auch bei einem nachträglichen Zutritt. Die Regelung dient zum einen dem effizienten und bedarfsgerechten Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel und verhindert zum anderen eine mögliche Überkompensation.

In zeitlicher Hinsicht sind die bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist mit den Maßnahmen verbundenen Einnahmen maßgeblich.

Unter „mit den Maßnahmen verbundene Einnahmen“ können beispielsweise Veräußerungserlöse durch den Verkauf von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte, Miet- oder Pachteinnahmen, Benutzungsgebühren oder Straßenausbaubeiträge fallen.

Erzielte Nutzungsentgelte in Form von Miet- oder Pachteinnahmen sind dabei jedoch nur vorrangig, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Einnahmen handelt. Hiervon nicht erfasst sind einmalige oder nur unregelmäßig erzielte Nutzungsentgelte. Von Absatz 2 ausgenommen wäre daher beispielsweise der Fall, dass eine gelegentliche Vermietung vorrangig der (teilweisen) Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten dient.

Unter Einnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind zudem keine Fördermittel aus anderen Förderprogrammen zu verstehen. Für diese werden in § 2 Abs. 5 besondere Regelungen getroffen.

### **Zu Absatz 3**

Der erste Halbsatz des Absatzes 3 bestimmt, dass die Mittel für Maßnahmen, die auf gemieteten, gepachteten oder im Wege der Erbpacht angeschafften unbeweglichen Wirtschaftsgütern umgesetzt werden, nur verwendet werden dürfen, wenn für diese

Wirtschaftsgüter eine vertragliche Mindestnutzungsdauer von fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme besteht. Die Regelung verhindert, dass mit Fördermitteln getätigte Investitionen auf unbeweglichen Wirtschaftsgüter wie Grundstücken oder in Gebäuden, die im Eigentum eines Dritten stehen, lediglich kurzfristig dem Förderzweck dienen. Durch die vertragliche Mindestnutzungsdauer wird sichergestellt, dass der Zuwendungsempfänger nach dem Maßnahmenabschluss für einen längeren Zeitraum Zugriff auf die unbeweglichen Wirtschaftsgüter hat und diese dem Förderzweck entsprechend nutzen kann.

Für bewegliche oder immaterielle Wirtschaftsgüter lässt Absatz 3 Halbsatz 2 hingegen eine kürzere Nutzungsdauer zu. Dies ist sachgerecht, da bewegliche Wirtschaftsgüter häufig nur für einen begrenzten Zeitraum oder für ein konkretes Projekt benötigt werden.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang mit einer nach diesem Gesetz geförderten Maßnahme verbundene, zusätzlich entstehende, Ausgaben für Anmietung und Anpachtung sowie für den laufenden Betrieb als nicht investive Ausgaben förderfähig sind.

Satz 1 stellt klar, dass entsprechende Ausgaben nur zuwendungsfähig sind, soweit diese mit einer geförderten Maßnahme unmittelbar verbunden sind und erstmals aufgrund der Umsetzung dieser geförderten Maßnahme (zusätzlich) entstehen. Es muss sich also um durch die Maßnahme neu entstehende Ausgaben handeln, die nicht bereits zuvor angefallen sind. Im Sinne einer Anschubfinanzierung ist die Förderung solcher Ausgaben auf den Bewilligungszeitraum begrenzt. Im Übrigen liegt es in der Verantwortung der Zuwendungsempfänger bereits bei der Planung der Maßnahmen sicherzustellen, dass Ausgaben für die Anmietung und Anpachtung sowie den laufenden Betrieb nach Ende des Bewilligungszeitraums selbst getragen werden können. Ausgaben für den laufenden Betrieb sind Ausgaben, die etwa durch das Eigentum an einem Grundstück oder den bestimmungsmäßigen Gebrauch eines Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Hierunter fallen beispielsweise Ausgaben für Energiekosten, Wasserversorgung, Abwasser, Müllbeseitigung oder Reinigung.

Satz 2 stellt klar, dass Personalausgaben des Zuwendungsempfängers nicht zu den Ausgaben für den laufenden Betrieb zählen. Für diese Ausgaben gelten die besonderen Regelungen in § 2 Abs. 3 und § 10 Abs. 6 Nr. 7.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter schließt Satz 3 die Förderung von Ausgaben für Anmietung und Anpachtung sowie für den laufenden Betrieb aus.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 bestimmt, dass zusätzlich entstehende Ausgaben für IT-Leasing sowie IT-Miete bis zum Ende des Bewilligungszeitraums als nicht investive Ausgaben zuwendungsfähig sind. Hiermit wird der dahingehenden Marktentwicklung Rechnung getragen, dass einige Anbieter von Informationstechnik dazu übergegangen sind, ihre Produkte ausschließlich im Wege des Leasings oder der Miete anzubieten.

#### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 regelt abschließend, welche Ausgaben und Kosten nicht zuwendungsfähig sind.

Zu den nicht zuwendungsfähigen Finanzierungskosten (Nummer 1) zählen insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufbringung etwaiger verbleibender Eigenanteile, Erbbauzinsen, Bank- und Kontoführungskosten oder der Vorfinanzierung der Fördermittel. Hierunter fallen beispielsweise Geldbeschaffungskosten und Zinsen, die durch die Aufnahme von Krediten entstehen.

Nummer 2 bestimmt, dass Nutzungskosten für unbewegliche, bewegliche und immaterielle Wirtschaftsgüter, wie Kosten für die Instandsetzung, den laufenden Betrieb, die Wartung oder Reparaturen, nicht zuwendungsfähig sind. Die Regelung verdeutlicht den Zuwendungsempfängern, dass sie bereits bei der Erstellung ihrer Maßnahmenplanung einkalkulieren müssen, dass entsprechende Folgekosten nicht (dauerhaft) durch die Zuwendung finanziert werden können, sondern aus eigenen Mitteln zu tragen sind. Kosten für den laufenden Betrieb sind nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 1, Kosten für Personal nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 zuwendungsfähig.

Nummer 3 stellt deklaratorisch klar, dass Ausgaben für Anmietung und Anpachtung sowie den laufenden Betrieb, die über § 10 Abs. 4 und 5 hinausgehen, nicht zuwendungsfähig sind. Auch Nummer 4 stellt deklaratorisch klar, dass Ausgaben für

Leasing, die über § 10 Abs. 5 hinausgehen, nicht zuwendungsfähig sind. Nummer 4 regelt zusätzlich, dass Ausgaben für Mietkauf nicht zuwendungsfähig sind.

Nicht zuwendungsfähig sind zudem die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist (Nummer 5) sowie Eigenleistungen (Nummer 6). Zu Eigenleistungen zählen insbesondere eigene Arbeits- und Sachleistungen. Eigene Arbeitsleistungen sind Leistungen, die der Zuwendungsempfänger selbst bzw. durch sein eigenes Personal, wie Mitarbeitende eines Bauhofes, oder durch kommunale Unternehmen erbringt. Eigene Sachleistungen umfasst die Nutzung von bereits vorhandenem eigenem Material, Werkzeugen oder anderen Gütern. Unter Eigenleistungen fällt dabei auch die unbezahlte Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer.

Nummer 7 bestimmt, dass Personalausgaben, die über § 2 Abs. 3 hinausgehen, sowie Sachausgaben des Zuwendungsempfängers nicht zuwendungsfähig sind. Sachausgaben des Zuwendungsempfängers sind beispielsweise Ausgaben für Büromaterial. Nicht zuwendungsfähig sind zudem Skonti und Preisnachlässe, die der Zuwendungsempfänger in Anspruch genommen hat (Nummer 8), Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten (Nummer 9) sowie Abgaben an öffentliche Verwaltungen wie beispielsweise Gebühren und Beiträge (Nummer 10).

Darüber hinaus sind nach Nummer 11 Ausgaben für den Grunderwerb, soweit sie den Verkehrswert übersteigen, nicht zuwendungsfähig. Zu den Kosten des Grunderwerbs sind auch Ausgaben für Nebenkosten des Grunderwerbs wie insbesondere Vermessungskosten, Katastergebühren, Grunderwerbsteuer und Notarkosten zu zählen. Diese sind dann nicht zuwendungsfähig, soweit sie auf dem Teil des Kaufpreises für das Grundstück oder für die Immobilie beruhen, der den Verkehrswert übersteigt. Wenn der Kaufpreis den Verkehrswert übersteigt, können Ausgaben für Nebenkosten nur anteilig bis zur Höhe des Verkehrswerts gefördert werden.

Gemäß Artikel 17 Abs. 15 der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L, 2024/1275, 08.05.2024) dürfen die Mitgliedstaaten spätestens ab dem 1. Januar 2025 keine finanziellen Anreize mehr für die Installation von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln zur Verfügung stellen, ausgenommen diejenigen, die vor 2025 gemäß der Verordnung (EU) 2021/241, gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe

h Ziffer i dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2021/1058 und gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates für Investitionen ausgewählt wurden.

Die EU-Kommission hat mit Ihrer „Bekanntmachung über das Auslaufen finanzieller Anreize für eigenständige mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel im Rahmen der Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ vom 18.10.2024 (C/2024/6206) Leitlinien zu Artikel 17 Abs. 15 der Richtlinie (EU) 2024/1275 herausgegeben.

Nr. 12 dient der Umsetzung der Vorgabe für das hiesige Förderprogramm. Hierdurch werden Ausgaben für die Installation entsprechender Heizkessel als nicht zuwendungsfähige Ausgaben von einer Förderung im Rahmen des Regionalen Zukunftsprogramms ausgeschlossen.

Die Einhaltung der rechtmäßigen und zweckentsprechenden Mittelverwendung wird unter anderem durch Eigenerklärungen der jeweiligen antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaft bzw. die Verwendungsnachweisprüfung gewährleistet. „

### **Zu § 11 (Nachweis der Mittelverwendung)**

§ 11 regelt das Verwendungsnachweisverfahren.

#### **Zu Absatz 1**

Nach Satz 1 hat die antragsberechtigte Stelle zum Nachweis der rechtmäßigen und zweckentsprechenden Mittelverwendung Eigenerklärungen und eine Aufstellung, aus der die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben jeder Einzelmaßnahme hervorgeht, vorzulegen. Durch diese Form des Verwendungsnachweises wird der bürokratische Aufwand der antragsberechtigten Stellen reduziert und die Abwicklung des Förderverfahrens vereinfacht und beschleunigt. Gleichzeitig wird durch die Abgabe von Eigenerklärungen sichergestellt, dass die Mittel rechtmäßig und zweckentsprechend verwendet werden. Die Erbringung von Eigenerklärungen ist ein wesentlicher Schritt zur Stärkung der Eigenverantwortung der Kommunen. Sie sind dadurch in der Pflicht, die Mittelverwendung selbst zu überwachen und dies durch verbindliche Erklärungen zu dokumentieren.

In der nach Satz 1 vorzulegenden Aufstellung der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben ist für jede Einzelmaßnahme die Höhe der für diese jeweils entstandenen Gesamtausgaben sowie die Gesamtsumme der hiervon zuwendungsfähigen Ausgaben anzugeben. Hierbei sind beispielsweise die mit den jeweiligen Maßnahmen verbundenen Einnahmen entsprechend § 10 Abs. 2 von den für die Maßnahmen jeweils entstandenen Gesamtausgaben in Abzug zu bringen. Eine Auflistung der einzelnen Kostenpositionen, aus denen sich die Gesamtausgaben der jeweiligen Einzelmaßnahme zusammensetzen, ist hingegen nicht erforderlich.

Einzelrechnungen und Belege müssen nicht vorgelegt werden. Sie müssen allerdings vorgehalten werden. Der Bewilligungsbehörde steht das Recht zu, diese im Einzelfall anzufordern (vgl. Absatz 4 und Absatz 5). Darüber hinaus führen der Rechnungshof sowie weitere Prüfinstanzen gegebenenfalls Prüfungen durch. Unabhängig von der Höhe der förderfähigen Ausgaben und der im Antragsverfahren und beim Mittelverwendungsnachweis nur reduziert vorzulegenden Unterlagen, sind die maßnahmenbezogenen Unterlagen grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger immer fachgerecht und vollständig zusammenzustellen und so zu dokumentieren, dass sie von einem Unbeteiligten nachvollzogen werden können.

Satz 2 bestimmt den Mindestinhalt der von der antragsberechtigten Stelle zu erbringenden Eigenerklärungen, die die Einhaltung der rechtmäßigen und zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel belegen. Nach Satz 2 Nr. 1 muss die antragsberechtigte Stelle insbesondere erklären, dass die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden. Daneben ist zu erklären, dass die umgesetzten Maßnahmen den der Bewilligung zugrundeliegenden Maßnahmen entsprechen (Satz 2 Nr. 2). Zu den der Bewilligung zugrundeliegenden Maßnahmen zählen sowohl die im ursprünglichen Antrag aufgeführten und bewilligten Maßnahmen als auch die nach § 7 nachträglich beantragten und bewilligten Maßnahmen. Nach Satz 3 Nr. 3 ist zu erklären, dass die für kapitelübergreifende Verschiebungen im Rahmen der Mittelverwendung erforderlichen Zustimmungen eingeholt wurden. Weiterhin ist die Einhaltung der Vorgaben des § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 zu erklären (Satz 2 Nr. 4). Nach Satz 3 Nr. 5 und Nr. 6 muss die antragsberechtigte Stelle zudem erklären, dass die entsprechenden vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften sowie die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids eingehalten wurden.

Die in Satz 2 enthaltene Aufzählung der zu erbringenden Eigenerklärungen ist nicht abschließend, wie sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt. Die Bewilligungsbehörde kann auch weitere, darüberhinausgehende Eigenerklärungen von der antragsberechtigten Stelle anfordern.

Für den Fall der Weiterleitung stellt Satz 3 klar, dass der weiterleitenden Stelle die Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch die Letztempfänger obliegt. Nach Satz 4 können hierbei einzelne oder mehrere Erklärungen nach Satz 2 durch die weiterleitende Stelle vom Letztempfänger angefordert werden. Lässt sich die weiterleitende Stelle Erklärungen vom Letztempfänger vorlegen, genügt als Nachweis die Bestätigung der weiterleitenden Stelle gegenüber der Bewilligungsbehörde, dass die jeweiligen Erklärungen vorliegen. Einer zusätzlichen Vorlage der jeweiligen Erklärung des Letztempfängers gegenüber der Bewilligungsbehörde bedarf es hingegen nicht.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt für Einzelmaßnahmen, für die der eingesetzte Förderbetrag die Summe von 1 500 000,00 EUR übersteigt, eine gegenüber Absatz 1 weitergehende Verwendungsnachweispflicht: Für diese Maßnahmen ist zusätzlich zu den nach Absatz 1 abzugebenden Eigenerklärungen ein Sachbericht sowie eine zahlenmäßige Übersicht vorzulegen, die die Ausgaben für diese Maßnahme belegt. In der zahlenmäßigen Übersicht sind alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen auszuweisen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das Ergebnis kurz darzustellen. Dabei ist die Maßnahme unter Nennung des Maßnahmenträgers zu beschreiben und darzulegen, inwiefern die umgesetzte Maßnahme dem Förderzweck entspricht.

### **Zu Absatz 3**

Satz 1 bestimmt, dass der Nachweis der Mittelverwendung für alle Einzelmaßnahmen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorgelegt werden soll. Dies gilt auch, wenn die Mittel nach § 8 an Dritte weitergeleitet worden sind. Satz 2 legt fest, dass der Verwendungsnachweis unmittelbar bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen ist. Zur Verfahrenserleichterung und -beschleunigung bestimmt Satz 3, dass vom Erfordernis einer vorherigen Prüfung des Verwendungsnachweises durch eigene Prüfungseinrichtungen abgesehen wird. Dies reduziert den Verwaltungsaufwand der Zuwendungsempfänger, die eine eigene

Prüfungseinrichtung unterhalten. Zu den kommunalen Gebietskörperschaften, die ein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten, zählen grundsätzlich gemäß § 111 Abs. 1 GemO die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie gemäß § 59 Abs. 1 Landkreisordnung die Landkreise. Andere kommunale Gebietskörperschaften können darüber hinaus freiwillig ein eigenes Rechnungsprüfungsamt vorhalten. Die in Satz 3 getroffene Erleichterung betrifft nur das Zuwendungsverfahren nach diesem Gesetz, im Übrigen werden die Rechte eigener Prüfungseinrichtungen hiervon nicht berührt.

#### **Zu Absatz 4**

Satz 1 berechtigt die Bewilligungsbehörde, einzelne Belege, Zahlungsnachweise sowie weitere einschlägige Unterlagen, die die zweckentsprechende und rechtmäßige Maßnahmenumsetzung belegen, anzufordern. Satz 2 stellt klar, dass durch die in § 3 benannten Behörden keine Zwischen- und Erfolgskontrolle sowie keine Überwachung der Mittelverwendung vorgenommen wird. Dies ist von den antragsberechtigten Stellen in Eigenverantwortlichkeit sicherzustellen.

#### **Zu Absatz 5**

Satz 1 bestimmt, dass für jede Einzelmaßnahme alle Belege, Zahlungsnachweise und weiteren Unterlagen, die die zweckentsprechende und rechtmäßige Umsetzung der Maßnahme belegen, fünf Jahre nach Vorlage des Nachweises der Mittelverwendung aufzubewahren sind. Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen, bleiben unberührt. Satz 2 sieht vor, dass die Bewilligungsbehörde diese Belege und sonstigen Unterlagen anfordern und die Verwendung der Zuwendung prüfen oder durch beauftragte Dritte prüfen lassen kann. Die korrekte Verwendung der Zuwendung kann dadurch auch über den Nachweis der Mittelverwendung hinaus geprüft werden. Nach Satz 3 erfolgt die Prüfung in der Regel stichprobenartig. Satz 4 bestimmt, dass die Anzahl und der Umfang der Stichproben von den nach § 3 Abs. 1 zuständigen Stellen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zufalls- und risikobezogen festgelegt wird. Aus Satz 4 ergibt sich eine Pflicht zur Festlegung der Stichprobe und Durchführung einer Prüfung in dem festgelegten Umfang. Die Prüfung wird sich entsprechend des Ansatzes der Förderung grundsätzlich jeweils auf einzelne Maßnahmen beziehen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Maßnahmen sollen insbesondere die Art der geförderten Maßnahmen und das jeweilige Ausgabevolumen eine Rolle spielen. Satz 5 sieht vor, dass daneben auch anlassbezogene Prüfungen



erfolgen können. Durch die Möglichkeit, stichprobenartig oder anlassbezogen weitergehende Prüfungen durchzuführen, besteht parallel zu der nach Absatz 1 reduzierten Vorlagepflicht im Rahmen des Verwendungsnachweises weiterhin ein angemessener Prüfungs- und Kontrollmechanismus. Satz 6 stellt klar, dass das Prüfungsrecht des Rechnungshofs unberührt bleibt.

## **Zu § 12 (Rückforderung)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die Bewilligungsbehörde zu einem Widerruf oder einer Rücknahme des Bewilligungsbescheids auch mit Wirkung für die Vergangenheit sowie zur Rückforderung von gewährten Mitteln für den Fall, dass ein Verstoß gegen dieses Gesetz, sonstige Rechtsvorschriften oder gegen aufgrund dieses Gesetzes ergangene Bescheide vorliegt. Bei der Ermessensentscheidung über Widerruf oder Rücknahme ist das öffentliche Interesse maßgeblich. Nach Satz 2 hat die Bewilligungsbehörde angemessen zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang der Gesetzeszweck nach § 1 Abs. 1 bereits erreicht wurde.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt, dass die nach Absatz 1 zurückzuzahlenden Mittel nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 49a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu verzinsen sind. Über den Erstattungsbetrag hinaus hat die erstattungspflichtige Stelle daher grundsätzlich auch Zinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe auf den Erstattungsbetrag zu zahlen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt klar, dass neben der spezialgesetzlichen Ermächtigung nach Absatz 1 auch eine Aufhebung des Bewilligungsbescheids sowie eine Rückforderung der Zuwendung und eine Verzinsung des Erstattungsbetrags nach den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen des § 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 48, 49 und 49a VwVfG zulässig ist.

### **Zu Absatz 4**

Sofern bereits in der Vergangenheit Maßnahmen vom Land gefördert wurden, ist einerseits nicht auszuschließen, dass die in den jeweiligen Förderrichtlinien oder

Zuwendungsbescheiden bestimmte Zweckbindungsfrist der Förderung noch nicht abgelaufen ist und andererseits die damals geförderten Maßnahmen aus heutiger Sicht mit Blick auf geänderte Erfordernisse, Erkenntnisse und Umstände beispielsweise nicht mehr dem Stand der Technik oder gegenwärtigen kommunalen Bedürfnissen und Entwicklungspotenzialen entsprechen. Würde nun eine damals geförderte Maßnahme im Rahmen dieses Gesetzes durch eine neue Maßnahme ersetzt, würde dies unter Umständen Rückforderungsansprüche des Landes auslösen. Dies wird mit Absatz 4 ausgeschlossen.

#### **Zu Absatz 5**

Satz 1 regelt für ausschließlich nach diesem Gesetz geförderte investive Maßnahmen eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Satz 2 stellt klar, dass die Bestimmungen anderer Förderprogramme zur Zweckbindungsfrist unberührt bleiben. Wird die Förderung einer Maßnahme nach diesem Gesetz mit einer Förderung aus einem anderen Förderprogramm kombiniert, gilt daher jeweils die Zweckbindungsfrist des anderen Förderprogramms.

#### **Zu § 13 (Weitere Anzeigepflichten)**

§ 13 beinhaltet Anzeigepflichten der antragsberechtigten Stellen gegenüber der Bewilligungsbehörde.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 legt eine Anzeigepflicht fest, welche die antragsberechtigten Stellen dazu verpflichtet, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, sobald absehbar wird, dass sie die bewilligten Mittel nicht vollständig in Anspruch nehmen können oder sie weitere Zuwendungen, Drittmittel oder Einnahmen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 5 Nr. 8 für denselben Zweck, also für die Finanzierung von dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Maßnahmen erhalten. Durch die Formulierung „sobald absehbar“ wird deutlich, dass eine Anzeige nicht erst dann zu erfolgen hat, wenn die vorstehend beschriebenen Umstände feststehen. Die Anzeigepflicht besteht vielmehr bereits dann, wenn in hinreichendem Umfang konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Umstände zukünftig eintreten werden.

Die Pflicht zur Anzeige weiterer Einnahmen korreliert mit der Vorgabe des § 10 Abs. 2, wonach mit den Maßnahmen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist verbundene Einnahmen dem Grunde und der Höhe nach auch bei nachträglichem Hinzutritt Vorrang vor einer Förderung nach diesem Gesetz haben.

### **Zu Absatz 2**

Eine Anzeigepflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde trifft die antragsberechtigten Stellen nach Absatz 2 auch bei erheblichen Abweichungen der beantragten Maßnahmen. Erheblich sind Abweichungen von der beantragten Maßnahme dann, wenn sie von den im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen abweichen und diese Abweichung dazu führen könnte, dass die Maßnahmen so nicht genehmigt worden wären oder vom Zweck des Gesetzes nicht mehr erfasst werden. Eine solche Abweichung liegt auch vor, wenn sich herausstellt, dass eine Maßnahme nicht umgesetzt werden kann. Bei Zweifeln über die Erheblichkeit der Abweichung ist eine Anzeige bei der Bewilligungsbehörde geboten. Es ist von dieser Stelle zu entscheiden, ob sie entsprechende Maßnahmen ergreift. Eine Anzeige ist in Zweifelsfällen wegen der möglichen Erhebung von Zinsen im Rahmen einer Rückforderung auch im Interesse der nach Absatz 1 und 2 anzeigepflichtigen Stellen.

### **Zu § 14 (Verordnungsermächtigung)**

§ 14 enthält zusammengefasst die notwendigen Ermächtigungen, um Einzelheiten und das nähere Verfahren zur Durchführung des Programms durch Rechtsverordnung zu regeln.

## 7. Gesetzestext (Anlage)

## Beschluss

### **Landesgesetz zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms und zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes\***

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Landesgesetz zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms „Regional. Zukunft. Nachhaltig.“ (LGRZN)\***

##### **Teil 1 Allgemeines**

##### **§ 1**

Zweck des Gesetzes, Regelungsinhalt

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften mit größeren strukturellen Herausforderungen, im Haushaltsjahr 2025 einmalig Fördermittel in Höhe von insgesamt bis zu 197 Mio. EUR zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse zur Verfügung zu stellen. Hierdurch sollen diese bei der Umsetzung von Entwicklungspotenzialen unterstützt sowie im Bemühen um nachhaltiges Handeln gestärkt werden. Die nach diesem Gesetz geförderten Maßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, Strukturdefizite abzubauen beziehungsweise deren Folgen abzuschwächen, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, eine klimagerechte Infrastruktur und Versorgung weiterzuentwickeln sowie den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

(2) Dieses Gesetz regelt, für welche investiven und nicht investiven Maßnahmen Fördermittel des Landes aus dem Regionalen Zukunftsprogramm „Regional. Zukunft. Nachhaltig.“ zur Verfügung gestellt werden, wer solche Fördermittel erhalten kann und wie das Verfahren im Einzelnen ausgestaltet ist.

##### **§ 2**

Förderfähige Maßnahmen

(1) Förderfähig sind solche Maßnahmen, die dem Gesetzeszweck nach § 1 Abs. 1 entsprechen und innerhalb der Gebietskulisse nach Anlage 1 umgesetzt werden. Dem Gesetzeszweck unterfallen insbesondere die in der Positivliste nach Anlage 2 näher bezeichneten Maßnahmen.

(2) Die Zuwendung ist überwiegend für investive Maßnahmen zu verwenden; bis zu 25 v. H. der Zuwendung können für nicht investive Maßnahmen eingesetzt werden. Zu den in-

\* Durch § 10 Abs. 6 Nr. 12 LGRZN wird Artikel 17 Abs. 15 der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L, 2024/1275, 08.05.2024) für den Geltungsbereich des Landesgesetzes zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms „Regional. Zukunft. Nachhaltig.“ umgesetzt.

vestiven Maßnahmen zählen auch Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer investiven Maßnahme stehen. Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter können dabei auch Projektsteuerungsleistungen umfassen.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen können auch zusätzlich entstehende Personalausgaben der nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften sowie nicht von Absatz 2 erfasste Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter bis zu einem Anteil von insgesamt 5 v. H. der Zuwendung als nicht investive Ausgaben gefördert werden.

(4) Eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zulässig, soweit die Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts nicht entgegenstehen.

(5) Sofern für eine nach diesem Gesetz grundsätzlich förderfähige Maßnahme bei Antragstellung bereits eine Förderung aus einem anderen Förderprogramm des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union bewilligt wurde, ist eine Förderung derselben Maßnahme nach diesem Gesetz ausgeschlossen. Liegt bei Antragstellung noch keine Bewilligung aus einem anderen Förderprogramm des Landes vor, ist eine Kumulation mit Fördermitteln nach diesem Gesetz möglich, soweit die Gesamtsumme der Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben der Maßnahme nicht übersteigen; in diesem Fall gelten Fördermittel nach diesem Gesetz nicht als neu hinzugetretene Finanzierungsmittel, sondern als Eigenanteil, soweit die Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts nicht entgegenstehen. Satz 2 gilt auch für Förderprogramme des Bundes und der Europäischen Union, soweit Bundes- und Unionsrecht für diese Programme dem nicht entgegensteht.

(6) Die Maßnahmen müssen den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit entsprechen. Die Zuwendungsempfänger haben Betriebs- und Folgekosten sowie den vollständigen Finanzierungsbedarf zu berücksichtigen.

### § 3

#### Zuständigkeiten

(1) Die fachlich für die kommunale Entwicklung, die Angelegenheiten des Klimaschutzes und die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministerien sind für die Ausgestaltung des Förderprogramms zuständig.

(2) Zuständige Bewilligungsbehörde für das Zuwendungsverfahren ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

### Teil 2

#### Zuwendungsverfahren

### § 4

#### Antragsberechtigung, Verteilungsschlüssel

(1) Antragsberechtigt sind die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte, die aufgrund von größeren strukturellen Herausforderungen bei einer Gesamtbetrachtung der Themenfelder Ökonomie, Infrastruktur, Demografie und Soziales als besonders förderwürdig einzustufen sind. Darüber hinaus sind die Landkreise antragsberechtigt, bei denen sämtliche kreisangehörige Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen. Die nach den Sätzen 1 und 2 antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften ergeben sich abschließend aus Anlage 1.

(2) Die Fördermittel werden auf die nach Absatz 1 antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften nach den in Anlage 1 aufgestellten Verteilungsschlüsseln entsprechend der Einwohnerzahl verteilt und ergeben je antragsberechtigter kommunaler Gebietskörperschaft ein maximal verfügbares Budget (Gesamtbudget). Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Landesamt zum Stand 31. Dezember 2023 nach Verwaltungsbezirken ermittelte Bevölkerungszahl.

(3) Die Verbandsgemeinden sollen eine angemessene Beteiligung im Sinne einer Berücksichtigung von Maßnahmen der Ortsgemeinden sicherstellen.

## § 5

### Besonderheiten zum Gemeindehaushaltsrecht

(1) Die nach diesem Gesetz bewilligten Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Zahlungsmittelbestandes ist die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen möglich.

(2) Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden und gemeindehaushaltsrechtlich Unterhaltungsmaßnahmen darstellen, können ausnahmsweise wie Investitionen finanziert werden. Dies gilt auch für nicht zuwendungsfähige Ausgaben der Maßnahme mit Ausnahme von zusätzlich entstehenden Personalausgaben, einschließlich Eigenleistungen. Die Maßnahmen sind im Vorbericht im Sinne des § 6 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475), BS 2020-1-2, gesondert darzustellen. Satz 1 gilt nicht, sofern mit den bewilligten Mitteln Investitionen von privaten Dritten gefördert werden.

(3) Bei fehlender dauernder Leistungsfähigkeit ist eine Finanzierung von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme nur bei einer in den kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich auskömmlichen Finanzierung des Schuldendienstes der für diese Maßnahme vorgesehenen Aufnahme von Investitionskrediten möglich. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann die entsprechende Aufnahme von zusätzlichen Investitionskrediten genehmigen, sofern der Zuwendungsempfänger Maßnahmen darstellt, um zukünftig eine seine dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme des Standes der Investitionskredite zu vermeiden. Satz 1 gilt nicht, sofern mit mindestens einem Teilbetrag der Mittel Investitionen von Dritten gefördert werden.

(4) Für das Haushaltsjahr 2025 ist nur für Maßnahmen nach diesem Gesetz der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung entbehrlich, sofern dem zuständigen Organ die erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegen haben und entsprechende Beschlüsse gefasst wurden. Dies gilt nicht für Änderungen des Stellenplans.

## § 6

### Mittelbeantragung, Mittelbewilligung

(1) Für Maßnahmen nach § 2 können Mittel aus dem Regionalen Zukunftsprogramm „Regional. Zukunft. Nachhaltig.“ in der Zeit vom 1. März 2025 bis zum Ablauf des 31. August 2025 bei der Bewilligungsbehörde schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Der Antrag ist direkt bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

(2) Im Rahmen des Antrags nach Absatz 1 soll das auf die jeweilige nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigte kommunale Ge-

bietskörperschaft entfallende Gesamtbudget im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 zu höchstens 55 v. H. auf Maßnahmen im Sinne der Anlage 2 Kapitel I und zu jeweils höchstens 30 v. H. auf Maßnahmen im Sinne der Anlage 2 Kapitel II und III verteilt werden. Die für die einzelnen Kapitel insbesondere infrage kommenden Maßnahmen sind in Anlage 2 aufgeführt.

(3) In dem Antrag nach Absatz 1 sind die beabsichtigten Maßnahmen in einer Übersicht aufzuführen (Maßnahmenübersicht). Aus der Maßnahmenübersicht muss insbesondere die Verteilung der Mittel nach Absatz 2 Satz 1 ersichtlich sein. Es ist anzugeben, wie viel vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben auf nicht investive Ausgaben entfallen sowie ob und in welcher Höhe zusätzlich entstehende Personalausgaben oder Ausgaben für Planungs- und Beratungsleistungen nach § 2 Abs. 3 gefördert und welchem Kapitel der Anlage 2 diese zugeordnet werden sollen. Dem Antrag ist für jede Maßnahme sowie für Ausgaben nach § 2 Abs. 3 ein Projektdatenblatt beizufügen. Das Projektdatenblatt muss insbesondere Angaben enthalten

1. zum Maßnahmeträger,
2. zur Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten, davon der zuwendungsfähigen Ausgaben und die hierfür benötigten Fördermittel,
3. zum Anteil der nicht investiven Ausgaben, einschließlich zusätzlich entstehender Ausgaben für Anmietung, Anpachtung sowie den laufenden Betrieb nach § 10 Abs. 4,
4. zum geplanten Beginn und voraussichtlichen Abschluss der Maßnahme,
5. zu einer kurzen Beschreibung der Maßnahme,
6. zu welchem Kapitel und zu welcher Nummer der Anlage 2 die Maßnahme zuzuordnen ist; sofern eine Maßnahme keiner der in Anlage 2 angeführten Nummern zugeordnet werden kann, ist darüber hinaus die Erreichung des Förderzwecks darzustellen sowie eine Zuordnung zu einem Kapitel der Anlage 2 vorzunehmen,
7. dazu, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Fördermittel nach diesem Gesetz mit Fördermitteln anderer Förderprogramme kumuliert und ob sonstige Drittmittel in Anspruch genommen werden sollen, sowie
8. zu den voraussichtlichen mit der Maßnahme bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist verbundenen Einnahmen, wie beispielsweise regelmäßig wiederkehrende Nutzungsentgelte in Form von Mieten und Pachten sowie Veräußerungserlösen und Beitragszahlungen Dritter.

Der Zeitpunkt des voraussichtlichen Abschlusses der Maßnahme darf nicht nach dem 31. Dezember 2028 liegen. Die Bewilligungsbehörde kann Vorgaben zur Abgabe von Erklärungen machen, die die rechtmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sicherstellen.

(4) Fördermittel nach diesem Gesetz dürfen auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Finanzierung der Maßnahmen mit Eigenmitteln der Zuwendungsempfänger möglich wäre. Vom Erfordernis der baufachlichen Prüfung, der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen aufgrund landeshaushaltsrechtlicher Bestimmungen, der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme sowie der Stellungnahme der zuständigen Landesplanungsbehörde wird im Rahmen des Förderverfahrens nach diesem Gesetz abgesehen. § 29 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 und 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413, BS 6022-1) findet keine Anwendung.



(5) Die Bewilligungsbehörde prüft

1. die Antragsberechtigung,
2. die Vollständigkeit des Antrags,
3. die Einhaltung der Fristen und des Gesamtbudgets,
4. die Zuordnung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen zu einer Nummer der Anlage 2 beziehungsweise die Erreichung des Förderzwecks,
5. die Einhaltung der Vorgaben des § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3,
6. die Einhaltung der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 Satz 1 sowie
7. das Vorliegen der Erklärungen nach Absatz 3 Satz 7.

Bei Bedarf kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

(6) Der Antrag nach Absatz 1 kann für den jeweiligen Antragsteller bis zur Höhe des Gesamtbudgets im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 bewilligt werden. Die Mittelbewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid. Allgemeine Nebenbestimmungen nach landeshaushaltsrechtlichen Vorgaben sind nicht zum Gegenstand des Zuwendungsbescheids zu machen; die Aufnahme von Nebenbestimmungen steht im Ermessen der Bewilligungsbehörde. Der Maßnahmebeginn vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids ist unzulässig. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Dabei gelten Planungsmaßnahmen bis einschließlich der Vorbereitung der Vergabe nicht als Maßnahmebeginn, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

(7) Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids in voller Höhe ausgezahlt; eine Mittelanforderung durch die nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften ist nicht erforderlich. Die Mittel sind innerhalb von 36 Monaten ab Auszahlung zur Umsetzung der dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Maßnahmen zu verwenden (Bewilligungszeitraum). Für diesen Zeitraum werden die Mittel zinsfrei zur Verfügung gestellt; § 12 bleibt unberührt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die nicht verwendeten Mittel unaufgefordert zurückzuerstatten. Die Maßnahmen sollen innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen sein.

(8) Bewilligte Mittel dürfen nachträglich auch für andere dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Maßnahmen eingesetzt werden, sofern diese demselben Kapitel der Anlage 2 zuzuordnen sind. Kapitelübergreifende Verschiebungen im Rahmen der Mittelverwendung bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Die beihilferechtlichen Vorschriften sind in jedem Fall zu beachten.

## § 7

### Beantragung weiterer Maßnahmen

(1) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag dürfen bereits bewilligte Mittel auch für andere als die dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Maßnahmen nach § 2 verwendet werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind entsprechend § 6 Abs. 3 eine aktualisierte Maßnahmenübersicht sowie ein Projektdatenblatt für jede neue Maßnahme beizufügen; § 6 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Die Bewilligungsbehörde prüft im Rahmen des Antrags nach Absatz 1

1. die Vollständigkeit des Antrags,
2. die Einhaltung der Fristen und der Höhe der bereits bewilligten Mittel,
3. die Zuordnung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen zu einer Nummer der Anlage 2 beziehungsweise die Erreichung des Förderzwecks,
4. die Einhaltung der Vorgaben des § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie
5. das Vorliegen der notwendigen Erklärungen nach § 6 Abs. 3 Satz 7.

(3) Im Übrigen gilt § 6 entsprechend.

## § 8

### Weiterleitung

(1) Eine Weiterleitung bewilligter Mittel ist durch Bescheid der betreffenden antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaft nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Vorschriften zulässig an:

1. Ortsgemeinden, die einer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 antragsberechtigten Verbandsgemeinde angehören,
2. nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaften,
3. Landkreise, denen mindestens eine nach § 4 Abs. 1 Satz 1 antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft angehört,
4. Zusammenschlüsse zwischen den nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften, an denen keine sonstigen Dritten beteiligt sind; dies gilt auch für ihre rechtlich unselbstständigen Betriebe und sonstigen Einrichtungen,
5. rechtlich selbstständige Betriebe und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 v. H. kommunaler Beteiligung sowie Zweckverbände; dies gilt nur, sofern eine kommunale Gebietskörperschaft nach den Nummern 1 bis 3 beteiligt ist,
6. Vereine, Genossenschaften und gemischtwirtschaftliche Projektgesellschaften,
7. kommunale und freie Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, öffentliche und private Träger von Schulen und
8. im Zusammenhang mit der Schaffung kommunaler Förderprogramme zu begünstigende natürliche und juristische Personen, für Maßnahmen, für die abschließend in Anlage 2 die Möglichkeit der Umsetzung als Förderprogramm der kommunalen Gebietskörperschaft eröffnet wird.

Eine Weiterleitung ist nur zulässig für Maßnahmen, die innerhalb der Gebietskulisse nach Anlage 1 umgesetzt werden.

(2) Bei einer Weiterleitung an Letztempfänger nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 dürfen die Mittel entsprechend den Maßgaben des § 6 Abs. 7 mit Bestandskraft des Weiterleitungsbescheids an den Letztempfänger vollständig ohne vorherige Mittelanforderung zur Verfügung gestellt werden.

## § 9

### Beihilferecht

(1) Von diesem Gesetz unberührt bleiben die Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts. Die nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften haben die Vorgaben des Europäischen Beihilferechts auch in eigener

Zuständigkeit zu prüfen; dies gilt insbesondere im Falle der Weiterleitung nach § 8. Beihilfen werden im Rahmen dieses Gesetzes insbesondere nach den Vorgaben

1. der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15. Dezember 2023) in der jeweils geltenden Fassung oder ihrer Nachfolgeregelung,
2. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder ihrer Nachfolgeregelung,
3. der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung oder ihrer Nachfolgeregelung,
4. der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder ihrer Nachfolgeregelung und
5. der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 13.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung oder ihrer Nachfolgeregelung gewährt.

(2) Beihilfen müssen unter Angabe der konkreten Beihilferegelung gewährt werden. Rechtsgrundlagen für einzelne Fördermaßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 können insbesondere sein:

1. Regionalbeihilfen (Artikel 14 bis 16),
2. Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (Artikel 17 bis 19b),
3. Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (Artikel 25 bis 30),
4. Umweltschutzbeihilfen (Artikel 36 bis 49),
5. Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes (Artikel 53),
6. Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen (Artikel 55),
7. Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen (Artikel 56) und
8. Beihilfen für Binnenhäfen (Artikel 56 c).

Rechtsgrundlagen für einzelne Fördermaßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 können insbesondere sein:

1. Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion (Artikel 14),
2. Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Artikel 17),

3. Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 24),
4. Beihilfen für die Zusammenarbeit im Agrarsektor (Artikel 32),
5. Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (Artikel 34) und
6. Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor (Artikel 38).

(3) Die Einhaltung der Vorgaben der unter Absatz 1 genannten Regelungen hinsichtlich der beihilfefähigen Kosten, der Beihilfemaximale, der Beihilfeintensitäten, der Schwellenwerte und der Transparenzpflichten ist durch die nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften sicherzustellen. Beihilfen dürfen nicht auf der Basis der Regelungen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 und 4 gewährt werden, wenn der Empfänger einer Rückforderungsanordnung, die aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe erfolgte, nicht nachgekommen ist. In allen anderen Fällen des Absatzes 1 muss ein noch ausstehender Rückforderungsbetrag berücksichtigt werden.

## § 10

### Zuwendungsfähige Ausgaben, Mittelverwendung

(1) Es werden nur Ausgaben gefördert, die der Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung des Gesetzeszwecks nach § 1 Abs. 1 dienen.

(2) Mit den Maßnahmen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist verbundene Einnahmen wie regelmäßig wiederkehrende Nutzungsentgelte in Form von Mieten oder Pachten sowie Veräußerungserlöse und Beitragszahlungen Dritter haben dem Grunde und der Höhe nach auch bei nachträglichem Hinzutritt Vorrang vor einer Förderung nach diesem Gesetz.

(3) Eine Verwendung der Mittel für Maßnahmen auf gemieteten, gepachteten oder im Wege der Erbpacht angeschafften unbeweglichen Wirtschaftsgütern ist nur zulässig, wenn die vertragliche Nutzungsdauer nach Abschluss der Maßnahme bei mindestens fünf Jahren liegt; für bewegliche oder immaterielle Wirtschaftsgüter ist eine kürzere Nutzungsdauer zulässig.

(4) Für eine nach diesem Gesetz geförderte Maßnahme können mit dieser verbundene, zusätzlich entstehende Ausgaben für Anmietung, Anpachtung sowie für den laufenden Betrieb bis zum Ende des Bewilligungszeitraums als nicht investive Ausgaben gefördert werden, soweit die Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts nicht entgegenstehen. Personalausgaben des Zuwendungsempfängers gehören nicht zu den Ausgaben für den laufenden Betrieb; diesbezüglich gelten § 2 Abs. 3 sowie Absatz 6 Nr. 7. Satz 1 gilt nicht für bewegliche Wirtschaftsgüter.

(5) Zusätzlich entstehende Ausgaben für IT-Leasing sowie IT-Miete sind bis zum Ende des Bewilligungszeitraums als nicht investive Ausgaben zuwendungsfähig.

(6) Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt, sind nicht zuwendungsfähig:

1. Finanzierungskosten, wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufbringung etwaiger verbleibender Eigenanteile, Erbbauzinsen, Bank- und Kontoführungskosten sowie Kosten der Vorfinanzierung der Fördermittel,

2. Nutzungskosten,
3. Ausgaben für Anmietung, Anpachtung sowie den laufenden Betrieb, die über die Absätze 4 und 5 hinausgehen,
4. Ausgaben für Leasing, die über Absatz 5 hinausgehen, und für Mietkauf,
5. die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist,
6. Eigenleistungen, einschließlich Arbeits- und Sachleistungen von Privatpersonen,
7. Personalausgaben, die über § 2 Abs. 3 hinausgehen sowie Sachausgaben des Zuwendungsempfängers,
8. Skonti und Preisnachlässe, die der Zuwendungsempfänger in Anspruch genommen hat,
9. Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
10. Abgaben an öffentliche Verwaltungen, wie beispielsweise Gebühren und Beiträge,
11. Ausgaben für den Grunderwerb, soweit sie den Verkehrswert übersteigen sowie
12. Ausgaben für die Installation von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln, soweit für diese aufgrund des Artikels 17 Abs. 15 der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L, 2024/1275, 08.05.2024) keine finanziellen Anreize zur Verfügung gestellt werden dürfen.

#### § 11

##### Nachweis der Mittelverwendung

(1) Der Nachweis der rechtmäßigen und zweckentsprechenden Mittelverwendung wird durch Eigenerklärungen der nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften und eine Aufstellung, aus der die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben jeder Einzelmaßnahme ersichtlich ist, geführt. Es ist insbesondere zu erklären, dass

1. die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden,
2. die umgesetzten Maßnahmen den der Bewilligung zugrunde liegenden Maßnahmen entsprechen,
3. nach § 6 Abs. 8 Satz 2 erforderliche Zustimmungen eingeholt wurden,
4. die Vorgaben des § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 eingehalten wurden,
5. die entsprechenden vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften eingehalten wurden sowie
6. die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids eingehalten wurden.

Bei Weiterleitung der Mittel obliegt der weiterleitenden Stelle die Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch die Letztempfänger. Hierbei können Erklärungen nach Satz 2 durch die weiterleitende Stelle vom Letztempfänger angefordert werden. In diesem Fall genügt als Nachweis die Bestätigung der weiterleitenden Stelle, dass die jeweiligen Erklärungen vorliegen.

(2) Sofern der eingesetzte Förderbetrag für eine Maßnahme die Summe von 1 500 000 EUR übersteigt, ist über die nach Absatz 1 abzugebenden Eigenerklärungen hinaus als Nachweis für die Mittelverwendung ein Sachbericht sowie eine zahlenmäßige Übersicht vorzulegen, die die Ausgaben für diese Maßnahme belegt. Die Maßnahme ist unter Nennung des Maßnahmeträgers zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern die umgesetzte Maßnahme dem Förderzweck entspricht.

(3) Der Nachweis der Mittelverwendung nach den Absätzen 1 und 2 soll der Bewilligungsbehörde spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorgelegt werden. Er ist unmittelbar bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Eine Prüfung durch eigene Prüfungseinrichtungen ist im Rahmen des Verfahrens nach diesem Gesetz nicht erforderlich; im Übrigen bleiben die Rechte eigener Prüfungseinrichtungen unberührt.

(4) Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind einzelne Belege, Zahlungsnachweise sowie weitere Unterlagen, die die rechtmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Mittel belegen, vorzulegen. Eine Zwischen- und Erfolgskontrolle sowie eine Überwachung der Mittelverwendung durch die zuständigen Behörden nach § 3 findet nicht statt.

(5) Dokumente nach Absatz 4 Satz 1 sind fünf Jahre nach Vorlage des Nachweises der Mittelverwendung aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, diese Dokumente anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung beschränkt sich in der Regel auf Stichproben. Die Anzahl und der Umfang der Stichproben wird von den nach § 3 Abs. 1 zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium zufalls- und risikobezogen festgelegt. Anlassbezogene Prüfungen sind zulässig. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

## § 12

### Rückforderung

(1) Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknehmen oder widerrufen und die gezahlten Mittel ganz oder teilweise zurückfordern, wenn ein Verstoß gegen dieses Gesetz, sonstige Rechtsvorschriften oder gegen aufgrund dieses Gesetzes ergangene Bescheide vorliegt. Bei der Entscheidung ist der Gesetzeszweck nach § 1 Abs. 1 angemessen zu berücksichtigen.

(2) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 49a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.

(3) Im Übrigen finden die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung.

(4) Sofern eine nach diesem Gesetz geförderte Maßnahme es erfordert, dass bestehende Einrichtungen oder Anlagen, deren Anschaffung oder Herstellung in der Vergangenheit mit anderen, ausschließlich aus Landesmitteln finanzierten, Zuwendungen gefördert wurden, dauerhaft außer Betrieb gesetzt werden, sodass diese Einrichtungen oder Anlagen für den damaligen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind, wird auf eine Rücknahme oder einen Widerruf der Bewilligung sowie eine Erstattung der entsprechenden Zuwendung verzichtet.

(5) Für ausschließlich nach diesem Gesetz geförderte investive Maßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Die Bestimmungen anderer Förderprogramme bleiben unberührt.

## § 13

## Weitere Anzeigepflichten

(1) Sobald absehbar, haben die nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, dass die bewilligten Mittel nicht vollständig in Anspruch genommen werden können oder dass für eine nach diesem Gesetz geförderte Maßnahme weitere Zuwendungen, Drittmittel oder Einnahmen im Sinne des § 10 Abs. 2 hinzutreten.

(2) Über erhebliche Abweichungen der beantragten Maßnahmen haben die nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

## Teil 3

## Schlussbestimmung

## § 14

## Verordnungsermächtigung

Die nach § 3 Abs. 1 zuständigen Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium durch gemeinsame Rechtsverordnung

1. das Nähere zum Verfahren nach den §§ 6 bis 8 und 10 bis 13 sowie
2. Abweichungen von den in § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 3 Satz 1 genannten Fristen zu regeln.

## Artikel 2

## Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Das Mittelstandsförderungsgesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2022 (GVBl. S. 119), BS 70-3, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Auf eine Aufteilung kann bei Vorliegen sachlicher Gründe verzichtet werden.“
    - bb) Satz 3 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 2 a Satz 5 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
2. In § 12 Satz 2 wird das Wort „jährlich“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ ersetzt.

## Artikel 3

Änderung des Zweiten Landesgesetzes  
zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 8. April 2022 (GVBl. S. 119) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 und Artikel 3 Satz 2 werden gestrichen.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

-----

Vorstehender Beschluss wurde vom Landtag in  
seiner 83. Sitzung am 20. Februar 2025 gefasst.

Mainz, den

Hendrik Hering  
Präsident des Landtags



Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2)

**Landkreise** (Zuweisungsfaktor: 25,00)

<b>Landkreise</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Gesamtbudget in Euro</b>
Birkenfeld	81 918	2 047 950,00
Cochem-Zell	62 669	1 566 725,00
Kusel	71 140	1 778 500,00
Südwestpfalz	94 912	2 372 800,00
Vulkaneifel	61 912	1 547 800,00

**Kreisfreie Städte** (Zuweisungsfaktor: 159,91)

<b>Kreisfreie Städte</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Gesamtbudget in Euro</b>
Pirmasens	40 941	6 547 026,54

**Verbandsgemeinden** (Zuweisungsfaktor: 159,91)

<b>Verbandsgemeinden</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Gesamtbudget in Euro</b>
Aar-Einrich	18 899	3 022 208,90
Adenau	12 853	2 055 370,71
Altenahr	10 038	1 605 213,66
Annweiler am Trifels	17 068	2 729 406,93
Arzfeld	9 711	1 552 921,88
Bad Bergzabern	24 932	3.986 968,22
Bad Breisig	13 709	2.192 256,83
Bad Ems-Nassau	28 720	4.592 721,29
Bad Hönningen	12 451	1.991 085,40
Bad Kreuznach	13 161	2 104 624,13
Bad Marienberg (Westerwald)	19 597	3 133 828,66
Baumholder	9 838	1 573 230,92
Bernkastel-Kues	28 162	4 503 489,45
Birkenfeld	20 740	3 316 610,01
Bitburger Land	26 575	4 249 706,42
Bruchmühlbach-Miesau	10 811	1 728 826,95
Cochem	19 648	3 141 984,26
Dahner Felsenland	14 223	2 274 452,47
Daun	23 327	3 730 306,74
Gerolstein	31 374	5 017 132,23
Göllheim	12 011	1 920 723,38
Hachenburg	24 707	3 950 987,64
Hamm (Sieg)	13 166	2 105 423,69
Hauenstein	8 765	1 401 643,53
Hermeskeil	16 422	2 626 102,68

Herrstein-Rhaunen	22 182	3 547 205,56
Kaisersesch	15 960	2 552 222,56
Kastellaun	16 274	2 602 435,46
Kelberg	7 211	1 153 137,65
Kirchberg (Hunsrück)	20 612	3 296 141,06
Kirchen (Sieg)	22 890	3 660 424,45
Kirner Land	18 240	2 916 825,78
Kusel-Altenglan	23 717	3 792 673,08
Lambrecht (Pfalz)	12 304	1 967 578,09
Landau-Land	13 847	2 214 324,92
Landstuhl	26 189	4 187 979,73
Lauterecken-Wolfstein	18 066	2 889 000,79
Loreley	16 389	2 620 825,53
Monsheim	10 969	1 754 093,31
Nahe-Glan	24 960	3 991 445,80
Nastätten	16 675	2 666 560,85
Nordpfälzer Land	17 412	2 784 417,24
Oberes Glantal	29 357	4 694 586,31
Otterbach-Otterberg	19 009	3 039 799,41
Pirmasens-Land	11 927	1 907 290,63
Ramstein-Miesenbach	17 588	2 812 562,05
Rodalben	14 077	2 251 105,07
Rüdesheim	28 934	4 626 942,82
Ruwer	18 672	2 985 908,49
Speicher	9 175	1 467 208,14
Südeifel	19 784	3 163 732,52
Thaleischweiler-Wallhalben	17 425	2 786 496,12
Traben-Trarbach	17 505	2 799 289,21
Ulmen	11 285	1 804 626,04
Vordereifel	16 438	2 628 661,30
Waldfishbach-Burgalben	12 125	1 938 953,54
Westerburg	23 164	3 704 240,81
Winnweiler	13 363	2 136 926,69
Wissen	15 222	2 434 206,25
Wittlich-Land	31 572	5 048 795,15
Zell (Mosel)	15 776	2 522 798,44
Zweibrücken-Land	16 370	2 617 787,17

**Verbandsfreie Gemeinden** (Zuweisungsfaktor: 159,91)

<b>Verbandsfreie Gemeinden</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Gesamtbudget in Euro</b>
Idar-Oberstein	29 158	4 662 763,49

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2 und 3 Satz 3 und 5 Nr. 6, Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 8 Satz 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8)

PositivlisteKAPITEL I: Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur und der sozialen Gemeinschaft vor Ort

<b>1.1</b>	<b><i>Maßnahmen zur Stärkung der innerörtlichen Entwicklung und Nutzung von Flächenpotenzialen</i></b>
1.1.1	Sanierung und bedarfsorientierter Umbau für nicht wirtschaftliche kommunale Projekte
1.1.2	Strategien, Konzepte und Maßnahmen zur Aktivierung leerstehender Gebäude
1.1.3	Ankauf und Umnutzung von Grundstücken und Gebäuden sowie Maßnahmen zur Revitalisierung für die unmittelbar anschließende Umsetzung nicht wirtschaftlicher kommunaler Projekte und Zwecke
1.1.4	Förderung privater Maßnahmen von Privathaushalten an ortsbildprägenden Gebäuden <i>(als Förderprogramm der kommunalen Gebietskörperschaft)</i>
1.1.5	Aufkauf von Brachflächen und Strategien und Konzepte zur Brachflächenrevitalisierung für die unmittelbar anschließende Umsetzung kommunaler Projekte und Zwecke
1.1.6	Maßnahmen zur Erschließung sowie Entwicklungsimpulse von Konversions- und Brachflächen

<b>1.2</b>	<b><i>Schaffung von multifunktionalen gemeindlichen Einrichtungen</i></b>
1.2.1	Schaffung zusätzlicher Angebote in Dorfgemeinschaftshäusern und weiteren gemeindlichen Einrichtungen mit lokalem Einzugsgebiet (z. B. Bewegungsräume, Dorfwerkstätten, Repaircafe, Digitalcafe, Gesundheitsräume, Räume mit sozialer Treffpunktfunktion)
1.2.2	Bauliche Maßnahmen zur Einrichtung von Dorfbüros mit sozialer Treffpunktfunktion und bis zu 8 Arbeitsplätzen

1.2.3	Aufwertung von Dorfgemeinschaftshäusern mit moderner Ausstattung und Technik (z. B. Video/Ton/Klimaanlagen, Veranstaltungs- und Bühnentechnik, Inventar für Zuschauer- und Aufführungsräume)
1.2.4	Maßnahmen zum Umbau gemeindlicher Einrichtungen zu Multifunktionshäusern mit lokalem Einzugsgebiet

<b>1.3</b>	<b><i>Maßnahmen zur Schaffung von Wohnraum für unterschiedliche Bedarfe</i></b>
1.3.1	Förderung des Umbaus von Gebäuden zu Wohnen für Jung und Alt (z. B. Starter-Wohnungen, seniorenrechtliches Wohnen, gemeinschaftliche Wohnformen, Wohnen für Familien, Wohnen für Studierende, Wohn-Pflege-Gemeinschaften) <i>(als Förderprogramm der kommunalen Gebietskörperschaft)</i>
1.3.2	Maßnahmen zur Einrichtung von altersgerechtem Wohnen, Wohn-Pflege-Angeboten, gemeinschaftlichem Wohnen und Mehrgenerationenwohnen <i>(als Förderprogramm der kommunalen Gebietskörperschaft)</i>

<b>1.4</b>	<b><i>Maßnahmen zur nachhaltigen Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum</i></b>
1.4.1	Beschattung von öffentlichen Plätzen, Spielplätzen und Friedhöfen
1.4.2	Identitätsstiftende, ortsbildprägende investive kommunale Maßnahmen im öffentlichen Raum
1.4.3	Gestaltung und Aufwertung von Ortseinfahrten (ohne Straßenbau)
1.4.4	Gestaltung und Aufwertung von Grün- und Freiflächen
1.4.5	Stadtmöblierung (z. B. Bänke, Mülleimer, energieeffiziente Beleuchtung)
1.4.6	Aufwertung und Schaffung von Spielplätzen
1.4.7	Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von innerörtlichen Freiflächen und Plätzen (z. B. Dorfbrunnen, Backes)
1.4.8	Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau innerörtlicher Fuß- und Verbindungswege
1.4.9	Schaffung und Sanierung öffentlicher Toilettenanlagen
1.4.10	Maßnahmen zur Stärkung des Sicherheitsgefühls (z. B. durch Beleuchtung, bauliche Maßnahmen, Grünplanung)

1.4.11	Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
--------	--

<b>1.5</b>	<b><i>Maßnahmen zum Auf- und Ausbau einer digitalen Kommunalverwaltung</i></b>
1.5.1	Digitale Buchungssysteme für nicht wirtschaftliche kommunale Tätigkeiten (z. B. Räume, Dienstleistungen)
1.5.2	Digitale Kommunalentwicklung zur Modernisierung und Effizienzsteigerung kommunaler Verwaltungsaufgaben, Beschaffung von Hard- und Software für die Verwaltungsmodernisierung
1.5.3	Digitale Informationsstelen
1.5.4	Investitionen in ein frei und kostenlos zugängliches, öffentliches WLAN
1.5.5	Maßnahmen zur Stärkung der Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung (z. B. digitale Kommunikationskanäle)

<b>1.6</b>	<b><i>Maßnahmen zur Sanierung und zum Um- und Ausbau öffentlicher Einrichtungen</i></b>
1.6.1	Maßnahmen zur Steigerung der Kosteneffizienz von Schwimmbädern, Bibliotheken und anderen öffentlichen Einrichtungen (z. B. Optimierung der Raumnutzung, Einsatz von digitalen Technologien wie Automatisierung von Ticketverkaufs- und Einlasssystemen)
1.6.2	Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden
1.6.3	Aufwertung und Gestaltung von Schulhöfen in öffentlicher oder privater Trägerschaft sowie Außenanlagen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in kommunaler und freier Trägerschaft (auch zur Förderung von Sport und Bewegung)
1.6.4	Maßnahmen zur Ertüchtigung von Multifunktionshallen und Stadt-, Fest- und Kulturhallen, Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäusern

<b>1.7</b>	<b><i>Schaffung und Ertüchtigung innovativer Lern- und Experimentierräume sowie Maßnahmen zur Förderung von außerschulischen Lernorten und Treffpunkten</i></b>
------------	---

1.7.1	Maßnahmen zur Einrichtung, Ertüchtigung und Modernisierung von sozialen Orten (z. B. Gemeinschaftswerkstätten und Maker Spaces) und Volkshoch-, Musik- und Jugendkunstschulen, die jeweils nicht wirtschaftlich tätig sind
1.7.2	Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, einschließlich der Arbeit von Einrichtungen für Musik, Sport, Kunst und Kultur (z. B. Förderung von Ferienfreizeiten, Ferienspielen, Workshops, betreute Angebote für Kinder und Jugendliche, Beratung)
1.7.3	Schaffung und Ertüchtigung von Spielplätzen mit Infrastruktur für Ferienfreizeiten
1.7.4	Schaffung von Bewegungs- und Lernräumen an Schulen und anderen Bildungseinrichtung und außerschulischen Bildungsorten zur Förderung Kinder und Jugendlicher
1.7.5	Schaffung und Ertüchtigung von Kinder- und Jugendräumen und Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen für Musik, Sport, Kunst, Kultur und Ähnliches

---

<b>1.8</b>	<b>Maßnahmen zur Förderung von ehrenamtlichem Engagement und Schaffung sozialer Treffpunkte</b>
1.8.1	Investitionsmaßnahmen und Kleinprojekte von Bürgergenossenschaften und Vereinen, die der Stärkung der lokalen Gemeinschaft oder dem Aufbau einer sorgenden Gemeinschaft dienen ( <i>als Förderprogramm der kommunalen Gebietskörperschaft</i> )
1.8.2	Kleinprojekte-Fonds für Bürgerinnen und Bürger ( <i>als Förderprogramm der kommunalen Gebietskörperschaft</i> )
1.8.3	Maßnahmen zur Einrichtung, Ertüchtigung und Modernisierung von Dorfgaststätten mit sozialer Treffpunktfunktion
1.8.4	Maßnahmen zur Ertüchtigung und Modernisierung von Dorfläden mit sozialer Treffpunktfunktion
1.8.5	Maßnahmen zur temporären Aktivierung von verlassenen oder leerstehenden Räumen zu Kultur-, Bildungs- und Begegnungsstätten („Dritte Orte“)
1.8.6	Maßnahmen zur Förderung kommunaler Integrationsprojekte

<b>1.9</b>	<b>Maßnahmen zur Förderung von Bewegung und Sport</b>
1.9.1	Schaffung und Ertüchtigung von Bewegungsplätzen (u.a. Outdoor-Fitness- und Sportgeräte, z. B. Tischtennis, Basketball, Cage-Soccer)
1.9.2	Schaffung und Ertüchtigung von Kleinsportanlagen (z. B. Bolzplatz, Skaterpark, BMX-Anlage, Bouleplatz)

<b>1.10</b>	<b>Maßnahmen zur Förderung von Kultur und zum Erhalt von Kulturgütern</b>
1.10.1	Maßnahmen zum Erhalt von Kulturgütern und Denkmälern
1.10.2	Maßnahmen zur denkmalgerechten energetischen Sanierung an kommunalen Denkmälern und denkmalgeschützten öffentlichen Gebäuden
1.10.3	Ertüchtigung und Digitalisierung von örtlichen Bibliotheken, Archiven und Museen sowie deren Umbau zum Treffpunkt
1.10.4	Infrastrukturelle Maßnahmen zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen und Märkten (z. B. mobile Einrichtungen wie Bühnen, Sperren)
1.10.5	Maßnahmen zur digitalen Erfassung von Kulturdenkmälern und -gütern

<b>1.11</b>	<b>Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsinfrastruktur vor Ort</b>
1.11.1	Beschaffung und Einrichtung von Defibrillatoren im öffentlichen Raum einschließlich öffentlicher Gebäude
1.11.2	Schaffung von Erstanlaufstellen im Katastrophenfall (Leuchttürme Katastrophenschutz)
1.11.3	Einrichtung von Kühlräumen für Extremhitze
1.11.4	<p>Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbrandvorsorge und der Fähigkeiten zur Bekämpfung von Waldbränden</p> <p><i>Die Maßnahmen zur Waldbrandvorsorge richten sich nach den Maßgaben und Inhalten der einschlägigen Konzepte und Pläne, die die zuständigen Stellen für Forst und Brandschutz veröffentlicht haben sowie nach den Bedürfnissen zur Waldbrandbekämpfung vor Ort.</i></p> <p><i>Es ist ausschließlich Ausrüstung förderfähig, die den Normen und/oder den Technischen Richtlinien Rheinland-Pfalz (TR-RP) entspricht oder die ausdrücklich gemäß § 9 Abs. 5 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zugelassen oder anerkannt ist.</i></p>
1.11.5	Investive Maßnahmen der Informations- und Cybersicherheit auf dem Weg in die Basis-Absicherung für die Kommunalverwaltung



## **KAPITEL II: Klimaschutz-, Klimaresilienz- und sonstige strukturelle Maßnahmen**

<b>2.1</b>	<b><i>Maßnahmen zur Stärkung des Klimaschutzes in und an kommunalen Gebäuden und Einrichtungen von nicht wirtschaftlicher Betätigung sowie im öffentlichen Raum</i></b>
2.1.1	Installation von Stromspeichern in Gebäuden von Einrichtungen nicht wirtschaftlicher Betätigung
2.1.2	Maßnahmen zur energetischen Sanierung an kommunalen, nicht wirtschaftlich genutzten Bestandsgebäuden auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) wie z. B. Außen-, Dach- und Deckendämmung, Erneuerung von Türen und Fenstern
2.1.3	Maßnahmen von Kommunen im Rahmen nicht wirtschaftlicher Tätigkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz und Optimierung der Anlagentechnik, u. a. Erneuerung von Lüftungsanlagen, Gebäudeautomation, hydraulischer Abgleich, Heizungsoptimierung
2.1.4	Umstellung der Wärmeversorgung auf Wärmepumpen oder Solarthermie in Gebäuden von Einrichtungen nicht wirtschaftlicher Betätigung
2.1.5	Umrüstung auf LED-Beleuchtung an Straßen, öffentlichen Plätzen, Sportplätzen in kommunalem Eigentum oder im Eigentum von Vereinen des Breitensports und nicht wirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie in Innenräumen
2.1.6	Austausch von im Rahmen nicht wirtschaftlicher Tätigkeiten genutzten ineffizienten Elektrogeräten
2.1.7	Umsetzung eines digital basierten Bilanz-Kreislaufmanagements im Rahmen ausschließlich nicht wirtschaftlicher Nutzungen, inklusive Sensorik zur Steuerung und Optimierung des kommunalen Energiebedarfs und Verbrauchs, auch mit Bezug auf die Optimierung des Verbrauchs aus regionalen oder kommunalen Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie auf die Optimierung der Residualbedarfe

<b>2.2</b>	<b><i>Maßnahmen zur Stärkung des Klimaschutzes in kommunalen Behörden und Betrieben</i></b>
2.2.1	Anlagen zur Verarbeitung von Baum- und Strauchschnitt von lokalen Sammelstellen für die stoffliche und energetische Nutzung

2.2.2	Maßnahmen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz beispielsweise durch digitale Technologien
2.2.3	Anschaffung von Elektro- und Wasserstofffahrzeugen für den kommunalen Fuhrpark in nicht wirtschaftlicher Betätigung, dazu gehören auch Dienst- und Lastenräder
2.2.4	Aufbau und Verbesserung einer Ladeinfrastruktur mit Photovoltaik-Nutzung bei kommunalen Dienstgebäuden
2.2.5	Investitionen in Wertstoffhöfe zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft
2.2.6	Investitionen zur Schaffung kommunaler Zwischenlager für Bodenaushub

<b>2.3</b>	<b><i>Maßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz</i></b>
2.3.1	Entsiegelung von Höfen von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie kommunalen Flächen
2.3.2	Förderung von Investitionen in private Entsiegelungsmaßnahmen von Privathaushalten ( <i>als Förderprogramm der kommunalen Gebietskörperschaft</i> )
2.3.3	Begrünung von Höfen, Dächern und Außenwänden von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Senioreneinrichtungen sowie kommunalen Flächen; Herstellung von Beschattungseinrichtungen an Fenstern (z. B. durch Rollläden, Jalousien oder andere Verschattungsvarianten) bei Schulen, Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und öffentlichen Gebäuden
2.3.4	Umgestaltung von Grünflächen durch Pflanzung von Büschen und Bäumen für zusätzliche Beschattung
2.3.5	Begrünung und Bepflanzung von Dächern und Fassaden von kommunalen Gebäuden von Einrichtungen nicht wirtschaftlicher Betätigung
2.3.6	Umbau von Baumbeständen hin zu klimaresilienten Baumbeständen
2.3.7	Konzeptionierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung der wassersensiblen Stadt- und Dorfentwicklung
2.3.8	Schaffung von Speichersystemen für Niederschlagswasser
2.3.9	Verbesserung des Wasserrückhalts im kommunalen Wald
2.3.10	Anlegen von Brandschutzschneisen im kommunalen Wald

2.3.11	Anlegen von Löschwasserreservoirs im kommunalen Wald
2.3.12	Investitionen in Brauch- und Brunnenwasserversorgung für die Bewässerung von Grünflächen und Bäumen sowie in wassersparende Bewässerungssysteme von Grünflächen und Bäumen in nicht wirtschaftlichen Bereichen
2.3.13	Stabilisierung extremwettergeschädigter Flusstelhänge durch gezielte erosionsmindernde Revitalisierungsmaßnahmen zum Erhalt der Schutzwälder und damit Sicherung oder Wiederherstellung der Ökosystemdienstleistungen und des Mikroklimas der Flusstäler
2.3.14	Planung und Umsetzung eines ‚Digitalen-Zwillings‘ zur Simulation von Klima- und Umweltplanungen im Rahmen der Stadt- und Bauleitplanung

<b>2.4</b>	<b><i>Maßnahmen zur Verbesserung der Unterbringungssituation von Fundtieren in Tierheimen und Wildtierauffangstationen</i></b>
2.4.1	Förderung von Investitionen in und für Tierheime und Tierauffangstationen, insbesondere in Ausstattungsgegenstände wie Quarantäneboxen, Stationskäfige, Transportboxen oder artgerechte Gehegeausstattung
2.4.2	Förderung des Ehrenamts in Vereinen, die die Fundtierversorgung übernehmen, beispielsweise durch Finanzierung von Vereinsfesten, Fortbildungen oder Tagen der offenen Tür
2.4.3	Förderung von Tierarztkosten in Vereinen, die die Fundtierversorgung übernehmen sowie in Tierauffangstationen

<b>2.5</b>	<b><i>Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwasser- und Starkregenvorsorge</i></b>
2.5.1	Flächensicherung für den Hochwasserschutz
2.5.2	Sicherung der kommunalen nicht wirtschaftlich genutzten Liegenschaften vor Flutung
2.5.3	Innovative kommunale Warnsysteme für die Bevölkerung wie beispielsweise Apps unter Einbindung kommunaler Pegel
2.5.4	Sicherung von Notabflusswegen

2.5.5	Förderprogramme zu Förderung von Investitionen in private Hochwasservorsorgemaßnahmen von Privathaushalten wie Schwellen an Eingängen, dichten Fenstern und Türen, Schwellen an Garageneinfahrten oder Rückstausicherungen
2.5.6	Konzeptionierung und Planung von Vorsorgemaßnahmen für Extremhochwasser

<b>2.6</b>	<b><i>Maßnahmen zur Stärkung des Natur-Erlebens und der Erschließung von Schutzgebieten</i></b>
2.6.1	Bau und Anlegen von Erlebnisstätten in der Natur wie Besucherplattformen oder Naturerlebnispfaden zur Besucherlenkung
2.6.2	Bau von Infrastruktur zur Besucherlenkung
2.6.3	Errichten von Informationstafeln, Landschaftsfenstern, Sitzbänken in und an Schutzgebieten und kommunalen Wäldern
2.6.4	Konzeptionierung und Umsetzung von Apps und Audioguides für Schutzgebiete und kommunale Wälder
2.6.5	Ausrichten von Natur-Erlebnis-Tagen und Führungen durch Schutzgebiete und kommunale Wälder

<b>2.7</b>	<b><i>Maßnahmen zur Verbesserung des Natur- und Artenschutzes</i></b>
2.7.1	Förderung der Biodiversität z. B. durch Biotopvernetzungsmaßnahmen
2.7.2	Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur, z. B. durch Wiedervernässung von Mooren

<b>2.8</b>	<b><i>Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilitätsinfrastruktur im Bereich ÖPNV/SPNV</i></b>
2.8.1	Bau von Zuführungen zu Bahnhöfen und Bahnstationen für Zufußgehende und Radfahrende – z. B. Rad- und Fußverkehrsbrücken im Umfeld von Bahnstationen, mit besonderem Blick auf Barrierefreiheit
2.8.2	Bau barrierefreier Erschließungen von Bahnstationen, deren Reisendenzahlen sich in der Prognose zwischen 300 – 1.000 pro Tag bewegen, entlang der sogenannten Hochleistungskorridor-Sanierungsstrecken
2.8.3	Bau des barrierefreien Ausbaus von Bushaltestellen und zentralen Omnibusbahnhöfen
2.8.4	Erweiterung bestehender oder Anlage neuer ÖPNV-Haltestellen und Mobilitätsstationen beispielsweise mit Beleuchtung oder Fahrradabstellmöglichkeiten
2.8.5	Investitionen und begleitende Maßnahmen zur digitalen Erfassung, Weiterverarbeitung, Analyse und steuerungs- sowie KI-basierter Nutzung von Nutzungs- und Bewegungsdaten im ÖPNV sowie im öffentlichen Verkehr, auch zur intelligenten Mobilitätssteuerung und Verkehrsteilnehmer-Leitplanung und Optimierung des Mobilitäts-Splits

<b>2.9</b>	<b><i>Maßnahmen zur Verbesserung der nachhaltigen Ernährung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen, Vereinsheimen und nicht wirtschaftlich genutzten kommunalen Verwaltungsgebäuden</i></b>
2.9.1	Investitionen in Gemeinschaftsküchen und Frischeküchen, wie beispielsweise der Austausch von veralteten durch energieeffiziente Geräte oder die Erneuerung von Küchenausstattung
2.9.2	Anschaffung von Trinkwasserspendern und Wassersprudelfestanschlüssen
2.9.3	Errichtung von Lerngärten, Kräuter-, Hoch- und Gemüsebeeten

<b>2.10</b>	<b><i>Vorbereitung und Umsetzung von Altlastensanierung kommunaler nicht wirtschaftlich genutzter Flächen</i></b>
-------------	---

### **KAPITEL III: Wirtschafts-, agrar- und verkehrsstrukturelle Maßnahmen**

<b>3.1</b>	<b><i>Wirtschaftsfördernde Maßnahmen</i></b>
3.1.1	Interkommunal abgestimmte kleinere Erschließungsmaßnahmen für Gewerbegebiete für den kommunalen bis regionalen Bedarf - Gefördert werden Erschließungskosten für Gewerbeflächen, die vorwiegend den lokalen gewerblichen Entwicklungsbedarf berücksichtigen
3.1.2	Nachverdichtung und Qualifizierung in bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten - Gefördert werden vorbereitende Maßnahmen sowie die Durchführung investiver Maßnahmen, um vorhandene Ressourcen besser zu nutzen und die Neuversiegelung von Flächen zu begrenzen
3.1.3	Förderung von Investitionen für öffentliche Einrichtungen zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen, Kulturveranstaltungen, Leistungs- und Gewerbeschauen
3.1.4	Bereitstellung von Räumlichkeiten für Pop-up-Stores - Kurzfristiges und provisorisches Einzelhandelsgeschäft, das vorübergehend in leerstehenden Geschäftsräumen betrieben wird (z. B. Lulu Mz, Nukleus, LU)
3.1.5	Förderung vorbereitender Maßnahmen zur nachhaltigen Schaffung von überregionalen kommunalen Ansiedlungs- und Wirtschaftsfördergesellschaften
3.1.6	Vorbereitung einer Erschließung von größeren Industrie- und Gewerbeflächen (Potentialflächen) - Anentwicklung größerer Industrie- und Gewebeflächen. Die eigentliche Erschließung erfolgt bei Vorliegen eines konkreten Ansiedlungsprojektes. (Konzepte, Planungen, Machbarkeitsstudien, rechtliche Beratungen)
3.1.7	Maßnahmen zur regionalen Zentralisierung und Professionalisierung von Vergabestellen

<b>3.2</b>	<b>Maßnahmen der Tourismusförderung</b>
3.2.1	Barrierefreie innerörtliche Fußleitsysteme zu touristischen Themen auf Basis des Leitfadens RLP
3.2.2	Regionale Entwicklungsoffensive für Prädikatswanderwege <ul style="list-style-type: none"> <li>• Investive Maßnahmen zur Optimierung der Qualität und Nachhaltigkeit</li> <li>• Neustrukturierung von regionalen, touristisch besonders bedeutsamen Wanderwegenetzen einschließlich Ausstattung und Möblierung auf Basis regionaler Konzepte</li> <li>• Attraktionen, Begleit- und Erlebnisinfrastruktur in Verbindung mit den Leuchttürmen der Prädikatswanderwege</li> </ul>
3.2.3	Konzeptionen, vorbereitende Arbeiten und nicht investive Begleitung für die Einrichtung von Besucher- und Erlebniszentren zu überregional bedeutsamen Kultur- und Naturerben als Besuchermagnete - Nicht investive Maßnahmen wie Erstellung von Konzeptionen, Planungen zur Vorbereitung von Investitionen
3.2.4	Konzept und Aufbau eines touristischen Ansiedlungsmanagements bei UNESCO-Welterbestätten - Es sollen Strukturen geschaffen werden, um den touristischen und wirtschaftlichen Nutzen von Welterbestätten im ländlichen Raum zu erhöhen, indem Konzepte erstellt und Strukturen aufgebaut werden, die Ansiedlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten touristischer Betriebe analysieren und fördern.
3.2.5	Entwicklung von Medienkampagnen zur Vermarktung regionaler Kulturpotenziale
3.2.6	Landstromanlagen an kommunalen Anlegestellen für Fahrgastschiffe / Flusskreuzfahrtschiffe

<b>3.3</b>	<b>Maßnahmen zur Förderung der Mobilität im ländlichen Raum</b>
3.3.1	Entwicklung und Umsetzung von sog. „Mobi-Hubs“ im Sinne einer Erweiterung bestehender oder Anlage neuer Mitfahrerparkplätze beispielsweise mit <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beleuchtung</li> <li>- E-Ladesäulen</li> <li>- sicheren Fahrradabstellmöglichkeiten</li> <li>- ÖPNV-Haltstellen</li> <li>- Photovoltaik</li> <li>- weiteren Services wie Automaten</li> </ul>

3.3.2	Pendlerradrouten - Umsetzung von Fahrradpendlerwegen, inklusive einmaliger akzeptanzsteigernder Maßnahmen
3.3.3	Maßnahmen zur Radverkehrsführung auf Basis eines regionalen Konzeptes der Verbandsgemeinde oder des Landkreises sowohl Radverkehrsführungen für den Alltagsradverkehr als auch unter touristischen Aspekten
3.3.4	Herstellung von gesicherten Fahrradabstellplätzen - z. B. Fahrradboxen, Sammelschließanlagen

<b>3.4</b>	<b><i>Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraums</i></b>
3.4.1	Abstellanlagen für Lkw - Schaffung von Parkraum in Gewerbe- und Industriegebieten, inklusive Ladeinfrastruktur
3.4.2	Maßnahmen zur Reduzierung von Verkehrslärm
3.4.3	Maßnahmen zur Verbesserung des Fußverkehrs - z. B. Gehwegbrücken
3.4.4	Investitionen in intelligente und energieeffiziente Beleuchtung von außerorts verlaufenden Rad- und Fußwegen - z. B. mit Bewegungsmeldern, Dimmern o.ä.
3.4.5	Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit - z. B. Querungsstellen

<b>3.5</b>	<b><i>Maßnahmen zur Unterstützung der E-Mobilität</i></b>
3.5.1	Innovative E-Lademöglichkeiten - beispielsweise SmartPoles oder Bordstein-Laden
3.5.2	Lade- und Reparatursäulen für Fahrräder

<b>3.6</b>	<b><i>Maßnahmen zur Digitalisierung im Verkehr</i></b>
3.6.1	Digitalisierung im Verkehr - z. B. Maßnahmen zur Verkehrstelematik und Parkraummanagement, moderne Ampelsteuerungen



3.6.2	Fahrradzahlstellen - mobile Anlagen zur Erfassung der Anzahl vorbeifahrender Fahrräder
3.6.3	Verkehrssicherheitsarbeit - Förderung von Konzepten für sichere Schulwege (Rad- und Fußverkehr)
3.6.4	digitale Erfassung (einschließlich Zustand) von Radwegen (auch von Wirtschaftswegen) - Erfassung der kommunalen Radverkehrsführungen zum Aufbau digitaler Raddaten
3.6.5	Fußverkehr - Mängelanalysen und Fußverkehrskonzepte zur Erreichbarkeit Schule / Einrichtungen der Kindertagesbetreuung / Einkaufen / Arzt etc., als Basis für Projektauftrufe des Bundes, der derzeit eine Fußverkehrsstrategie erstellt

<b>3.7</b>	<b><i>Maßnahmen im Agrarbereich und Weinbau einschließlich Absatz</i></b>
3.7.1	Förderung der Wegeinfrastruktur im Ländlichen Raum - Ausbau von durch die DLR kartierten gemarkungsübergreifenden Kernwegen für die Landwirtschaft, den Weinbau, den überörtlichen Radverkehr und den Wandertourismus
3.7.2	Kommunale Waschplätze für Pflanzenschutzgeräte - Waschplätze für Pflanzenschutzgeräte sind aus Umweltgründen dringend erforderlich, sind aber für Einzelbetriebe in der Regel zu kostenintensiv. Besonders sinnvoll ist die Anlage kommunaler Waschplätze für Pflanzenschutzgeräte in Weinbau-/Gemüsebauregionen.
3.7.3	Ausbau der wein- und agrartouristischen kommunalen Infrastruktur - Lehrpfade, Beschilderungen, Picknick- und Aussichtsplätze, Wingertshäuschen etc.
3.7.4	Wein und Literatur - Wein und Literatur in vorhandenem Gebäudebestand

<b>3.8</b>	<b><i>Maßnahmen zur Grundversorgung der Bevölkerung und Unterstützung der Dorfgemeinschaft</i></b>
------------	--

3.8.1	Maßnahmen zur Steigerung der touristischen Attraktivität kommunaler Dorfläden mit Treffpunktfunktion - Bereitstellung von kommunalen Gebäuden zur Bestückung mit Lebensmitteln mit angrenzendem Begegnungsraum
3.8.2	Geriatrische Tageseinrichtungen, (z. B. Tagespflege) mit Versorgungsstützpunkten und Wohn-Pflege-Gemeinschaften - Bereitstellung von kommunalen Gebäuden zur Einrichtung von geriatrischen Tageseinrichtungen (z. B. Tagespflege) mit Versorgungsstützpunkten (z. B. von Sozial- und Pflegediensten) und Demenzgärten und zum Aufbau von Wohn-Pflege-Gemeinschaften
3.8.3	Warenschränke für Lebensmittel - für Dorfläden mit sozialer Treffpunktfunktion - Bereitstellung von festen Warenschränken zur Bestückung mit regionalen Produkten
3.8.4	Bereitstellung und Ausstattung von Sanitätsräumen, z. B. zum Einrichten einer Landarztpraxis
3.8.5	Mobiler Lebensmittelverkauf - Anschaffung eines Lieferwagens zur Bestückung mit Lebensmitteln
3.8.6	Lebendige Geschichte - Maßnahmen zur touristischen Aufwertung von Kulturdenkmälern, z. B. durch Virtual Reality Brillen oder QR-Codes
3.8.7	Ehrenamtlicher E-Bürgerbus – (Beschaffung)
3.8.8	Alternative Kleinwohnformen – (z. B. Tiny Houses) als Mitarbeiterwohnung; diese Wohnmöglichkeiten können von den kommunalen Gebietskörperschaften angeboten werden, um möglichen neuen Mitarbeitenden, die mangels einer geeigneten Wohnung einen unbefristeten Arbeitsvertrag ablehnen, einen Anreiz zu bieten, die Arbeitsstelle anzunehmen